Stw
4049

Erläuterungen

zu den

Kriegs-Artikeln

für das

Preußische Heer.

Vom 9. December 1852.

Bibliothek
K. B. Kriegsschule
München

Von

Dr. G. M. Kletke.

Zweite Auflage.

Berlin.

Allgemeine Deutsche Verlagsanstalt
(Sigismund Wolff.)
1867.

STAATSBIBLIOTHEK
AUGSBURG

I. Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung. Im Allgemeinen §. 1 u. 2. 1
Von den Militairstrafen §. 3 3
Todesstrafe durch Erschießen §. 4 4
Freiheitsstrafen §. 5.
a) Baugefangenschaft 4
b) Festungsstrafe 5
c) Festungsarrest 6
d) Arreststrafen,
aa) Strenger Arrest 7
bb) Mittler Arrest 7
cc) Gelinder Arrest 8
dd) Quartier- und Kasernenarrest 8
Ehrenstrafen §. 6.
a) Verlust der Orden und Ehrenzeichen 8
b) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes 9
Verlust der Dienststellen.
a) Degradation 10
b) Ausstoßung aus dem Soldatenstande 11
c) Entfernung aus der Landgensd'armerie . . . 12
d) Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß 13
Bürgerliche Strafen §. 8—12. 13
Verlust der bürgerlichen Ehre §. 13 15
Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit §. 14 16
Zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter §. 15 16
Konfiskation §. 16 16
Beschränkung der freien Verfügung über das Vermögen §. 17 16
Einsperrung in ein Arbeitshaus §. 18 16
Stellung unter Polizeiaufsicht §. 19 16
Landesverweisung §. 20 17
Oeffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils §. 21 . 17

Seite

Verhältniß der Militairstrafen zu einander und der bürgerlichen Strafen zu den Militairstrafen §. 22, 23 17
Zumessung der Strafen §. 24 18
Allh. Kab.-Ordre vom 9. Decbr. 1852, betreffend die Einführung der revidirten Kriegsartikel 19
Kriegs-Artikel.
Einleitung. 24
Art. 1 25
= 2 26
= 3 30
= 4 30
= 5 36
= 6 37
= 7 38
= 8 39
= 9 45
= 10 47
= 11 49
= 12 50
= 13 50
= 14 52
= 15 54
= 16 55
= 17 58
= 18 60
= 19 63
= 20 64
= 21 66
= 22 68
= 23 69
= 24 74
= 25 76
= 26 79
= 27 81
= 28 83
= 29 86
= 30 88
= 31 89
= 32 90
= 33 91
= 34 93
= 35 96

		Seite
Art.	36	97
=	37	100
=	38	100
=	39	103
=	40	105
=	41	106
=	42	107
=	43	109
=	44	109
=	45	114
=	46	116
=	47	117
=	48	120
=	49	120
=	50	121
=	51	122
=	52	124

Publikations-Rescript des Königl. Kriegs-Ministerii vom 26. Januar 1853 zu den revidirten Kriegs-Artikeln vom 9. Decbr. 1852 125

Anhang, Formel des Soldaten-Eides 126

Anlage **Lit. A.** Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852 126

Anlage **Lit. B.** Allh. Kabinets-Ordre vom 18. März 1839, betreffend das Verfahren bei Vorlegung der Rehabilitirungs-Anträge für die dem Militairstande angehörenden Individuen 135

Anlage **Lit. C.** Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht, vom 12. Februar 1850 138

Anlage **Lit. D.** Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 8. August 1850 . . 142

Anhang dazu. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs, vom 20. März 1837 148

Anlage **Lit. E.** Extrakt aus dem Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Art.	18 Diebstahl und Unterschlagung	151
=	19 Raub und Erpressung	153
=	21 Betrug	154
=	23 Urkunden-Fälschung	155

Seite

Anlage **Lit. F.** Gesetz über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851 156

Anlage **Lit. G.** Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, vom 4. Juni 1851.

Abschnitt **I.** Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

a) Halbinvalide 164

b) Ganzinvalide 165

c) Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide 167

Abschnitt **II.** Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden 168

Abschnitt **III.** Allgemeine Bestimmungen 169

II. Alphabetisches Sachregister.

A.

Achtung, Beweise derselben gegen Vorgesetzte, Art. 14, S. 52; Verletzung derselben Art. 15, S. 54.

Aemter, öffentliche, zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung derselben, Einl. §. 15, S. 16.

Anführer von militairischem Aufruhr, deren Strafe Art. 20, S. 64.

Angriff mit der Waffe gegen Vorgesetzte, Art. 17, S. 58.

Anstellung im Civildienst, Art. 52, S. 124.

Anstifter beim Desertions-Komplott, deren Strafe Art. 7, S. 38; von militairischem Aufruhr Art. 20, S. 64.

Anzeige, unterlassene, von einem verrätherischen Unternehmen, Bestrafung derselben Art. 4, S. 31; desgl. von einem Desertions-Vorhaben Art. 9, S. 45.

Arbeitshaus, Einsperrung in dasselbe, Einl. §. 18, S. 16.

Arrest für Begünstigung eines Deserteurs und unterlassene Anzeige, Art. 9, S. 45; für Ungehorsam gegen Dienstbefehle, Art. 15, S. 54; für Marodiren, Art. 26, S. 79; für Verderben oder Entäußerung der Waffen oder Montirungsstücke, Art. 28, S. 83; für Veruntreuung, Art. 29, S. 36; für unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte, Art. 31, S. 89; für Entweichung von Gefangenen oder nicht ausgeführte Arretirung, Art. 36, S. 97; Trunkenheit außer dem Dienst, Art. 39, S. 104; Schuldenmachen ohne Genehmigung seines Kommandeurs, Art. 40, S. 105; Verheirathung ohne Consens, Art. 42, S. 107; einfache Beleidigungen oder Schlägereien, Art. 44, S. 109.

Arreststrafen. Strenger Arrest: Einl. §. 5, d, aa, S. 7; für Selbstverstümmelung, Art. 10, S. 48; für Flucht aus Furcht, Art. 13, S. 50; Beleidigung des Vorgesetzten und Widersetzlichkeit, Art. 16, S. 56; unerlaubtes Beutemachen,

Art. 24, S. 74; Bestechung, Art. 32, S. 90; Dienstwidrigkeiten der Schildwachen, Art. 34, S. 93; Trunkenheit im Dienst, Art. 39, S. 103; Hazardspiele, Art. 41, S. 106.

Mittler Arrest, Einl. §. 5. d. bb. S. 7; Ausbleiben aus dem Quartier zwischen Zapfenstreich und Reveille ohne Erlaubniß, Art. 38, S. 100.

Gelinder Arrest, Einl. §. 5. d. cc., S. 8.

Quartier- oder Kasernen-Arrest §. 5. d. dd., S. 8.

Arretirungen, Nichtausführung einer dienstlich befohlenen oder sonst obliegenden, Art. 36, S. 97, siehe auch Ergreifung, Festnehmung, Verhaftung.

Aufruhr, militairischer, Art. 20. S. 64; Theilnahme an einem im Innern des Landes, Art. 22, S. 68.

Ausland, Bestrafung von Militairpersonen für daselbst begangene Verbrechen, Anl. A. S. 126.

Ausländer, Zulassung derselben zum Preußischen Militairdienst, Art. 1, S. 26.

Aussagen, dienstliche, Art. 30, S. 88.

Ausschweifungen, Art. 37, S. 100.

Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Einl. §. 7 b, S. 11; für Desertions-Komplott in Kriegszeiten, Art. 7, S. 38; für Desertion in Friedenszeiten, Art. 8, S. 39; für Selbstverstümmelung, Art. 10, S. 48; Folge der Zuchthausstrafe, Anl. A, S. 127; deren Erwähnung bei Publikation eines Erkenntnisses, Anl. A, S. 131.

B.

Baugefangenschaft, Einl. §. 5 a. S. 4; für Desertions-Complott im Kriege, Art. 7, S. 18; für wiederholte Desertion im Frieden, Art. 8, S. 39; für Selbstverstümmelung, Art. 10, S. 48.

Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, eigenmächtige Entfernung von seinem Platze, Art. 33, S. 92; Nicht-Verhinderung strafbarer Handlungen, Art. 35, S. 96.

Begünstigung des Feindes, Art. 4, S. 30; der Desertion, Art. 9, S. 45.

Belagerungszustand, Verhängung desselben und Vorschriften für dieselbe, Anl. F., S. 156—164.

Beleidigungen, einfache, unter Gemeinen oder Unteroffizieren, Art. 44, S. 109.

Berathungen mit dem Feinde, Art. 4, S. 20; eigenmächtige, über militairische Einrichtungen, Art. 21, S. 66.

Berichte, unrichtige, deren Strafe, Art. 31, S. 89.
Beschwerden, deren Anbringung, Art. 18, S. 60; vor versammeltem Kriegsvolk, Art. 19, S. 63.
Betragen, ungeziemendes, vor versammeltem Kriegsvolk, Art. 19, S. 63.
Betrug, Strafe desselben, Art. 47, S. 117. Anl. E., S. 154.
Beutemachen, unerlaubtes, Art. 24, S. 74

D.

Dauer, längste, der militairischen Freiheitsstrafen, Anl. A, §. 9, S. 127.
Degradation, Einl. §. 7 a, S. 10; wegen Beleidigungen oder Schlägereien unter Unteroffizieren. Art. 44, S. 109.
Desertion in Kriegszeiten. Art. 6, S. 37; im Komplott, Art. 7, S. 38; in Friedenszeiten, Art. 8, S. 39; Begünstigung derselben, Art. 9, S. 45.
Diebstahl, Strafe desselben, Art. 47, S. 117, Anl. E. S. 151,
Dienst, Pflichtwidrigkeiten bei Ausübung desselben, Art. 30, S. 88; Erschwerung desselben Seitens der Vorgesetzten gegen die Untergebenen, Art. 46, S. 116.
Dienstansehen, Mißbrauch desselben gegen Untergebene, Art. 46, S. 116.
Dienstbefehle, Ungehorsam gegen dieselben, Art. 15, S. 54.
Dienstführung, langjährige, vorwurfsfreie, Belohnung derselben, Art. 51, S. 122, Art. 52, S. 124.
Dienstgewalt, Mißbrauch derselben, Art. 23, S. 69; gegen Untergebene, Art. 46, S. 116.
Dienst-Instruktion, deren genaue Befolgung, Art. 30, S. 88; deren Uebertretung Seitens der Schildwachen oder einzelnen Posten, Art. 34, S. 93.
Dienstpflichten, Verletzung derselben aus Furcht oder Feigheit, Art. 13, S. 50, Art. 50, S. 121.

E.

Ehre, bürgerliche, Verlust derselben, Einl. §. 13, S. 15.
Ehrenrechte, bürgerliche, Untersagung der Ausübung derselben auf Zeit, Einl. §. 14, S. 16; deren Folgen, Anl. A, S. 132; Verlust der Offizier-Pension, sowie der Unteroffizier-Charge, ebd. S. 134.
Ehrenstrafen, s. Militairstrafen u. Strafen, bürgerliche, und Art. 4, S. 31.
Ehrenzeichen, deren Verlust Einl. §. 6 a, S. 8.

Einschließung, Einl. §. 10, S. 14; steht gleich dem Festungs-Arrest Anl. A. §. 8. S. 127.
Eintracht mit den Kameraden, Art. 42, S. 109.
Entfernung, eigenmächtige, von der Wache, bei Kommandos oder auf Märschen, S. 33, S. 91.
Entweichen aus einer belagerten Festung oder vom Posten, Art. 6, S. 37.
Entwendung von Eßwaaren, Getränken, Tabak und Gegenständen zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen gegen einen Kameraden, Art. 45, S. 114; von Sachen eines Offiziers Seitens der Burschen, oder aus Lazarethen, Montirungskammern, Werkstätten, vom Quartierwirth, oder aus der Habe eines Gefangenen, Anl. A. S. 119.
Ergreifung, vorläufige, von Personen durch Wachen, Anl. D, S. 143, 144.
Erkenntniß, Bestätigung der von Kriegsgerichten erlassenen und auf Zuchthaus lautenden, Anl. A, S. 130; dergleichen von Civilgerichten erlassene bedürfen der Bestätigung nicht, ebd. S. 131.
Erpressung, deren Bestrafung Art. 25, S. 76 u. 78, Anl. C, S. 154.
Eßwaaren, Entwendung oder Veruntreuung derselben gegen einen Kameraden, Art. 45. S. 114.

F.

Fälschung, Strafe derselben, Art. 47, S. 117.
Fahne, dieselbe darf der Soldat niemals verlassen, Art. 5, S. 36.
Feigheit, Art. 11, S. 49; Flucht aus Feigheit, Art. 13, S. 50; Verletzung der Dienstpflichten, Art. 30, S. 50.
Feind, Offenbarung der Parole, des Feldgeschrei oder der Losung an denselben, Art. 4, S. 30; Begünstigung desselben, Verhandlungen und Berathungen mit demselben, Art. 4, S. 30; Uebergehen zum Feinde, Art. 6. S. 27.
Feldgeschrei, dessen Offenbarung an den Feind, Art. 4, S. 30.
Festnahme, vorläufige, von Personen durch Wachen, Anl. D, wenn diese dazu befugt sind, S. 143, gegen wen, S. 143; in welchen Fällen S. 144.
Festung, belagerte, Entweichen aus derselben, Art. 6, S. 37.
Festungs-Arrest, Einl. §. 5 c, S. 6.
Festungs-Strafe, Einl. §. 5, 6, S. 5; nicht unter 6 Jahr für Desertion in Kriegszeiten, Art. 6, S. 37; nicht unter 6 Monaten für Desertion in Friedenszeiten, Art. 8, S. 39; bis zu 3 Jahren Begünstigung der Desertion oder Nichtan-

zeige bei Kenntniß eines solchen Vorhabens, Art. 9, S. 45; bis zu 2 Jahren für Entziehung vom Militairdienst durch Selbstverstümmelung ꝛc., Art. 10, S. 47; für Flucht aus Furcht, Art. 13, S. 50; für Ungehorsam gegen Dienstbefehle, Art. 15, S. 54; bis zu 20 Jahren für Widersetzlichkeit durch Worte und Gebärden, Art. 16, S. 56; nicht unter 10 Jahr für thätliche Widersetzlichkeit, Art. 17, S. 58; nicht unter 6 Jahren für Verleitung der Kameraden zum Ungehorsam, Art. 19, S. 63; nicht unter 10 Jahren für öffentliche Zusammenrottung; Art. 20, S. 64; desgl. für Theilnahme an einem Aufruhr mit bewaffneter Hand, Art. 22, S. 68; bis zu 2 Jahren für unerlaubtes Beutemachen, Art. 24, S. 74; nicht unter 2 Jahren für Plünderung und Erpressung, Art. 25, S. 76; bis zu 2 Jahren für Marodiren, Art. 26, S. 79; bis zu 1 Jahr für Verderben oder Entäußerung von Montirungsstücken oder Dienstgegenständen, Art. 28, S. 83; bis zu 5 Jahren für Veruntreuung anvertrauter Dienstgegenstände, Art. 29, S. 86; bis zu 3 Jahren für vorsätzliche oder fahrlässige unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte, Art. 31, S. 89; bis zu 6 Monaten für Bestechung, Art. 32, S. 90; bis zu 6 Monaten für Entfernung von der Wache, bei Kommandos oder auf Märschen, Art. 33, S. 91; für den Befehlshaber bis zu 5 Jahren, im Kriege bis zu lebenslänglicher Dauer, Art. 33, S. 92; bis zu 10 Jahr für Vergehen der Schildwachen oder einzelnen Posten, Art. 34, S. 93; bis zu 10 Jahr für Entweichenlassen von Gefangenen aus der Beaufsichtigung, Art. 36, S. 97; bis zu 6 Monaten für Außenbleiben oder Entfernung aus dem Quartier ohne Erlaubniß vom Zapfenstreich bis zur Reveille, Art. 38, S. 100; bis zu 6 Monate für Schuldenmachen ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs, Art. 40, S. 105; bis zu 1 Jahr für Hazardspiele, Art. 41, S. 106; bis zu 6 Monaten für Verheirathung ohne Konsens, Art. 42, S. 107; für Mißbrauch der Dienstgewalt, Art. 46, S. 116.

Flucht aus Feigheit, Art. 12, S. 50.

Freiheitsstrafen s. Militairstrafen und Strafen, bürgerliche und Art. 4, S. 31.

G.

Ganzinvalide, Militairs, deren Versorgung Anl. G. S. 165—167.

Gefängnißstrafe, Einl. §. 11, S. 14 steht gleich der Festungsstrafe, auch kann statt ihr mittler, gelinder und Stuben- oder Festungs-Arrest subst ituirt werden, Anl. A. §. 8, S. 127.

Gehorsam gegen Vorgesetzte, Art. 14, S. 52.
Gensd'armen, Gehorsam gegen deren Anordnungen, Art. 14, S. 52.
Gesandte und zur Gesandschaft gehörige Personen dürfen von den Wachen nicht verhaftet werden, Anl. D, S. 143.
Getränke, Entwendung oder Veruntreuung derselben gegen einen Kameraden, Art. 45, S. 114.
Gewalt, militairische, deren Mißbrauch im Kriege zur Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen, Art. 48, S. 120.

H.

Halbinvalide, Militairs, deren Versorgung, Anl. G, S. 164 bis 167.
Hazardspiele, Verbot und Bestrafung derselben, Art. 41, S. 106.
Hochverrath, S. 33.

J.

Invalide, Entlassung derselben aus dem Militairverhältniß, Einl. §. 7 d, S. 13, deren Versorgung Anl. G, S. 161—167.

K.

Kasernen-Arrest, Einl. §. 5 D, dd, S. 8.
Klasse, 2te des Soldatenstandes, Versetzung in dieselbe, Einl. §. 6 b, S. 9; für Desertion in Kriegszeiten, Art. 6, S. 37, dsgl. in Friedenszeiten, Art. 8, S. 39; Entziehung von dem Militairdienst, Art, 10, S. 47; für Flucht, Art. 13, S. 50; für öffentliche Zusammenrottungen, Art. 20, S. 64; für Theilnehmer an einem Aufruhr mit bewaffneter Hand, Art. 22, S. 68; für unerlaubtes Beutemachen, Art. 24, S. 74; für Plünderung und Erpressung, Art. 25, S. 76; für Marodiren, Art. 26, S. 79; für Verderben oder Entäußerung der Waffen oder Montirungsstücke, Art. 28, S. 83; für Veruntreuung, Art. 29, S. 86; für unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte, Art. 31, S. 89; wegen erfolgter Bestechung, Art. 32, S. 90; für Entweichung von Arrestaten oder nicht ausgeführte Arretirung, Art. 36, S. 97.
Kommando, eigenmächtige Entfernung von demselben, Art. 33, S. 91.
Komplott zur Desertion, Art. 7. S. 38.
Konfiskation, Einl. § 15, S. 16.
Kriegsartikel, Allh. Einf.-Ordre vom 9. Decbr. 1852; S. 19 Vorlesen derselben, S. 19; für welche Militairpersonen dieselben Gültigkeit haben, S. 22; vorgeschützte Unkenntniß derselben schützt nicht vor der Strafe, S. 23; Aufhebung der früheren Kriegs-

artikel von 1844, S. 24; deren Publikation und Ausführung, S. 125.
Kriegsdienst, eigenmächtige Entziehung von demselben, Art. 5, S. 36.
Kriegsgerichte, deren Anordnung während des Belagerungszustandes, Anl. F. S. 160; Verfahren derselben, ebd. S. 162, Aufhören derselben, ebd. S. 163.
Kriegszustand, dessen Verhängung und Verkündigung in Friedenszeiten, Art. 49, S. 120.

L.

Landesverrath, S. 32.
Landesverweisung, Einl. §. 20, S. 17.
Losung, deren Offenbarung an den Feind, Art. 7, S. 30.

M.

Marodiren, dessen Bestrafung, Art. 26, S. 79.
Meldungen, dienstliche, Art. 30, S. 88; unrichtige, deren Strafe, Art. 31, S. 89.
Militair, dessen Verhältniß zu den Civilbehörden, Art. D. Anh. S. 149.
Militair-Gewalt, deren Mißbrauch im Kriege zur Verübung gemeiner Verbrechen, Art. 48, S. 120.
Militair-Invaliden, deren Versorgung, Art. G., S. 164.
Militairstrafen. Todesstrafe durch Erschießen, Einl. §. 4. S. 4.
Freiheitsstrafen: a) Baugefangenschaft, §. 5 a. S. 4.
b) Festungsstrafe, §. 5 b., S. 5.
c) Festungsarrest, §. 5 c, S. 6.
d) Arreststrafen, §. 5 d, S. 7.
aa) strenger Arrest, §. 5 d, S. 7.
bb) mittler Arrest, §. 5. d, S. 7.
cc) gelinder Arrest, §. 5 d, S. 8.
dd) Quartier- oder Kasernen-Arrest, §. 5 d, S. 8.
Ehrenstrafen: a) Verlust der Orden und Ehrenzeichen, §. 6 a, S. 8.
b) Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, §. 6 b, S. 9.
Verlust der Dienststellen: a) Degradation, §. 7 a, S. 10.
b) Ausstoßung aus dem Soldatenstande, §. 7 b, S. 11.

c) Entfernung aus der Landgensdarmerie, §. 7 c, S. 12.
d) Entfernung der Invaliden aus dem Militairverhältniß, §. 7 d., S. 13.
deren Verhältniß zu den bürgerlichen Strafen, Einl. §. 22, S. 17.
deren Verhängung im Disciplinarwege, §. 24 b., S. 18.
deren Schärfung, §. 24 c—f., S. 18.
sind nicht mehr anwendbar auf die zum beurlaubten Stande gehörigen Militairpersonen, Art. A., S. 130.
Mißbrauch militairischer Gewalt im Kriege, zur Verübung gemeiner Verbrechen und Vergehen, Art. 48, S. 120.
Montirungsstücke, deren Erhaltung in gutem Stande, Art. 27. S. 81; Verderben oder Entäußerung derselben, Art. 28, S. 83.
Munition, im Stich lassen derselben aus Furcht, Art. 13. S. 50.

N.

Nachtzeit, Verfahren der Wachen zu derselben, Art. D., S. 145.
Nachzügler, deren Bestrafung, Art. 26, S. 79.

O.

Offenbarung der Parole, des Feldgeschrei oder der Losung an den Feind, Art. 4, S. 30.
Offiziere dürfen nur Bedingungsweise von den Wachen verhaftet werden, Art. D., S. 143.
Offizierstand, Entfernung aus demselben, als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, Anl. A. S. 131.
Orden, deren Verlust, Einl. §. 6 a., S. 8.

P.

Parole, deren Offenbarung an den Feind, Art. 4, S. 30.
Pflichten des Soldaten. Erfüllung derselben, Art. 1, S. 35, Art. 2, S. 26, Art. 3, S. 30; Belohnung für getreue Erfüllung, Art. 52, S. 124.
Pflichtwidrigkeiten, bei Ausübung des Dienstes, Art. 30, S. 88, wegen Geschenken, Art. 32, S. 90; deren Bestrafung, Art. 50, S. 121.
Plünderung, deren Bestrafung, Art. 25, S. 76; im Komplott, Ebd. S. 77.
Polizei-Aufsicht, Stellung unter derselben, Einl. §. 19, S. 16, und Anl. C., wenn solche eintritt, S. 138; deren Dauer, Ebd. S. 140; deren Folgen, S. 141.

Posten, Entweichen von demselben, Art. 6, S. 37; einzelne, Verbot des Niedersetzens, Niederlegens, Gewehrweglegens, Tabakrauchens, Schlafens, Ueberschreiten der Postengrenzen, Verlassen desselben vor der Ablösung und Uebertretung der Dienstinstruktion, Art. 34, S. 93; Nichtverhinderung strafbarer Handlungen, Art. 35. S. 96.

Putzmaterialien, Entwendung oder Veruntreuung derselben gegen einen Kameraden, Art. 45, S. 114.

Q.

Quartier, Ausbleiben oder Entfernung aus demselben ohne Erlaubniß, in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille, Art. 37 und 38, S. 100.

Quartier-Arrest, Einl. §. 5 d. dd., S. 8.

R.

Rädelsführer, beim Deserteur-Komplott, deren Strafe, Art. 7, S. 38; am militairischen Aufruhr, Art. 20, S. 64.

Rapport-Abstattung, unrichtige, deren Bestrafung, Art. 31, S. 89.

Raub, dessen Bestrafung, Anl. E., S. 153.

Rehabilitirung gegen erkannte Ehrenstrafen, Anl. A., S. 133, und Anl. B., S. 135.

Reveille, Ausbleiben oder Entfernung aus dem Quartier in der Zeit vom Zapfenstreich bis zu derselben ohne Erlaubniß, Art. 37 und 38, S. 100.

Rückfallsstrafen, Anl. A., §. 12, S. 128.

S.

Schildwachen, Gehorsam gegen deren Anordnungen, Art. 14, S. 52, Verbot des Niedersetzens, Niederlegens, Tabakrauchens, Schlafens, Gewehrwegstellens, Ueberschreiten der Posten-Grenzen oder Verlassen desselben vor der Ablösung und Uebertretung der Dienstinstruktion, Art. 34, S. 93; Nichtverhinderung strafbarer Handlungen, Art. 35, S. 96.

Schlägereien unter Gemeinen oder Unteroffizieren, Art. 44, S. 109.

Schuldenmachen, Verbot desselben, Art. 37, S. 100; ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs, Art. 40, S. 105.

Selbstverstümmelung, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Art. 5, S. 36; Strafe dafür, Art. 10, S. 47.
Soldaten-Eid, Eides-Norm, Art. 2, S. 27. Anm. und S. 126.
Strafen. Militairstrafen, s. diese.
Bürgerliche. Todes- und Zuchthausstrafe, Einl. §. 8 und 9. S. 13.
Einschließung, Einl. §. 10, S. 14.
Gefängniß, Einl. §. 11, S. 14.
Verlust der bürgerlichen Ehre, Einl. §. 13, S. 15.
Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte auf Zeit, Einl. §. 14, S. 16.
zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Einl. §. 13, S. 16.
Konfiskation, Einl. §. 16, S. 16.
Beschränkung der freien Verfügung des Vermögens, Einl. §. 17, S. 16.
Einsperrung in ein Arbeitshaus, Einl. §. 18, S. 16.
Stellung unter Polizei-Aufsicht, Einl. §. 19. S. 16.
Landesverweisung, Einl. §. 20, S. 17.
Oeffentliche Bekanntmachung der Strafurtheile, Einl. §. 21, S. 17.
deren Verhältniß zu den Militairstrafen, Anl. §. 22, S. 17.
Strafgesetzbuch, Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften auf Militairpersonen, Anl. A, S. 26.
Strafurtheile, deren öffentliche Bekanntmachung, Einl. §. 21, S. 17.

T.

Tabak, Verbot des Rauchens seitens der Schildwachen und einzelnen Posten, Art. 34, S. 93.
Entwendung oder Veruntreuung desselben gegen einen Kameraden, Art. 45, S. 114.
Tapferkeit im Kriege, Belohnung derselben, Art. 51, S. 123.
Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte, Bestrafung deren Verübung, Art. 17, S. 58; der Gemeinen oder Unteroffiziere gegen einander, Art. 44, S. 109.
Theilnahme an militairischem Aufruhr, Art. 20, S. 66; an dem Staat feindseligen Vereinen oder Versammlungen, Art. 21, S. 66; am Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand, Art. 22, S. 68.

Todesstrafe, Einl. §. 4. S. 4, §. 8, S. 13. Für Landes-Kriegs- oder Hochverrath, Art. 4, S. 30 — 36, für Uebergehen zum Feinde, Entweichen aus einer belagerten Festung oder wiederholte Desertion im Kriege, Art. 6, S. 37; für Anstifter und Rädelsführer eines Desertions-Komplotts im Kriege, Art. 7, S. 38; für Flucht vor dem Feinde und Verleitung der Kameraden dazu, Art. 12 u. 13, S. 50; für Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten unter erschwerenden Umständen oder im Kriege, Art. 17, S. 58; für Widersetzlichkeit vor versammeltem Kriegsvolk im Kriege, Art. 19, S. 63; für Anstifter, Anführer und Rädelsführer resp. Theilnehmer an militairischem Aufruhr, Art. 20, S. 64; für Theilnehmer am Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand, Art. 22, S. 68; für unerlaubtes Beutemachen unter erschwerenden Umständen, Art. 24, S. 74; desgleichen für Plünderung oder Erpressung, Art. 25, S. 76; für Marodiren bei Verübung von Gewaltthätigkeiten, Art. 26, S. 79; für Verlassen der Wache oder seines Platzes bei Kommandos oder auf Märschen im Kriege unter erschwerenden Umständen, Art. 33, S. 92; für Vergehen der Schildwachen oder einzelner Posten unter besonders erschwerenden Umständen, Art. 34, S. 93; für Entweichung eines Gefangenen desgl. Art. 36, S. 97.

Trunkenheit im Dienst, Art. 37, S. 100; in und außer dem Dienst, Art. 39, S. 103.

U.

Ungehorsam gegen Dienstbefehle, dessen Bestrafung, Art. 15, S. 54.

Unteroffiziere, einfache Beleidigungen oder Schlägereien unter einander, Art. 44, S. 109; Entwendung oder Veruntreuung von Eßwaaren, Getränken, Tabak oder Gegenständen zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen gegen einen Gemeinen oder andern Unteroffizier, Art. 45, S. 115.

Urkundenfälschung, Strafe dafür, Anl. E. S. 155.

V.

Verbrechen, gemeine, deren Bestrafung, Art. 47, S. 117; im Kriege unter Mißbrauch militairischer Gewalt, Art. 48, S. 120.

Vereine, Theilnahme daran, inwiefern solche straffällig, Art. 20, S. 66.

Vergehen, Bestrafung derselben, Art. 47, S. 117; im Kriege unter Mißbrauch militairischer Gewalt, Art. 48, S. 120.
Verhaftungen, förmliche von Personen durch Wachen, Anl. D, wenn diese dazu befugt sind, S. 143, gegen wen S. 143, in welchen Fällen, S. 144.
Verhandlungen mit dem Feinde, deren Bestrafung, Art. 4. S. 30.
Verheirathung ohne Konsens, Art. 42, S. 107.
Verleitung zur Desertion, Art. 9, S. 46; zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, Art. 19, S. 63.
Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht oder Feigheit, Art. 13, S. 50.
Vermögen, Beschränkung der freien Verfügung über dasselbe, Einl. §. 17, S. 16.
Verpflichtung jedes Preußischen Unterthan zum Dienst im Heere, Art. 1, S. 25.
Verrath, Begriff desselben und Strafe, sowie Bestrafung der unterlassenen Anzeige von dem Vorhaben desselben, Art. 4, S. 31. ff.
Versammlung, Theilnahme daran, Art. 21, S. 66.
Veruntreuung, dienstlich anvertrauter nicht zu eigener Benutzung bestimmter Gegenstände, Art. 29, S. 86; von Eßwaaren, Getränken, Tabak und Gegenständen zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen gegen einen Kameraden, Art. 45, S. 114.
Verweigerung des Gehorsams, Art. 16, S. 56; vor versammeltem Kriegsvolk, Art. 19, S. 63.
Verwüstung, eigenmächtige desfeindlichen Gebietes, Art. 23, S. 69.
Vorgesetzte, Beweise von Achtung gegen dieselben, Art. 14, S. 52; achtungswidriges Betragen gegen dieselben, Art. 15, S. 54: Beleidigung derselben, Art. 16, S. 56; Thätlicher Angriff gegen dieselben, Art. 17, S. 58.
Vorschützung von Krankheiten, Art. 10, S. 47.

W.

Wache, eigenmächtige Entfernung von derselben, Art. 33, S. 91.
Wachen, s. Schildwachen und Verfahren derselben zur Nachtzeit, Anl. D, S. 145; Verhalten derselben bei Verhaftungen, Ebd. S. 146; Recht derselben Personen in Verwahrung zu nehmen, Ebd. S. 147; Waffengebrauch Seitens derselben, Ebd. Anh., S. 148.

Waffen, im Stiche lassen oder Wegwerfen derselben aus Furcht, Art. 13, S. 50; Mißbrauch derselben, Art. 23, S. 69, u. Anl. D, S. 145 ff.; deren Erhaltung in gutem Zustande, Art. 27, S. 81; Verderben oder Entäußerung derselben, Art. 28, S. 83.

Waffengebrauch, Dienstleistungen bei denen derselbe stattfindet gegen Angriffe thätlichen Widerstand, oder gefährliche Drohungen, Anl. D, Anh. S. 148; bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht des Arrestanten oder bei Transporten Arretirter oder aus Gefängnisse, Ebd. S. 149.

Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle, deren Bestrafung, Art. 16, S. 56; Thätliche desgl., Art. 17, S. 58.

Z.

Zapfenstreich, Ausbleiben oder Entfernung aus dem Quartier nach demselben ohne Erlaubniß Art. 37 u. 38, S. 100.

Zueignung eigenmächtige von Hab und Gut der Landbewohner im feindlichen Gebiet, Art. 23, S. 69.

Zuchthausstrafe, Einl. §§. 8 u. 9, S. 13. für Landesverrath S. 32, hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge, Anl. A., S. 127, steht gleich der Baugefangenschaft. Ebd. §. 8, S. 127.

Züchtigung, körperliche, aufgehoben, Anl. A., §. 10. S. 127.

Zusammenrottung, öffentliche, deren Bestrafung, Art. 20, S. 64.

III. Nachweisung

der in vorstehendem Werke mit aufgenommenen Allh. Kabinets-Ordres, Gesetze, Ministerial-Rescripte und Paragraphen aus dem Allgem. Landrecht, dem Militair-Strafgesetzbuch und dem Allgemeinen Strafgesetzbuch.

A. Allh. Kab.-Ordres, Gesetze, Ministerial-Rescripte 2c.

Allh. Cab.-Ordre	v.	31.	März	1792	S. 53
Allh. Decl.	v.	17.	Decbr.	1801	= 28
Allh. Verord.	v.	3.	Aug.	1808	= 59
Kriegs-Minist.-Resc.	vom	1.	Decbr.	1810	= 28
A. Cab.-O.	v.	30.	Octbr.	1819	= 28
Allh. Verord.	=	30.	Decb.	1820	= 54
A. C.-O.	=	21.	Novb.	1826	= 28
A. V.	=	11.	März	1827	= 28
K.-M.-Rsc.	=	25.	Febr.	1828	= 61
=	=	16.	Juli	1830	= 28
A. C.-O.	=	5.	Juni	1831	= 27
K.-M.-Rsc.	=	20.	Juni	1831	= 27
A. C.-O.	=	8.	Aug.	1835	= 27
A. C.-O.	=	18.	Aug.	1835	= 26
K.-M.-Rsc.	=	27.	Aug.	1835	= 26
Gesetz	=	20.	März	1837	= 148
A. C.-O.	=	18.	März	1837	= 135
K.-M.-Rsc.	=	23.	März	1837	= 135
K.-M.-Rsc.	=	2.	April	1841	= 94
A. C.-O.	=	7.	Octbr.	1841	= 94
A. V.	=	21.	Octbr.	1841	= 101
A. C.-O.	=	1.	Febr.	1843	= 121
A. C.-O.	=	8.	Septb.	1845	= 133
K.-M.-Rsc.	=	3.	Octbr.	1845	= 133
K.-M.-Rsc.	=	16.	Juli	1846	= 26

Resc. d. M. d. J. v. 18. Aug. 1846 . . . . . S. 26
A.=C.=O. v. 26. Novbr. 1846 . . . . . = 29
K.=M.=Resc. v. 14. Decbr. 1846 . . . . . = 29
A.=C.=O. v. 17. Juni 1847 . . . . . = 87
Verfass=Urkunde v. 31. Januar 1850, §. 29, 30, 38 = 67
Ges. v. 12. Febr. 1850 . . . . . = 138
Minist.=Inst. v. 27. Juli 1850 . . . . . = 142
A.=C.=O. v. 8. Aug. 1850 . . . . . = 142
Ges. v. 4. Juni 1851 . . . . . = 156
Ges. v. 4. Juni 1851 . . . . . = 164
Ges. v. 15. April 1852 . . . . . = 162
A.=C.=O. v. 18. Mai 1852 . . . . . = 130
K.=M.=Resc. v. 31. Mai 1852 . . . . . = 130
Allh.=Verord. v. 9. Decbr. 1852 . . . . . = 19
A.=C.=O. v. 26. Januar 1853 . . . . . = 125
K.=M.=Resc. v. 13. Januar 1853 . . . . . = 134

B. Allgemeines Landrecht.

Th. I. Tit. 9 §§. 193—198 S. 75. Th. II. Tit. 1 §. 35 S. 108

C. Militair=Strafgesetzbuch.

b) Th. I.

§§. 38, 39 S. 132
= 58, 59 = 111
§. 63 = 6 u. 135
= 69 = 78
= 77 = 65
= 88 = 31, 89, 128
= 89 = 34, 129
= 92 = 38
= 94 = 103
= 95 = 40
§§. 96, 97, 98 = 41
§. 101 = 41
= 103, 104, 105 = 41, 42
§. 106 = 42, 86
= 107 = 42
= 110, 111 = 46
§§. 113, 115 = 48
= 119, 120 = 52
= 122 = 62
§. 125 S. 68
= 126, 127 = 57
= 128 = 58
= 124 = 55
= 136 = 62
= 144 = 68
= 145 = 69
= 146, 147 = 74
= 148 = 76
= 149 = 77, 94
= 150 = 72
= 151 = 78
= 158 = 92
= 159 = 94
= 160 = 96
= 161 = 92
= 162 = 97
= 165, 166 = 100
= 167 = 104

§. 168	S. 106	§. 178	= 116
= 170	= 105	§§. 181, 182	= 123
= 171	= 108	= 183, 184	= 123
= 174	= 109, 129	§. 187	= 123
= 175	= 112	= 192	= 118
= 176	= 109		

b) Th. II.

§§. 152, 153, 154	S. 130
§. 193	= 131
§§. 229, 230, 231, 232, 233	= 112
= 234 — 241	= 113

D. Allgemeines Strafgesetzbuch.

§. 6	S. 112	§. 158, 159	S. 114
= 17	= 128	= 160	= 112
= 26—29	= 138	= 175, 176, 177	= 71
= 30	= 131	= 178	= 72
= 32	= 138	= 185	= 72
= 39	= 35	= 187, 188	= 70, 114
= 41	= 60	= 190, 193	= 70
50	= 112	= 194, 195, 196, 197	= 71
= 56—57	= 102	= 215—219	= 80 81 151
= 61	= 33	= 215, 216	= 115
= 67	= 32	= 221—224	= 82
= 69	= 32	= 225—227	= 88
= 72	= 138	= 230—236	= 153
= 88	= 64	= 241, 245	= 154
= 91	= 138	= 248, 258	= 155
= 102	= 110	= 266	= 106
= 111, 112	= 47	= 281, 282	= 72
= 116	= 138	= 283—286	= 73
= 144	= 70	= 287	= 74
= 152	= 110	= 311	= 91
= 153	= 112	= 335	= 128
= 156	= 110	= 343	= 109, 130
= 157	= 113	=	

Einleitung.

§. 1. Mittelst Allh. Cabinets-Ordre vom 9. Decbr. 1852 sind unter Aufhebung der bisher in Gültigkeit gewesenen Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844 neue Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten der Königl. Preußischen Armee erlassen und mittelst Kriegs-Ministerial-Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommandos ꝛc. vom 26. Januar 1853 resp. Aufnahme in das Militair-Wochenblatt **pro** 1853 Stück 8 vom 19. Febr. 1853 als Beilage zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Zugleich ist in Stück Nr. 9 des Militair-Wochenblattes vom 26. Februar 1853 mittelst Allgem. Verfügung des Königl. Allgem. Kriegs-Departemants vom 16. Febr. 1853 Nr. 479, **A. K. D. I. sub** Verordnung Nr. 613, Seite 46 der Königl. Preußischen Armee bekannt gemacht, daß von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst einzelne Exemplare der Kriegsartikel vom 9. Decbr. 1853 in blauem Papier-Umschlag geheftet und beschnitten für $1\frac{1}{2}$ Sgr. **pro** Stück bezogen werden könnten, und daß dieselben, wenn Truppentheile mindestens 15 dergleichen Exemplare auf einmal verlangten, der Preis auf 1 Sgr. **pro** Stück sich ermäßigen würde.

Die ältesten Kriegs-Artikel für die Königl. Preuß. Armee sind vom Jahre 1656, und waren dieselben für alle Militair-Personen des Waffendienstes erlassen. Ihnen folgten die Kriegs-Artikel vom 12. Juli 1713, welche jedoch nur für Unteroffiziere und gemein Soldaten gegeben waren. Dies war auch der Fall mit sämmtlichen später erlassenen Kriegs-Artikeln vom 31. Aug. 1724, 16. Juni 1749, 18. Novbr. 1787, 20. März 1797, (**Rabe** Bd. **IV.** S. 48 ff.) 3. Aug. 1808, (Ges.-Samml. 1806—1810, S. 253) und endlich vom 27. Juni 1844, (Ges.-Samml. 1844, S. 276—286, u. resp. S. 286—298).

Nach Erlaß dieser Letzteren erschien im Jahre 1845 das Strafgesetzbuch für das Königl. Preuß. Heer, bezüglich dessen die dasselbe emanirende Allh. Cab.-Ordre vom 3. April 1845 wörtlich besagt.

„Ich will das beifolgende neue Strafgesetzbuch für das Heer genehmigen, und bestimme hierdurch, daß — mit Berücksichtigung der neuen Kriegs-Artikel und der Verordnung

über deren Anwendung vom 27. Juni 1844 ꝛc. — dieses neue Militair-Strafgesetzbuch unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen unverzüglich in Kraft treten soll."

Diesem folgte unterm 14. April 1851 das Allgem. Strafgesetzbuch für die Königl. Preuß. Staaten, dessen theilweise Anwendung auch auf Militairpersonen des Soldatenstandes das Gesetz vom 15. April 1852, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen, in seinem §. 1 bestimmt, indem es daselbst wörtlich besagt:

„Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze, oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851, (Ges.-Samml. S. 93 ff.) an deren Stelle."

Unter Berücksichtigung dieser beiden Strafgesetzbücher, so wie resp. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, (Ges.-Samml. 1852, Nr. 3547, S. 250) ist nunmehr eine Revision der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844 vorgenommen worden, deren Resultat die revidirten Kriegs-Artikel vom 9. Decbr. 1852 sind.

Die Bestimmungen der Allh. Verordnung vom 27. Juni 1844 über Anwendung der Kriegs-Artikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen sind bezüglich letzterer durch den 1. Titel des Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches vollständig außer Wirksamkeit gesetzt, und eben so haben durch die neuere Gesetzgebung mehrere in den Kriegs-Artikeln selbst enthaltene Bestimmungen ihre Gültigkeit völlig verloren, so daß eine neue Umarbeitung derselben sich als dringend nothwendig herausstellte.

§. 2. Diese revidirten Kriegs-Artikel resp. die in denselben aufgenommenen Strafbestimmungen bilden, wie das Königl. Kriegs-Ministerium in seinem Cirkular-Erlasse vom 26. Januar 1853 besagt, nur einen dem Zwecke entsprechenden Auszug aus den besondern materiellen Strafgesetzen, wodurch die Gültigkeit dieser Gesetze und deren Anwendbarkeit auf Unteroffiziere und Soldaten bei Beu theilung und Bestrafung der von ihnen verübten strafbaren Handlungen in keiner Weise berührt wird.

Die revidirten Kriegs-Artikel bilden aber nicht allein einen Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuch, sondern berühren auch Verbrechen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, und greifen mithin auch auf das Gebiet des Civil-Strafrechts resp.

des Civil-Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 über, dessen theilweise Anwendung auf die von Militairpersonen begangenen Verbrechen das Gesetz vom 15. April 1852 ausdrücklich bestimmt.

Wir haben dieses letztere zur besseren Verständlichkeit vollständig in der Anlage **A.***) beigegeben, da wir genöthigt sein werden, im Laufe der nachfolgenden Erläuterungen mehrfach auf dasselbe zu verweisen. Ehe wir zu diesen Erläuterungen selbst jedoch übergehen, wollen wir hier in Kürze eine Uebersicht der Militairstrafen vorausschicken.

§. 3. Von den Militairstrafen handelt der erste Titel des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs in fünf Abschnitten, von denen der erste speciell die gegen Personen des Soldatenstandes anwendbaren militairischen Strafarten und deren gesetzliche Folgen umfaßt und näher bezeichnet.

Als solche sind für Unteroffiziere und Soldaten außer der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung und der durch das Gesetz vom 11. März 1850 ebenfalls aufgehobenen Vermögens-Confiskation gegen Deserteure, daselbst aufgeführt;

1. Todesstrafe durch Erschießen;
2. Freiheitsstrafen;
   - a. Baugefangenschaft;
   - b. Festungsstrafe durch Einstellung in eine Festungs-Straf-Abtheilung;
   - c. Festungs-Arrest;
   - d. strenger Arrest;
   - e. mittler Arrest;
   - f. gelinder Arrest;
   - g. Kasernen- oder Quartier-Arrest.
3. Ehrenstrafen;
   - a. Verlust der Orden und Ehrenzeichen;
   - b. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.
4. Verlust der Dienststelle;
   - a. Degradation;
   - b. Ausstoßung aus dem Soldatenstande;
   - c. Entfernung aus der Gensd'armerie;
   - d. Entfernung aus dem Invalidenhause oder der Invaliden-Kompagnie.

---

*) conf. Anlage Litt. A.

Bezüglich dieser Strafen ist Folgendes zu vermerken:

§. 4. Todesstrafe durch Erschießen kann nur wegen militairischer Vergehen, bei nicht militairischen Verbrechen gegen Militairpersonen dagegen auf die Strafe der Enthauptung erkannt werden. (M.=St.=G.=B. Th. I. §. 1. u. 54.)

Die Todesstrafe durch Erschießen besteht schon seit der Zeit des Kurfürstlich Brandenburgischen Kriegsrechts von 1656, und wurde damals so wie jetzt öffentlich vollstreckt.

Sobald das diese Strafe festsetzende Erkenntniß rechtskräftig geworden, ist auch mit Vollstreckung des Strafurtheils ungesäumt vorzugehen.

Ueber die Abführung des Delinquenten zum Richtplatz sind die näheren Vorschriften in dem Dienstreglement vom 13. Septbr. 1788, Th. IX., S. 13., Art 8. u. ff. euthalten.

Zur Vollziehung der Strafe werden achtzehn Mannn kommandirt, welche sich auf dem Richtplatz in drei Gliedern hinter einander so aufstellen, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Delinquenten gegenüber steht. (M.=St.=G.=B., Th. II., §. 183.).

Um den Richtplatz wird von einem Militair=Kommando ein Kreis geschlossen, in den nur den zur Execution erforderlichen Personen der Eintritt gestattet ist.

Nach Ankunft des Delinquenten auf dem Richtplatz wird demselben durch den Auditeur das Urtel unter Hinweglassung der Entscheidungs=Gründe, so wie dessen Bestätigungs=Ordre nochmals vorgelesen, und sodann die Strafe sofort durch das dazu befehligte Kommando nach Anordnung des kommandirenden Offiziers, wenn sonst kein Hinderniß dieselbe aufhält, vollstreckt. Der Kreis bleibt bis nach Hinwegbringung des Leichnams des Delinquenten, über dessen Beerdigung der Militair=Gerichtsherr das Nöthige anzuordnen hat, geschlossen.

Nach vollzogener Strafe erfolgt eine Bekanntmachung des Strafurtheils im Auszuge durch das Militair=Wochenblatt.

§. 5. Freiheitsstrafen.

a. Baugefangenschaft, die schwerste der militairischen Freiheitsstrafen, wird nur gegen Personen erkannt, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden, und nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften, resp. der Instruktion des Königl. Kriegsministerii vom 11. December 1832 in den Festungen Danzig nebst Weichselmünde, Glatz, Graudenz, Kosel, Magdeburg, Neiße und Pillau unter militairischer Aufsicht vollstreckt.

Die Gefangenen erhalten besondere Kleidung, werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten zum Besten der Festungs-Verwaltungen und besonders mit Fortifikations-Arbeiten beschäftigt.

Gegen Unteroffiziere muß gleichzeitig auf Degradation erkannt werden.

Wenn zur Vollstreckung der Baugefangenschaft keine Gelegenheit vorhanden, oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Delinquenten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, so tritt Zuchthausstrafe ein.

Die Dauer der Baugefangenschaft ist ein — höchstens 20 Jahr, resp. lebenslänglich.

Die Substituirung der Zuchthausstrafe findet namentlich in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Westphalen und der Rheinprovinz statt, wo keine Baugefangen-Anstalten vorhanden sind, und werden in diesem Falle die Verurtheilten Seitens des Königl. General-Kommandos dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz und von diesem der bezüglichen Zuchthaus-Verwaltung überwiesen. (M.-St.-G.-B. Th. I. §. 2—4, 42 und 113 und Ges. v. 15. April 1852 §. 9.)

Die auf Baugefangenschaft lautenden Erkenntnisse werden im Auszuge durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in dem der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, wenn er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Ebend. Th. II. §. 193.)

b. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind, und darf unter 3 Monaten nicht erkannt werden.

Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafarbeit nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften resp. dem Regulativ vom 2. Januar 1837 in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit Festungs- und sonstigen Militairarbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

Die Zeit der erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

Machen sich Festungssträflinge eines Verbrechens schuldig, so sind sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche wegen Bestrafung der Gemeinen gegeben sind.

Werden sie alsdann zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 63 und

66, M.=St.=G.=B. Th. I. *) in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt. (Ebend. Th. I. §§. 5—8.)

Wird gegen einen Militair=Sträfling wegen eines während seiner Strafzeit begangenen Vergehens durch ein Stand= oder Kriegsgericht auf Arreststrafe erkannt, so wird während ihrer unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses zu veranlassenden Vollstreckung, die Festungsstrafe als suspendirt betrachtet, und muß daher um die Dauer der erkannten Arreststrafe verlängert werden; was dagegen die disziplinarisch gegen einen Militairsträfling verhängten Arrest=Strafen betrifft, so sind diese innerhalb der Festungsstrafe abzubüßen, letztere also nicht um die Dauer derselben zu verlängern. (Cirk.=Rescript des Königl. Kriegs=Ministerii vom 4. December 1844 an sämmtliche Königl. General=Kommandos. Milit.=Ges.=Samml. Bd. I. Nr. 377. S. 377.)

c. Festungsarrest. Auf diese Strafe darf nur erkannt werden: gegen Portepee=Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen. (M.=St.=G.=B. Th. I. §. 42.); ferner gegen Portepeefähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

Auf Festungs=Arrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt und den vorstehend genannten Personen überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden. (M.=St.=G.=B. Th. I. §§. 9—11.

---

*) M.=St.=G.=B. Th. I. §. 63. Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleich zu stellen:

1. acht Monate Baugefangenschaft einem Jahre Festungsstrafe;
2. vier Monate Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;
3. der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
4. eine Woche strenger Arrest zwei Wochen mittleren, oder 4 Wochen gelindem Arrest.

a. a. O. §. 66 ist aufgehoben; an dessen Stelle bestimmt der §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1852:

„Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein:

1. die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2. die Einschließung dem Festungsarrest;
3. die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe, es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittleren oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stuben=Arrest oder Festungs=Arrest erkannt werden.

Die Bestimmung bezüglich der auf Beförderung zum Offizier dienenden jungen Männer ist durch die Allerh. Ordre vom 19. September 1848 aufgehoben.

Portepee-Unteroffiziere, so wie Portepee-Fähnriche erhalten während der Verbüßung des Festungsarrestes entweder die Hälfte ihrer Gehalt-Kompetenzen, oder fünf Thaler monatlich, falls die Hälfte ihrer Kompetenzen weniger als 5 Thaler beträgt. — Einjährige Freiwillige müssen während des Festungs-Arrestes aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt sorgen.

Der Festungs-Arrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften resp. nach der Instruktion des Kriegsministerii über Behandlung der Festungs-Arrestanten vom 6. März 1826 vollstreckt.

d. Arreststrafen. Die militairischen Arreststrafen bestehen in:

aa. strengem Arrest;
bb. mittlem Arrest;
cc. gelindem Arrest und
dd. Kasernen- oder Quartier-Arrest; dieser jedoch nur für disziplinarisch zu bestrafende Vergehen.

aa. Der strenge Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unteroffizier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängniße ohne Lagerstätte, welche dem Arrestanten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittlern Arrest vollstreckt. — Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft in einem am Fußboden mit Latten versehenen Gefängniß.

Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein. (M.-St.-G.-B. Th. I. §§. 13—16.)

bb. Mittler Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig; hat demnach ein Portepee-Unteroffizier mittlern Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestanten der Sold entzogen, der Gebrauch von Tabak, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brot gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnlich warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

cc. Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt. Gegen letztere darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden. — Derselbe wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt. (M.-St.-G.-B. Th. I. §§. 17—20.)

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittlen Arrestes, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden. (a. a. O. Th. II. §. 190.)

Auf Arrest unter 24 Stunden darf bei militairischen Verbrechen von den Militairgerichten nicht erkannt werden.

Die längste Dauer der Arreststrafen ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dies höchste Maß ausdrücklich freigestellt ist.

Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigen.

Bei Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestanten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten, und, wenn die Arreststrafe aus mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen.

Die Verlängerung des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Falle zulässig.

dd. Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinar-Vergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

§. 6. Ehrenstrafen.

a. Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Auf Verlust der Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen, in denen der Verlust des Ordens nach den bestehenden Vorschriften eintritt die Entscheidung des Königs eingeholt werden.

Ebenso ist in Ansehung der Ehrenzeichen (Militair- und allgemeines Ehrenzeichen, Rettungs-Medaille) zu verfahren, auf deren Verlust nach §. 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verlust die Entscheidung des Königs nicht erforderlich ist, als:

a. Kriegsdenkmünze, Kab.-Ordre vom 20. Oktober 1814 und 25. September 1817;
b. Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine, Gesetz vom 18. Juni 1825;
c. Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, Verordn. vom 16. Januar 1842;
d. die Neuchateller-Medaille, Verordn. v. 18. Jan. 1832;
e. die Hamburger-Medaille, Kab.-Ordre v. 27. Juni 1844;
f. die Großhzgl. Badensche Gedächtn.-Medaille, Statuten über d. Verleihung dieser Medaille v. 29. Aug. 1849, §. 3;
g. die Medaille des Hohenzollernschen Hausordens. Art. 9 der Statuten und §. 14 der mittelst Allerh. Ordre vom 27. April 1852 genehmigten Instruktion;

müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt (Militair-St.-G.-B. Th. I. §§. 35—37.)

b. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der vorstehend aufgeführten aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, so wie der Nationalkokarde und des National-Militair-Abzeichens ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche (Invalidenpension, Civil-Versorgungsschein, Aufnahme in ein Invalidenhaus oder Invaliden-Kompagnie) nicht geltend machen.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Königs nicht erfolgen und muß in dem durch die Ordre vom 18. März 1839 (Mili.-Ges.-Samml. Bd. II. S 124.*) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

---

*) cf. Anlage Lit. B.

Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Ordre vom 18. März 1839 sein Bewenden.

Wegen nicht militairischer Verbrechen und Vergehen darf auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht mehr erkannt werden.

Befindet sich ein in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzter Soldat bei der Verurtheilung bereits im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins, so wird ihm derselbe abgenommen. (Cirk.-Rescript des Königl. Kriegs-Ministerii vom 19. Oktober 1823. Milit.-Ges.-Samml. Bd. I. Nr. 191. S. 210.)

Außerdem hat die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes noch folgende Wirkungen:

1. Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe; Erlaß des Königl. Kriegs-Ministerii vom 14. Mai 1848. In der Kriegs-Marine stehen in dieser Beziehung den Soldaten zweiter Klasse die in der Strafklasse befindlichen Individuen gleich. Gegen diese darf jedoch nur dann, wenn sie zur Besetzung eines in der Ausrüstung begriffenen oder in Seeb efindlichen Schiffes gehören, körperliche Züchtigung bis zu 30 Hieben als Disziplinarstrafe verfügt werden. Erlaß vom 29. Juli 1852.
2. Die Unterstellung unter jeden Soldaten der ersten Klasse, so daß dieser zu dem Soldaten der zweiten Klasse in dem Verhältniß eines Gefreiten steht; Verordn. v. 3. Aug. 1808.
3. Für Kapitulanten: Verlust der Soldzulage und der Ehrentroddel. Allerh. Cab.-Ordre vom 10. December 1817.
4. Für Gefreite: Verlust der Soldzulage und Entfernung aus ihrer Charge.
5. Für Unteroffiziere: Degradation.
6. Für Gensd'armen: Degradation und Entfernung aus der Gensd'armerie.
7. Für Halbinvalide bei dem Garde-Corps, den Jäger-Bataillonen oder Landwehrstämmen stehende Individuen in Einstellung in eine besondere Abtheilung eines Reserve-Bataillons. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1838.
8. Für Ganzinvalide: Entlassung aus dem Militair-Verhältniß.

§. 7. Verlust der Dienststellen.

a. Degradation.

Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unteroffiziere und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen alsdann statt:

1. wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten muß;
2. wenn Portepee-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen, sowie
3 wenn Unteroffiziere ohne Portepee ein mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepee-Unteroffiziere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

Wenn auf Degradation nur aus den vorstehend ad 2 u. 3 angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unteroffizier zu bleiben, so soll dem richterlichem Ermessen freistehen von der Degradation abzugehen und

1) statt des strengen und mittleren Arrestes gegen Portepee-Unteroffiziere auf verlängerten gelinden Arrest, oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber statt des strengen Arrestes auf verlängerten mittleren Arrest;
2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unteroffiziere auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest zu erkennen. (Milit.-Straf-Ges.-Bch. Th. I. §§. 40, 41.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt. (Ges. vom 15. April 1852. §. 6.

b. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1. den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2. die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunaldienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust

1. des Adels;
2. der Nationalkokarde, so wie der abzuerkennenden Ehrenzeichen;
3. aller Ehrenrechte

ausdrücklich erkannt werden. (Milit.=Straf=Ges.=B. Th. I. §§. 42. 43.)

Wegen militairischer Verbrechen wird die Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt, wenn solche im Gesetz mit Festungs=Baugefangenschaft bedroht sind.

Wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen eines nicht militairischen Verbrechens gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todtesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Wird gegen Personen des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahr oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes, ohne daß seine Ausstoßung erfolgt.

Ges. vom 15. April 1852. §§. 3—5.

Trifft die Verurtheilung eines solchen nicht militairischen Verbrechens mit der Bestrafung eines militairischen, mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande bedrohten zusammen, so ist auf letztere Strafe nur dann zu erkennen, wenn das militairische Verbrechen das schwerere ist und demgemäß unter Umwandlung der wegen des nicht militairischen Verbrechens verwirkten Strafe die zu erkennende Freiheitsstrafe in Festungs=Baugefangenschaft besteht.

c. Entfernung aus der Landgensd'armerie.

Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen gegen Landgensd'armen auf Ausstoßung aus der Gensd'armerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Landgensd'armen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gensd'armerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Landgensd'arme wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird. (Milit.=St.=G.=B. Th. I. §. 48.)

d. Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß.

Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militairischen Verbrechen statt dieser Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militairdienst kriegsrechtlich zu erkennen. (Milit.=St.=G.=B. Th. I. §. 49.)

§. 8. Außer den vorstehend beregten Militairstrafen können aber Personen des Militairstandes auch zu bürgerlichen Strafen nach den Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wegen gemeiner Verbrechen und civilrechtlicher Vergehen verurtheilt werden.

Gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen haben nach Maßgabe des §. 16 des Ges. vom 15. April 1852 die Gerichte nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen, und eben so wenig auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Diese bürgerlichen Strafen zerfallen nach dem Strafsystem des Allgemeinen Strafgesetzbuches in Haupt- und Nebenstrafen.

A. Hauptstrafen sind:

1. die Todesstrafe;
2. Freiheitsstrafen und zwar
   a. Zuchthausstrafe,
   b. Einschließung;
   c. Gefängnißstrafe;
3. Geldstrafe.

B. Nebenstrafen sind:

1. Ehrenstrafen;
   a. Verlust der bürgerlichen Ehre;
   b. Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit;
2. zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter;
3. Unfähigkeit zur Bekleidung des von dem Verurtheilten bisher verwalteten Amtes oder zum selbstständigen Betriebe der bisher ausgeübten Kunst oder des bisher getriebenen Gewerbes;
4. Konfiskation einzelner Sachen;
5. Beschränkung der freien Verfügung über das Vermögen;
6. Einsperrung in ein Arbeitshaus;
7. Stellung unter Polizei=Aufsicht;
8. Landesverweisung;
9. öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils.

§. 9. Bei der nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfindenden Verurtheilung zur Todes=, so wie zur Zuchthausstrafe tritt

die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen ein, resp. der Verlust der bürgerlichen Ehre. Eine Umwandelung der Zuchthaus= in eine militairische Freiheitsstrafe findet nicht mehr statt.

In nachstehenden Fällen, wenn wegen gemeiner Verbrechen

a. ein Unteroffizier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über zehn Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebot der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39. Jahr des Verbrechers) hinausgeht,

b. ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Freiheitsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt;

muß, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden. (Milit.=St.=G.=B. Th. I. §. 57.)

Wenn auch in einem auf bürgerliche Todes= oder auf Zuchthausstrafe lautenden Urtheil nicht mehr auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt wird, so ist dieser letzteren Strafe doch ausdrücklich in den statthabenden Veröffentlichungen des Strafurtheils (Allgem. St.=G.=B. §. 30, M.=St.=G.=B. Th. II. §. 193) zu erwähnen.

§. 10. Die Einschließung wird nach dem Allgem. St.=G.=B. in der Regel in Festungen, und nur dann, wenn daselbst die nöthigen Räumlichkeiten mangeln, in andern, besonders dazu bestimmten Räumen verbüßt. Diese Strafe hat für Militairpersonen nicht die Entfernung aus dem Soldatenstande zur Folge (Ges. v. 15. April 1852, §. 7.)

Eine Umwandlung dieser Strafe in eine militairische Freiheitsstrafe ist bezüglich einer Verurtheilung von zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairpersonen zu derselben nicht zulässig; trifft diese Strafe dagegen nur dem activen Soldatenstande angehörende Militairpersonen, so haben die militairischen Spruchgerichte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Festungs=Arrest, resp. auf verhältnißmäßige Arrest= oder Festungsstrafe zu erkennen. Die geringste Dauer dieser Strafe ist ein Tag, die längste 20 Jahre.

§. 11. Statt der Gefängnißstrafe ist

1. gegen Portepee=Unteroffiziere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungs=Arrest,
2. gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnißmäßigen mittlern Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe nach Maßgabe des Umwandlungs=Verhältnißsatzes zu erkennen.

Gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes findet eine Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe nicht statt. (M.=St.=G.=B. Th. I. §. 58 und Ges. v. 15. April 1852 §. 7.)

Die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens 24 Stunden, höchstens fünf Jahre, wenn nicht eine besondere Strafverlängerung in einzelnen Fällen durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Neben der Gefängnißstrafe für Vergehen enthält das A. St.=G.=B. auch eine polizeiliche Gefängnißstrafe für Uebertretungen, welche in einfacher Freiheitsentziehung besteht und auf einen Tag bis höchstens sechs Wochen festgesetzt werden kann.

§. 12. Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, so erfolgt stets deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe, ist aber neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe festgesetzt, so wird nur auf letztere, unter verhältnißmäßiger Verlängerung derselben, erkannt.

§. 13. Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt als unmittelbare Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ein, resp. wird auch bei Verurtheilung zur Todesstrafe in speziellen Fällen darauf erkannt.

Dieselbe umfaßt:

1. den Verlust des Rechts, die Preußische Nationalkokarde zu tragen;
2. die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, so wie den Verlust des Adels;
3. die Unfähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4. Die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5. die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheilt;
6. den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten, resp. in derselben zu verbleiben.

Die Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehre beginnen mit dem Tage der Rechtskraft des Urtels und dauern für die Lebenszeit des Verurtheilten, insofern nicht eine besondere Begnadigung stattfindet.

§. 14. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für den Verurtheilten die Wirkung, die vorstehenden unter Nr. 1—6 genannten Rechte auf eine Zeit von mindestens 1 und höchstens 10 Jahren nicht ausüben zu dürfen. Auf diese Strafe muß stets besonders erkannt werden, und tritt selbige nie von Rechtswegen ein. Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit tritt der Verurtheilte in den früheren Genuß der Ehrenrechte mit Ausnahme der aus früheren Wahlen hervorgegangenen Rechte, des Adels, der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen wieder ein.

Die Wirkung dieser Strafe beginnt mit der Rechtskraft des Straf-Urtheils, die Dauer derselben wird jedoch erst von dem Tage des Ablaufs der gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe an gerechnet.

Für Militairpersonen äußert diese Strafverurtheilung noch speziell folgende Wirkungen, indem sie für Landgensd'armen die Entlassung aus der Gensd'armerie, für Unteroffiziere die Degradation, für Ganz-Invalide die Entlassung aus dem Militairverhältniß und für Unteroffiziere wie für Gemeine bei einer länger als dreijährigen Dauer die Entlassung aus dem Soldatenstande, bei einer dreijährigen oder kürzeren Dauer aber nur die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach sich zieht.

§. 15. Verurtheilung auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zieht für Unteroffiziere Degradation nach sich. (M.-St.-G.-B. Th. I. §. 61.)

§. 16. Konfiskation einzelner Gegenstände tritt nur in speziellen, durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen ein.

§. 17. Beschränkung der freien Verfügung über das Vermögen tritt nach dem Allgem. Straf-Ges.-Buch §§. 11 und 73 entweder als nothwendige Folge der Verurtheilung zur Todes- oder zur Zuchthausstrafe ein, oder auf besondere gerichtliche Verfügung nach Einleitung der Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverraths, oder unerlaubter Entfernung aus den Preußischen Staaten, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

§. 18. Einsperrung in ein Arbeitshaus kann zwar gegen Militairpersonen namentlich des Beurlaubtenstandes verhängt werden, in der Regel aber nur bei gleichzeitiger Entlassung des Verurtheilten aus dem Soldatenstande.

§. 19. Stellung unter Polizei-Aufsicht darf wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen nicht, sondern nur wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen verhängt werden.

In den Fällen, wo in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Februar 1850*) von den Kriegs- oder Standgerichten gegen Militairpersonen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, muß dieselbe, so lange die zu beaufsichtigenden dem Dienststande angehören, ausschließlich von den militairischen Vorgesetzten nach den bestehenden Disziplinar-Vorschriften ausgeübt werden.

Wenn zur Stellung unter Polizei-Aufsicht Verurtheilte aber vor Ablauf der für dieselben angeordneten Frist aus dem Dienststande ausscheiden, so ist der Orts-Polizeibehörde der Heimath der **tenor** des betreffenden Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift zu übersenden und zugleich über die Berechnung der Dauer der Polizei-Aufsicht (cf. §. 7 des Gesetzes) genauere Auskunft zu ertheilen.

Erlaß des Königl. Kriegs-Ministerii vom 9. Juni 1850, Milit.-Woch.-Bl. 1850, Nr. 285, S. 143. Milit.-Ges.-Samml. Bd. **IV.** S. 167.

§. 20. Landesverweisung findet nur gegen Ausländer statt, und könnte daher nur für Unterthanen aus den Staaten in Anwendung kommen, mit welchen Preußen Militair-Konventionen geschlossen hat, oder für den Fall eines Krieges, für welchen die Allerh. Cab.-Ordre vom 30. Juni 1846 die Aufnahme von Ausländern in den Preußischen Militairdienst untersagt.

§. 21. Oeffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils findet nur in den Fällen des §. 30 des Allgem. Strafgesetzbuchs und §. 193 Th. **II.** des Militair-Strafgesetzbuchs (Todesstrafe, Zuchthaus, Einschließung von mehr als fünf Jahren, oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande) statt.

§. 22. Wegen des Verhältnisses der Militairstrafen zu einander, oder der bürgerlichen Strafen zu den Militairstrafen siehe Anmerkung 1 dieser Seite.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgem. Strafgesetzbuch aufgestellten Grundsätzen (§§. 17 und 335**) zu verstehen.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Freiheitsstrafe. Ges. vom 15. April 1852, §. 11.

Wenn Arreststrafen, Gefängnißstrafen, größere Geldbußen in Baugefangenschaft, Zuchthausstrafe oder Festungsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitfrist nur bis auf volle Wochen, wenn aber statt

---

*) cf. Anlage **Lit. C.**

) Allgem. Straf-Gesetzbuch §. 17 und §. 335 siehe die Anmerkung Anlage **Lit. A. zum Gesetz vom 15. April 1852 §. 11.

des gelinden Arrestes, der Gefängnißstrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen nicht weiter in Anrechnung.*) M.-St.-G.-B. Th. I. §. 68.

§. 23. Bei Verbrechen gegen die Subordination, so wie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen. Ebendas. §. 70.

§. 24. a. Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener theilnehmen;
2. wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3. wenn militairische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk, d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
4. wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig macht.

b. Ist in den Militair-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disziplinarstrafgewalt im Disziplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint. (§. 77. Th. I. M.-St.-G.-B.)

c. In den Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militairgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Maß, aber nicht das Doppelte desselben übersteigen.

d. Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Maß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest, dem Stubenarrest und der körperlichen Züchtigung.

e. Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangenen Verbrechen sind, insofern dafür nicht

---

*) Nach §. 15 des Allgem. Straf-Gesetzbuches wird bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen und der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

besondere Strafen angedroht werden, mit geschärfter Strafe zu belegen. (M.-St.-G.-B. Th. I. §§. 74—78).

f. Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch wenn sonst in den Militairgesetzen eine Verlängerung oder oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von 20 Jahren übersteigen. Ges. vom 15. April 1852, §. 9.

Nach diesen Vorausschickungen, die wir namentlich zur leichteren Orientirung der Spruchrichter für zweckmäßig erachteten, wollen wir jetzt zu den Kriegs-Artikeln und deren Erläuterungen selbst übergehen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Einführung der Kriegs-Artikel vom 9. Dezember 1852.

Die in Folge der von Mir angeordneten Revision der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844 entworfenen, Mir von Ihnen vorgelegten Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten Meiner Armee habe Ich vollzogen und gebe sie Ihnen mit dem Auftrage zurück, die zur Einführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zugleich bestimme Ich, daß diese revidirten Kriegs-Artikel

1. bei jeder Compagnie, Schwadron und Batterie sogleich nach ihrer Bekanntmachung, und demnächst alljährlich einmal, so wie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen;
2. den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten aber in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen in das Polnische und Lithauische alsbald anzufertigen sind.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm,**
(gegengez.) von Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

Wie bereits in der Einleitung am Eingange vermerkt, ist der Standpunkt der Straf=Gesetzgebung sowohl für Militair als Civil durch die Emanation des Militair=Strafgesetzbuches vom Jahr 1845 und des Allgemeinen Strafgesetzbuches vom Jahr 1851, gegen das Jahr 1844, wo die früheren Kriegs=Artikel erschienen, ein so völlig veränderter, daß eine Revision, resp. neue Redaktion der letzteren als unumgänglich nöthig erschien. Das Resultat dieser Revision sind die neuen revidirten Kriegs=Artikel, welche eben durch vorstehende Allerh. Cab.=Ordre ihre Einführung erhielten.

Bezüglich dieser Einführungs=Ordre ist nun Folgendes zu bemerken. Die Allerh. Cab.=Ordre vom 27. Juni 1844 über Publikation und Einführung der Kriegs=Artikel verordnete außer den in der Cab.=Ordre vom 19. Dezember 1850 ad 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über Vorlesung der Kriegs=Artikel noch

a. die Aufnahme der Einführungs=Ordre nebst den Kriegs=Artikeln in die Gesetzsammlung;
b. die Gültigkeit derselben auch für alle diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche, ohne Unteroffiziere und Gemeine zu sein, im Range derselben stehen, und
c. daß sich fortan die Civilgerichte bei Bestrafung der Militairpersonen des beurlaubten Standes nach diesen neuen Kriegs=Artikeln zu richten hätten.

Alle diese drei Specialbestimmungen fehlen in der Einführungs=Ordre vom 9. Dezember 1852.

Die Nichtaufnahme in die Gesetzsammlung dürfte sich einerseits dadurch rechtfertigen lassen, daß die Kriegs=Artikel nichts Neues enthalten, was im Strafgesetzbuch für das Preußische Heer nicht schon sich vorfinde, und daß sie gleichsam nur einen Auszug aus demselben bilden, also nur eine kurze extractive Sammlung der Hauptstrafbestimmungen für den Unteroffizier und Soldaten darstellen, und es daher zur Gültigkeit dieser — bereits als Gesetz bestehenden Strafbestimmungen einer besonderen nochmaligen Promulgation durch die Gesetzsammlung nicht bedürfe. Ferner besagt der Artikel 37 der Verfassungs=Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850:

„der Militair=Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair=Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.“

Unter den Passus 2 dieses Artikels dürften nun diese revidirten Kriegs=Artikel fallen, und da nach Art. 46 daselbst der König den

Oberbefehl über das Heer führt, so steht ihm auch unbedingt die selbstständige Regelung der Disziplinar-Verhältnisse desselben durch besondere Verordnungen zu, die eben so wenig der speziellen Zustimmung der Kammern, als der Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung nach der Verordnung vom 14. Januar 1813 (Ges.-Samml. 1813. S. 2.) zu ihrer Gültigkeit bedürfen. Andererseits dürfte aber eben der Passus 1. des Artikels 37:

„der Militair-Gerichtsstand beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt,"

in Verbindung mit Art. 8. der Verfassungs-Urkunde:

„Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden"

die Gültigkeit der Kriegs-Artikel vom 9. Dezember 1852 ohne Publikation in der Gesetzsammlung in Zweifel stellen, da letzterer Art. im Allgemeinen die Verhängung einer Strafe an das Bestehen eines Gesetzes knüpft, und ersterer Art. sodann im Speziellen die Regelung der Militair-Strafsachen durch ein Gesetz bestimmt.

Als bloße Disziplinar-Vorschriften dürften aber die Kriegs-Artikel nach Maßgabe der darin normirten Strafsätze nicht anzusehen sein; um nur einen Extrakt aus dem Militair-Strafgesetzbuch darzustellen, dazu ist die Redaktion zu selbstständig; auch müßten in diesem Falle jedesmal die bezüglichen §§. des Strafgesetzbuches allegirt sein, um aber als neues Gesetz zu gelten, dazu fehlt nach Art. 62 der Verfassungs-Urkunde die Zustimmung der beiden Kammern. Sie können daher nur als neue Redaktion eines bereits in Rechtskraft bestehenden Gesetzes (der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844) und als solche nicht erst der besonderen Publikation zu ihrer Gültigkeit unterworfen, angesehen werden.

Was die früher, in der Einführungs-Ordre vom 27. Juni 1844 speziell in Anregung gebrachte Ausdehnung auf alle zum Heere gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche im Range des Unteroffiziers oder Gemeinen stehen, anlangt, so war diese Erwähnung in der jetzt vorliegenden Einführungs-Ordre nicht erforderlich, da sich dieser Gegenstand durch die Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches Th. I. §§. 1 und 4, Th. II. §§. 1 und 2 und Anlage A. desselben, sowie durch spätere diese Anlage ergänzende Rangbestimmungen*) vollständig regelt, indem darnach einerseits festgesetzt wird, wer der Militair-Gerichtsbarkeit resp. den Bestimmungen des Militair-Strafrechts unterworfen ist, und

---

*) Anlage Lit. D.

wer, ohne gerade aktiver Soldat zu sein, als Militairperson zum Soldatenstande gehört.

In Bezug endlich auf die frühere Bestimmung wegen Anwendung der Kriegs-Artikel bei Bestrafung der Militair-Personen des Beurlaubten-Standes durch Civil-Gerichte, so bestimmt anderseitig der §. 16 des Gesetzes vom 15. April 1852:

„daß die Civilgerichte gegen die zum Beurlaubten-Stande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen haben,"

wodurch jene frühere Verordnung aufgehoben ist.

Den nachfolgenden Kriegs-Artikeln sind demnach alle in der Anlage **Lit. D.** verzeichneten Militairpersonen unterworfen, und zwar:

a. vom stehenden Heere alle Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts,
b. bei der Marine alle desgleichen vom Deckoffizier erster Klasse abwärts,
c. bei der Gensd'armerie die Militairpersonen dieser Rangklassen. **ad a.** (Verordn. v. 30. Dezember 1820 §. 11. Ges.-Samml. 1821, Nr. 635, S. 4.)
d. desgl. bei den zu den Fahnen versammelten oder sonst zu militairischen Zwecken einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften. (Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815, §. 74, Ges.-Samml. 1816 Nr. 326, S. 89.),
e. die zum aktiven Bestande des Heeres gehörenden Militair-Unterbeamten, welche zu den Militairpersonen des Soldatenstandes gezählt und nicht als Civilbeamte betrachtet werden,
f. die in Arbeiter-Abtheilungen stehenden Individuen. (Instruktion vom 22. Oktober 1824),
g. die Militair-Sträflinge. (Regulativ vom 2. Januar 1837),
h. die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres, der Reserve und Landwehr in den bestimmten Rangklassen, desgleichen die nach der Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung in der Heimath beurlaubten Ersatzmannschaften, sowie die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Portepee-Fähnriche, bei dem Verbrechen der Desertion oder Vergehen gegen die militairische Subordination. (Instrukt. v. 10. Dezember 1816, §. 27. a, b. 1. und 2. Allerh. Cab.-Ordre vom 13. April 1821, 14. Juli 1824 und 28. Februar 1825, Milit.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 130, 179, 218 und 234.

Sollte die in der vorstehenden Einführungs-Ordre anbefohlene Vorlesung der Kriegs-Artikeln wirklich einmal unterblieben sein, so kann sich doch keine den Kriegs-Artikel unterworfene Militairperson vor der Anwendung der darin enthaltenen Strafbestimmungen, bei Verübung eines in denselben mit Strafe bedrohten Vergehens oder Verbrechens durch den Einwand der Unkenntniß der Straf-Vorschriften schützen, da der §. 72 des Militair-Strafgesetzbuches ausdrücklich verordnet:

„Unbekanntschaft mit den Militair-Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.“

Kriegs-Artikel

für

das Preußische Heer.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben die bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel einer Revision unterwerfen lassen und hierdurch für die Unteroffiziere und Soldaten Höchst Ihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegs-Artikel zu ertheilen geruht.

Die früheren Kriegs-Artikel vom Jahre 1844 zerfielen in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste über den Beruf des Soldaten, die Pflichten des Soldatenstandes, die Behandlung des Soldaten und die Belohnungen für treu geleistete Dienste, allgemeine Vorschriften enthält; der zweite dagegen hauptsächlich von Verbrechen und Strafen handelt, unter Trennung der Strafbestimmungen für militairische und gemeine Vergehen.

Die ersteren Strafbestimmungen für militairische Verbrechen sind nach Maßgabe der einzelnen Berufspflichten des Soldaten, welche dadurch verletzt werden, in Unter-Abtheilungen zusammengestellt, und eine jede dieser Unter-Abtheilungen beginnt mit einem, reglementarische und monitorische Vorschriften enthaltenden Artikel, in welchem auf die Berufspflicht, deren Verletzung die nächstfolgenden Artikel mit Strafe bedrohen, besonders hingewiesen ist. Das Ganze umfaßt 68 Artikel.

Die revidirten Kriegs-Artikel, welche nur 52 Artikel umfassen, sind in keiner Weise in Haupt- oder Unter-Abtheilungen getrennt, sondern bilden ein ununterbrochenes Ganze, welches in den Art. 1 — 3 mit Anführung der Haupt- resp. allgemeinen Pflichten des Soldaten beginnt, sodann mit Art. 4. zu den militairischen Verbrechen, Vergehen und Strafen übergeht, im Art. 49 die Anwendung der für den Kriegszustand ertheilten Militair-Gesetze auch bedingungsweise für Friedenszeiten anordnet, und endlich in dem Art. 50 — 52 davon spricht, daß dem Soldaten für getreue Diensterfüllung Belohnungen, Auszeichnungen zu Theil werden sollen.

Stellt man eine Vergleichung der neu revidirten Kriegsartikel mit denen aus dem Jahr 1844 an, so findet man in ersteren eine allgemeinere Fassung, während mehrere in den älteren enthaltene sowohl einleitende als spezielle Bestimmungen, und zwar die der Art. 5, 14, 30, 33, 44, 46, 54, 55, 57, 58, 63, 65 und 66 in den neuen Kriegsartikeln ganz weggelassen sind, andere sind zusammengezogen und überhaupt ist in den neuen Kriegsartikeln theilweise eine andere Folge-Ordnung beobachtet. Speziell werden wir hierauf bei Erörterung der einzelnen Artikel noch zurückkommen, ebenso auch auf das Verhältniß der neuen Kriegsartikel zu dem Militär-Strafgesetzbuch. In Bezug auf letzteres folgen sie in ihren Strafbestimmungen den Anordnungen desselben in den beiden ersten Abschnitten Titel 2 ersten Theils.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, wes Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere, zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Dieser Artikel ist wörtlich gleichlautend mit dem Artikel 1. der Kriegsartikel vom 27. Januar 1844.

Die in vorstehendem Artikel gedachte allgemeine Militärpflicht aller Preußen entstand erst im Jahre 1814 durch das Gesetz vom 3. September desselben Jahres,*) und bildet dieses jetzt noch die Grundlage der derzeitigen Heeresverfassung des Preußischen Staates. Nach diesem Gesetz ist jeder Eingeborene des Staats, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, insoweit Körperbeschaffenheit und Gesundheitsumstände seinem Eintritt in das stehende Heer nicht hindernd in den Weg treten.

Ausgenommen von dieser Dienstverpflichtung sind nur Ausländer, die keinen bleibenden Wohnsitz im Staate genommen haben und als Fremde anzusehen sind.

---

*) Ges.-Samml. 1814, Nr. 245 Seite 79.

Ueber die Zulassung von Ausländern zum Preußischen Militärdienst bestimmte die Allerh. Cab.=Ordre vom 18. Aug. 1835*) an das Königl. Kriegsministerium, daß Ausländer allerdings zwar, jedoch nur bedingungsweise zum diesseitigen Militärdienst angenommen werden könnten, durch die Allerh. Cab.=Ordre vom 30. Juni 1846**) wurde dagegen verordnet, daß in Zukunft kein Ausländer in den Militairdienst aufgenommen werden dürfe, der nicht vorher die Preußischen Unterthanenrechte erworben habe, und daß von dieser Vorschrift nur bei einem ausbrechenden Kriege und während desselben eine Ausnahme gestattet sein solle.

Hiervon machen jedoch die Eingesessenen jener deutschen Staaten eine Ausnahme, mit welchen Preußen Militär=Conventionen abgeschlossen, wie z. B. mit den Großherzogthümern Mecklenburg=Schwerin, Strelitz 2c., und zufolge welcher jenen der Eintritt in das Preußische Heer gestattet ist.

Ausgeschlossen von jener Dienstverpflichtung sind ferner diejenigen Preußen, welche vor ihrem Eintritt in das stehende Heer wegen eines Verbrechens zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Nach §. 11. des Allgem. Strafgesetzbuches Alinea 3 zieht die Verurtheilung von Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich; der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt aber nach §. 12. a. a. O. ad b den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit in die Armee einzutreten. Werden Militärpersonen wegen gemeiner Verbrechen (Hochverrath, Landesverrath 2c.) zur Zuchthausstrafe und also zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilt, so hat eine solche Verurtheilung selbstredend ihre Ausstoßung aus dem Militärstande zur Folge.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten

---

*) Den Königl. General=Kommando's mittelst Cirk.=Schreibens des Königl. Allgem. Kriegsdepartements vom 27. August 1835 mitgetheilt.

**) Mitgetheilt durch Cirk.=Verfügung des Königl. Kriegsministerii an sämmtliche Königl. General=Kommando's vom 16. Juli 1846 und Cirk.=Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 18. August 1846 an sämmtliche Königliche Regierungen.

und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Art. 2. correspondirt mit dem Art. 2. der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 mit Ausnahme einiger kleinen aber unwesentlichen Modificationen.

Die Erfüllung der in dem vorstehenden Artikel aufgeführten Pflichten eines Soldaten muß jeder beim Eintritt in den Soldatenstand nach stattgehabter Vorlesung der Kriegsartikel durch einen feierlichen vorgeschriebenen Eid geloben.

Die Eides-Norm ist durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 5. Juni 1831*) folgend verordnet.

„Ich **N. N.** schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm **IV.**, meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret.

Als Schlußbekräftigung ist festgesetzt

a. für die Bekenner des evangelischen Glaubens:

„So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit." (Cab.-Ordre §. 334.)

b. für Bekenner der römisch-katholischen Kirche:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."
(Allerh. Cab.-Ordre vom 8. August 1835., Gesetz-Samml. 1835 S. 182 — Milit.-Ges.-Samml. Bd. **I.** Nr. 397, S. 394.

c. für griechische Christen:

„Ich **N. N.** schwöre vor dem Allmächtigen Gott und vor seinem heiligen Evangelio, daß ꝛc. — Zu dessen Betheuerung küsse ich das Wort und das Kreuz meines Erlösers."
(Allgem. Ger.-Ord. Th. **I.** Tit. 10, §. 364.)

---

*) Bekannt gemacht mittelst Cirkular-Rescript des Königlichen Kriegsministerii vom 20. Juni 1831. Milit.-Ges.-Samml. Bd. I. Nr. 305, S. 313.

d. bei Vereidigung von Soldaten jüdischer Religion findet nachfolgender Eid statt:

„Ich **N. N.** schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin liegenden Sinne und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuern Königs, bei dem Namen des heiligen und allmächtigen Gottes, daß ich u. s. w."

Die Bekräftigungsformel lautet: „So wahr mir Gott helfe zur Seligkeit."

Dieser Vereidigung jüdischer Soldaten geht jedoch eine Vorbereitung voran, bei welcher der betreffende zuzuziehende Rabbiner folgende Ermahnung an den zu Vereidigenden hält:

„Wisse, daß dieser Eid nach Aussage aller Rabbiner eben so heilig und bündig ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Tora vollzogen worden, und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt werde! Auch ohne diesen Eid ist die israelitische Nation von Gott beschworen, dem König, unter dem sie Schutz finden wird, treu zu sein, und ist es ein heiliges Gesetz der Propheten und Talmudisten, seiner Regierung in jeder Hinsicht treu zu dienen. Salomo sagt: „Habe Ehrfurcht vor Gott und dem König!" In den moralischen Sprüchen unserer Weisen heißt es: „Bete für das Wohl und das Glück der Regierung!" Die Talmudisten sagen: „Die Gesetze und Verordnungen der Regierung sind so heilig und bündig, als unsere Religionsgesetze zu verrichten." So groß nun das Vergehen an sich selbst schon ist, wenn man die Pflichten des Staats und der Religion durch Untreuheit verletzt, so unendlich größer wird es, und die Strafe des Himmels ist unausbleiblich, wenn diese Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes beschworen worden und man nachher meineidig werde."

(Allerh. Cab.-Ordre v. 30. Octbr. 1819 — Kriegsministerial-Mon.-Cirk. Nr. 3. v. 1. Decbr. 1810 §. 11. Kriegsminist.-Cirk.-Resc. vom 16. Juli 1830.)

c. Mennoniten werden mittelst Handschlages auf die bei ihnen übliche Formel zum Militärdienste verpflichtet.

(Deklarat. v. 17. Decbr. 1801 §. 2. Allerh. Cab.-Ordre v. 21. Novbr. 1826 — Verordn. vom 11. März 1827, Ges.-Samml. 1827 S. 28.)

Ueber das Verfahren bei der Vereidigung bestimmt mit namentlichem Bezug auf die Ersatzmannschaften die Allerh. Cab.-Ordre

vom 26. Novbr. 1846 (Milit.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 38) und resp. Cirk.-Rescr. des Königlichen Kriegsministerii vom 14. Decbr. 1846 folgend:

Die Vereidigung der Ersatzmannschaften erfolgt — ohne daß dadurch besondere Kosten entstehen dürfen — durch Offiziere unmittelbar nach der Aushebung, nach der durch den betreffenden Brigade-Kommandeur der Infanterie für jeden Aushebungs-Ort im Voraus herbeizuführenden speziellen Anordnung.

Bevor zur Vereidigung geschritten wird, sind die Ersatzmannschaften, wo es angeht, konfessionsweise in den Kirchen und Synagogen durch Geistliche ihrer Konfession zur Eidesleistung vorzubereiten.

Hiernächst werden sie an dem zur Eidesabnahme bestimmten Orte wieder versammelt und nach geschehener Vorlesung der Kriegsartikel, soweit es in Garnisonen stattfinden kann, bei der Fahne oder am Geschütz, sonst aber auf den Säbel oder Degen des Offiziers, der für jede Konfession vorgeschriebenen Formel gemäß vereidigt.

Hierbei genügt es, die zu vereidenden Ersatzmannschaften um Fahne oder Geschütz zu versammeln, und da, wo die Vereidigung auf den Säbel oder Degen des Offiziers erfolgen muß, diese Waffe zu ziehen, so daß sie allen sichtbar ist.

Vor der Eidesabnahme aber muß in jedem Falle von dem den Eid abnehmenden Offizier den zu vereidigenden Mannschaften die Bedeutung der Fahne, des Geschützes, des Säbels oder Degens in angemessener Weise erklärt werden.

Unter geeigneten Umständen kann der Eidesabnahme ein besonderer kirchlicher Akt nachfolgen.

In jedem Falle ist sogleich nach der Eidesabnahme von dem betreffenden Offizier unter der vorher anzufertigenden namentlichen Liste zu bescheinigen, daß und wann von ihm den verzeichneten Leuten der Eid abgenommen ist.

Erfolgt die Vereidigung z. B. der einjährigen Freiwilligen bei einem Truppentheil, so wird der Eid ebenfalls unter den angegeben Formalitäten von einem Offizier abgenommen und, daß dieß geschehen, schriftlich von ihm bescheinigt. Die Vorbereitung durch Geistliche zur Eidesleistung braucht auch in diesen Fällen nur dann, wenn es angeht, zu erfolgen.

Ist der zu Vereidigende ein Offizier, so wird der Eid bei der Fahne oder bei dem Geschütz in Gegenwart eines Stabsoffiziers von einem Auditeur, oder in dessen Ermangelung vom untersuchungsführenden oder einem andern dazu kommandirten Offizier

abgenommen, und die Verhandlung, welche hierüber aufzunehmen und von dem Schwörenden zu unterschreiben ist, in das Archiv des betreffenden Truppentheils niedergelegt.

Sollte die Vereidigung einer Militärperson aber auch unterblieben sein, so darf dies bei Verübung eines Verbrechens weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden. (Milit.-Str.-Gesetz-Buch Th. I. §. 72.)

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königl. Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Dieser Artikel correspondirt mit dem Art. 6. der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844, ist aber in mehr contractiver und abgekürzter Fassung, jedoch ohne wesentliche Modifikationen.

Wenn in dem Artikel 2. hervorgehoben, daß des Soldaten erste Pflicht sei, Sr. Königl. Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, so enthält dieser Artikel, welcher den Uebergang zu den Strafbestimmungen für Verletzung der Pflichten reglementarische Vorschriften für das Verhalten des Soldaten, um seine erste Pflicht, jede Gefahr von Sr. Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden, zu erfüllen.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Sr. Königl. Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königl. Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicher-

heit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 4 umfaßt die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 der Kriegsartikel von 1844 und stimmt in seinem ersten Alinea wörtlich mit Artikel 7 überein. Das zweite Alinea Art. 4 umfaßt die Strafbestimmung in dem allgemeinen Ausdrucke „die schwersten Freiheits- oder Ehrenstrafen oder den Tod," ohne bei ersteren ein niedrigstes oder höchstes Strafmaß anzugeben, wogegen Art. 7 früher als Strafe: Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, und wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden, die Verwirkung der Todesstrafe, nach Maßgabe der §§. 88 und 89 des M.-St.-G.-B. normirt.

Der Art. 4 correspondirt mit den Bestimmungen der §§. 88 und 89. Th. I. des Milit.-Strafgesetzbuchs- über Kriegsverrath und mit den Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuchs §. 67 u. 69 über Landesverrath, und indem er die in ihm aufgenommenen strafbaren Handlungen allgemein mit „Verrath" bezeichnet, begreift er beide Arten des Verraths: den Kriegs- und Landsverrath. Der im Artikel 4 bezeichnete „Verrath" kann jedoch auch selbst den im Allgem. Strafgesetzbuch §. 61 aufgeführten Hochverrath mit umfassen.

Das Militair-Strafgesetzbuch besagt über den Kriegsverrath Th. I. Tit. 2. §. 88.

Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert oder zur Begünstigung desselben den preußischen- oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, und besonders wer

1. sich des, in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechens schuldig macht;
2. dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung offenbart, oder
3. zur Begünstigung des Feindes
   a. die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt;
   b. falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt;

begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Klasse

des Soldatenstandes, Kassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

Hierzu besagt §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1852:

„An die Stelle der in den Militair=Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths" treten die für diese Verbrechen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §§. 88. Nr. 2 u. 3 und §. 89. Th. I. des Milit.=Strafgesetzbuchs hierdurch nicht geändert.

Diese eben erwähnten Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuchs befinden sich daselbst in den §§. 67 und 69 und lauten folgend:

a. §. 67. Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

b. §. 69. Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder andern Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

Die Bestimmungen dieser beiden §§. treten nunmehr an Stelle des Eingangssatzes und Nr. 1 des §. 88. des Militair-Strafgesetzbuches, und ist nach Maßgabe sämmtlicher dieser drei Straf-Verordnungen das Strafmaß im Falle der Anwendung des Kriegsartikels 4 zu normiren.

Wenn aber der Artikel 4 ausdrücklich von Verbindungen mit dem Feinde oder von Begünstigung desselben spricht, wodurch für Sr. Königl. Majestät oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil entstehen könnte, so greifen in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 61 des Allgem. Strafgesetzbuchs Platz, welche dahin lauten:

§. 61. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1. den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern ꝛc.
2. das Gebiet des Preußischen Staates ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen; ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

Alinea 2 des Artikels 4 besagt, daß der Verräther mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft werden solle. Die letztere Strafe tritt ein in den Fällen des §. 61, §. 67. Alinea 2 und §. 69 Alinea 2 des Allgem. Strafgesetzbuchs und §. 88. Nr. 2 und 3 des Militair-Straf-Gesetzbuchs, wenn bezüglich der letzteren Bestimmungen aus der verbrecherischen Handlung ein erheblicher Nachtheil oder bezüglich des §. 67 durch den Verrath ein Krieg wirklich herbeigeführt worden.

Was die Freiheits- und resp. Ehrenstrafen anlangt, so bestimmt der Artikel 4 weder das niedrigste noch das höchste Maß, noch die Art der ersteren, sondern bedient sich nur des allgemeinen Ausdrucks: „mit den schwersten.“ In dieser Beziehung verordnet der §. 88 Th. I. des M.-St.-G.-B. in den Fällen der Nr. 2 und 3, wenn kein erheblicher Nachtheil entstanden als Strafe Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, — wenn der Verräther dem Offizierstande angehört, die Kassation — und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer.

Ferner normirt der §. 67 des Allgem. Strafgesetzbuchs für den Landesverrath, wenn kein Krieg ausgebrochen — Zuchthausstrafe von 10—20 Jahren, und der §. 69 ebend. in seiner Alinea 1— Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren.

Nach §. 5 Th. I Tit. 1. des M.=St.=G.=B. ist das niedrigste Maß der Festungsstrafe 3 Monate, nach §. 10 des Allgem. Straf=Ges.=Buchs das niedrigste Maß der Zuchthausstrafe 2 Jahr; nach §. 8 des Gesetzes steht aber im Falle der Umwandlung militairischer Freiheitsstrafen in bürgerliche und umgekehrt die Zuchthausstrafe der Baugefangenschaft und die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe gleich. Es würde sich demnach, je nachdem aus der verrätherischen Handlung entweder gar kein Nachtheil hervorgegangen oder, falls ein solcher entstanden, derselbe kein erheblicher ist, in letzterem Falle je nach seiner mehr oder niederen Intensivität, das Strafmaß unter der ersteren Bedingung von 3 Monat Festungs= resp. Gefängnißstrafe anfangend, bezüglich des Eintretens der letzteren Bedingung bis zu lebenswieriger Festungsstrafe resp. von 2 Jahr Zuchthaus anfangend bis zu 20 Jahr Zuchthaus resp. Baugefangenschaft erstrecken.

Ob nun durch eine solche verrätherische Handlung (M.=St.=G.=B. Th. I. Tit. 2. §. 88 und Allgem. St.=G.=B. §§. 67 und 69) gar kein oder kein erheblicher oder selbst ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, muß, da das Gesetz hierüber nur im §. 69 des Allgem. St.=G.=B. einige spezielle Festsetzungen trifft, im Ganzen und wohl in jedem einzelnen Falle der besonderen Beurtheilung des erkennenden Gerichts anheimgegeben werden. Welchen Erfolg der Verräther beabsichtigt, kann, falls ein erheblicher Nachtheil entstanden und überhaupt die verrätherische Absicht einer ursprünglichen Handlung erwiesen ist, bei Bemessung der Strafe nicht von Einfluß sein, sondern lediglich der Umfang und die Schwere des Nachtheils.

Als Ehrenstrafen treten in jedem Falle neben der Degradation für Unteroffiziere Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes resp. Verlust der bürgerlichen Ehre und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Was das 3. Alinea des Art. 4:

> „Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt;"

anlangt, ist dasselbe vollkommen conform mit den Bestimmungen des §. 89 des Milit.=Straf=Gesetzbuchs Th. I. Tit. 2.

Dieser letztere besagt:

> „Wer von verrätherischen Handlungen und Absichten (§. 88) Kenntniß erhält, und es unterläßt seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen und eben so wie der Verräther selbst zu bestrafen."

und weicht damit von den späteren Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der unterlassenen Anzeige von dem

Vorhaben schwerer Verbrechen, welche im §. 39 a. a. O. enthalten sind und dahin lauten:

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths ꝛc. zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden,

bedeutend ab. Er generalisirt, indem er die Nichtanzeige einer verrätherischen Handlung oder Absicht sofort nach erlangter Kenntniß, ganz abgesehen von der Zeit dieser letzteren, mit der Strafe der Verrätherei selbst belegt, während der vorstehende §. 39 im speziellen Falle nur dann die unterlassene Anzeige mit fünf Jahr Gefängniß bestraft, wenn der Betreffende die glaubhafte Kenntniß zu einer Zeit erhielt, zu welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich war, und dann dennoch eine Unterlassung der Anzeige sich schuldig machte.

Nach §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 ist jedoch dieser Abweichung ungeachtet des §. 89 a. a. O. des Militair-Strafgesetzbuchs noch fortdauernd in Kraft.

Die Entschuldigungsgründe, welche nach §. 39 A.-St.-G.-B. dem zur Untersuchung gezogenen demnach möglicher Weise zur Seite stehen können, greifen in Bezug auf den §. 89 des M.-St.-G.-B. nicht Platz.

Wenn man aber aus der Fassung des §. 89 a. a. O. die Folgerung ziehen will, daß nach demselben die Bestrafung wegen unterlassener Anzeige eines verrätherischen Vorhabens nur dann erfolgen dürfe, wenn die Bestrafung desjenigen, der das Verbrechen auszuführen beabsichtigt, gleichfalls stattfinde, weil die Personen des Soldatenstandes, welche der hier ertheilten gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandeln, eben so wie der Verräther selbst bestraft werden sollen*) so erscheint dies als eine sehr irrige Ansicht und könnte demgemäß wohl sehr leicht der Fall eintreten, daß derjenige, der die Anzeige unterlassen, ungeachtet der Bestimmung des §. 89 straflos bleibe, falls durch einen plötzlichen Tod des Verräthers dessen Bestrafung, ja selbst auch schon die Einleitung der Untersuchung gegen denselben vereitelt würde, wenn gleich das Verbrechen des Verraths ver-

---

*) cf. Fleck, Commentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer Th. I. Berlin 1852. Decker S. 113.

übt und die Anzeige davon unterlassen, da man bekanntlich gegen Verbrecher nach ihrem Tode keine Untersuchung mehr einleitet.

Richtiger würde es wohl sein, wenn man den §. 89 a. a. O. dahin auslegte, daß denjenigen, der die Anzeige unterlassen, dieselbe Strafe treffen solle, die im Falle einer statthabenden Verurtheilung gegen den Verräther ausgesprochen werden würde.

Was eben hier von dem §. 89 a. a. O. gilt, dasselbe gilt auch von dem Schlußsatz des Art. 4 der revidirten Kriegsartikel.

Bemerken müssen wir hier noch nachrichtlich des §. 90 a. a. O. des M.=St.=G.=B., nach welchem ein Mitschuldiger an einem Verrath, welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, mit Strafe verschont werden soll.

Wenn schon weder die Kriegsartikel noch das Allgem. Strafgesetzbuch eine solche gleiche oder ähnliche Bestimmung enthalten, so besteht nach Maßgabe des §. 5 des letzteren der §. 90 des M.=St.=G.=B. dennoch für das Preußische Heer noch in voller Kraft.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seines Berufs unwürdig und unfähig machen.

Dieser Artikel, welcher gleichsam die Einleitung zu dem nachfolgenden Art. 6—10 **inclus.** bildet enthält einige reglementarische Vorschriften über Pflichten des Soldaten, welche eben in den folgenden Artikeln speciell ausgeführt und je nach dem mit Strafe bedroht werden.

Die Fahne ist das Symbol, bei welchem der Soldat seinen Eid der Treue abgelegt hat, und als solches soll sie ihm heilig sein, als solches darf er sie aber auch unter keinen Umständen verlassen und eben so wenig sich dem Kriegsdienste, zu dessen treuer Erfüllung er eben bei der Fahne sich eidlich verpflichtet, eigenmächtig entziehen, oder sich dessen unwürdig oder zu demselben unfähig machen

Schon bei den Völkern des grauesten Alterthums finden wir, wenn auch nicht in gleicher Gestalt, doch von ziemlich gleicher Be=

deutung mit unsern Fahnen, gleichsam als Heiligthum, Heereszeichen, welche dem Soldaten im Kriege vorangetragen wurden, bei denen er schon damals Eide leistete, und sie zu verlassen eben so schmachvoll war, als selbst oft den härtesten Strafen unterlag, wogegen sie dem Feinde als Siegeszeichen abzunehmen, schon in der frühsten Vorzeit den höchsten kriegerischen Werth hatte.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft, im Wiederholungsfalle tritt Todesstrafe ein.

Dieser Artikel ist mit dem Art. 9 der Kriegs-Artikel von 1844, und ferner in seinem ersten Satz mit dem §. 100, in seinem zweiten Satz aber mit dem §. 99 des Militair-Strafgesetzbuches conform, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Artikel 6 Alinea 2 Festungsstrafe nicht unter 6 Jahr, also kein höchstes Strafmaß, §. 99 a. a. O. aber sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe normirt, welches höchste Strafmaß demnach auch in den Fällen des Art. 9 zur Anwendung kommen würde.

Es ist hier von einer zweifachen Art von Desertion die Rede, von denen die erste, als das schwerere Verbrechen, mit sofortiger Todesstrafe bedroht wird, nämlich wenn der Soldat zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung entweicht.

Die zweite Art dieses Verbrechens der Desertion, das eigenmächtige Verlassen seines Truppentheils im Kriege Seitens des Soldaten, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, demnach Verlust der Nationalkokarde und der Orden und Ehrenzeichen, und Festungsstrafe nicht unter 6 Jahren, nach §. 99 d. M.-St.-G.-B. resp. bis zu 10 Jahren, im Wiederholungsfall aber mit dem Tode bestraft.

Als Vermuthung für das verübte Verbrechen der Desertion gilt bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, wenn sie in Kriegszeiten

1. von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und über 24 Stunden ausbleiben;

2. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;
3. es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald leiwga möglich der anzuschließen;
4. sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden. (M.=St.=G.=B. Th. I. §. 92.)

Die Bestimmung des früheren Kriegs=Artikels 13 pro 1844 wegen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist sowohl im vorstehenden Art. 6, als in den nachfolgenden Art. 8 mit aufgenommen.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 7 correspondirt mit einigen Modifikationen mit Art. 12 der Kriegs=Artikel pro 1844 und §. 102 des Militair=Strafgesetzbuches.

Der §. 102 des M.=St.=G.=B. bestimmt für die Theilnehmer eines Desertions=Komplotts, welches nach Art. 7 schon durch die Verabredung von 2 Mann als bestehend angenommen wird, für den Fall, daß nicht die Umstände des §. 100 (Art. 6. Alinea 1) eintreten, in welchem ansonst Todesstrafe verwirkt wird, die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und als Strafminimum zehn=, als Maximum zwanzigjährige Baugefangenschaft; der Art. 7 setzt dagegen nur das Minimum fest, indem er die Strafe der Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren normirt; das höchste Strafmaaß wird also nach Maaßgabe des §. 102 a. a. O. — 20 Jahr Baugefangenschaft sein.

Der Schlußsatz des Art. 7, in Bezug der gegen die Anstifter und Rädelsführer zu verhängenden Todesstrafe, findet sich auch in §. 102. Alinea 3 vor. Dagegen enthält dieser §. für den Fall, daß die Desertion nicht ausgeführt, eine Strafermäßigung nach den Grundsätzen des §. 101 a. a. O., welche dahin lauten:

„Ist in Fällen, wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt, und liegt der

Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel; liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Es wird hier der Unterschied zwischen einem beendigten und nicht beendigten Versuche gemacht und danach die Strafherabsetzung normirt. Ueber die Strafbarkeit eines Versuches überhaupt besagt der §. 31 des Allgem. Strafgesetzbuches, daß dieselbe nur dann eintrete, wenn der Versuch durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

Für einen beendigten Versuch im Sinne des §. 101. Th. I. Tit. 2. M.-St.-G.-B. wird es daher anzusehen sein, wenn zwar die Komplottanten alles zur Ausführung des Komplottes Erforderliche gethan und vorbereitet, die Desertion aber wider ihren Willen unausgeführt geblieben ist; für einen nicht beendigten Versuch ist es dagegen zu erachten, wenn nicht bloß die Absicht im Komplott, zu entweichen, vorhanden gewesen, sondern sich dieselbe bereits in einer Handlung geäußert, welche den Anfang der Ausführung der beabsichtigten Desertion enthält.

Wenn schon die Strafermäßigungs-Bestimmung der §§. 101 und 102 M.-St.-G.-B. Th. I. Tit. 2. nicht in die Kriegs-Artikel mit übernommen sind, so bestehen sie nichts desto weniger doch in Kraft und kommen bezüglichen Falles zur Anwendung.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.

Dieser Artikel umfaßt die Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 13 der Kriegs-Artikel pro 1844 und auszugsweise der §§. 95—98 des M.-St.-G.-B. Th. I. Tit. 2.

Diese letzteren enthalten die speziellen Bestimmungen über die Bestrafung der Desertion in Friedenszeiten, während der Art. 8

nur das niedrigste Strafmaaß für den ersten und dritten Desertionsfall resp. zweiten Wiederholungsfall festsetzt.

Nachdem im umgekehrten Verhältniß zu dem Militair-Strafgesetzbuch in den Kriegs-Artikeln die Desertion im Kriege vorangestellt ist, folgt nun die Bestrafung der Desertion im Frieden, und sehen wir uns genöthigt, uns hier etwas spezieller über diesen Gegenstand zu verbreiten, als bei den Artikeln 6 und 7.

Das Militair-Strafgesetzbuch unterscheidet für die Fälle, wenn die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion vorhanden ist, zwischen den Militair-Personen des aktiven Soldatenstandes und den auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten resp. Reservisten.

Bei den ersten (Unteroffizieren oder Gemeinen) gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1. von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen und in Friedenszeiten über 48 Stunden ausbleiben, oder
2. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen.

Bei den letzteren dagegen

1. wenn sie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienste treten;
2. wenn sie
   a. nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen, oder sich versteckt halten;
   b. die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben, und sich auch dann noch nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht. M.-St.-G.-B. Th. I. Tit. 2. §. 92 u. 94.

Demnächst enthält das Militair-Strafgesetzbuch noch folgende Bestimmungen über Desertion in Friedenszeiten.

§. 95. Die Desertion in Friedenszeiten ist

1. das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,
2. beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Freiheitsstrafe,
3. beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis fünfzehnjähriger Baugefangenschaft

zu bestrafen.

§. 96. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 97. Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb 48 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden.

§. 98. Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden. (§. 103).

§. 101. Haben in Friedenszeiten zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, und die Letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 95.) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre geschärft.

Ist in Fällen, wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt, und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel, liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Komplotts und den Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Komplotts um die Hälfte geschärft.

§. 103. Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 104. Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militair-Arztes zur Aufnahme in eine Festungs-Straffektion, so wie zur Fortsetzung des Militair-Dienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militair-Verhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 105. Militairsträflinge, welche aus ihrer Strafabtheilung entweichen, sind jederzeit mit körperlicher Züchtigung zu belegen.

Außer dieser Strafe trifft sie:

a. in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des §. 101 (Komplott) vorliegt, sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes,
b. im Rückfalle aber, sowie
c. in Kriegszeiten

die Strafe der Desertion nach §. 95 und folgend.

Jedoch soll weder in dem Fall zu **Lit. b.**, noch in andern Desertionsfällen die Bestimmung der Strafe, die erste Entweichung aus der Strafabtheilung (**Lit. a.**) als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

In Bezug auf Schärfung der Desertionsstrafe nach speziellen Maßgaben enthält das Militair-Strafgesetzbuch noch folgende Bestimmungen.

§. 106. Auf ein erhöhtes Strafmaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1. entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2. von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
3. unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4. die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5. zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107. Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1. vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion, dieses Verbrechen wiederholen;
2. bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind, und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3. zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten.

Den Begriff, was als Desertion zu betrachten, hatte das M.-St.-G.-B. im §. 91. a. a. O. dahin festgestellt, daß derjenige das Verbrechen der Desertion begehe, wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen Dienstverhältnissen entzieht; und war sodann zur Bestimmung derjenigen Merkmale über-

gegangen, aus denen sich die Vermuthung ergeben, daß das Verbrechen der Desertion begangen worden, und zwar

a. bezüglich der Unteroffiziere und Gemeinen des Dienstandes (§. 92.);

b. bezüglich der auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und Reservisten (§. 94).

Bezüglich der Beurlaubten der Landwehr sind keine gesetzlichen Bestimmungen dahin ergangen, unter welchen Bedingungen bei ihnen das Verbrechen der Desertion anzunehmen sei, da die Nicht-Abmeldung bei Wohnorts-Veränderungen seitens ihrer der Bestrafung im Disziplinarwege unterliegt (§. 39 der Verordn. vom 21. Oktober 1841), und kann man den §. 94 des M.-St.-G.-B. a. a. O. nur für den Fall als für sie maßgebend erachten, wenn sie bereits bei Ausbruch eines Krieges oder sonst bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr (jedoch nicht zum Zweck einer Uebung) ihre Einberufungs-Ordre erhalten haben, und dann die Bedingungen des §. 84 a. a. O. bei ihnen eintreten, da sie eben mit Empfang einer solchen Einberufungs-Ordre nach §. 7. Th. II. des M.-St.-G.-B. dem Militair-Gerichtsstand unterworfen werden.

Was die Ersatzmannschaften des stehenden Heeres anlangt, welche nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung in den Truppentheil, dem sie überwiesen sind, mit Urlaubspässen in die Heimath entlassen werden, so gedenkt ihrer das Milit.-Strafbuch nicht speziell, es dürfte aber auf sie der §. 92. Nr. 2 a. a. O. Anwendung finden.

Mildernde Umstände, als etwa noch nicht stattgehabte Vereidigung, angeblich vorschriftswidrige Behandlung seitens der Vorgesetzten, kommen bezüglich des Verbrechens der Desertion nicht maßgebend in Anregung, außer der §. 97 u. 98 a. a. O. bemerkten freiwilligen Rückkehr.

Der Kriegs-Artikel 8 erwähnt nur der *ersten* Desertion und des *zweiten* Wiederholungsfalles und des in beiden Fällen festzusetzenden niedrigsten Strafmaßes, während §. 95 sowohl dieses, als auch den höchsten jedesmaligen Strafsatz feststellt, und zwar gleichzeitig mit für den ersten Wiederholungsfall, auch ferner die Bedingungen aufstellt, unter welchen auf ein erhöhtes Strafmaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, und resp. auf geschärfte Freiheitsstrafe (§§. 106 u. 107 a. a. O.) zu erkennen ist.

Die Bestrafung der Desertion *im Frieden* normirt sich demnach folgend:

a. Erste Desertion — Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und 6-monatliche bis 2-jährige Festungs-

strafe (§. 95. Nr. 1); bei schon früher stattgehabter rechtskräftiger Verurtheilung wegen Desertion im Kriege 4 bis 10-jährige Festungsstrafe §. 96).

b. Zweite Desertion oder erster Rückfall tritt ein, wenn bereits wegen erster Desertion im Frieden eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden — Strafe: 2te Klasse und 2 bis 4 Jahr Festung, resp. 4 — 10 Jahr (§. 95. Nr. 2 und §. 96).

c. Dritte Desertion oder zweiter Rückfall nach bereits zweimal erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung wegen Desertion im Frieden — Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 10 bis 15 Jahr Baugefangenschaft. (§. 95. Nr. 3).

In allen Fällen erhöhtes Strafmaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, d. h. bis höchstens zur Erreichung des Straf-Maximums bei Eintritt der Bedingungen des §. 106.

Dagegen bei Vorhandensein der Thatsachen des §. 107 Anwendung einer geschärften Freiheitsstrafe, welche nach §. 77. a. a. O. zwar das bestimmte höchste Maß, aber nicht das Doppelte desselben, resp. den Zeitraum von 20 Jahren nicht übersteigen darf. (Ges. v. 15. April 1852 §. 9).

Der Ausdruck Nr. 3. §. 107:

„Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten,

ist dahin zu erläutern, daß der Entweichende bei seiner Desertion sich im aktiven Dienst, d. h. unter den Waffen befindet, und zweitens nicht in die Militairdienste einer mit Preußen im Kriege stehenden Macht tritt, in welchem letzteren Falle ansonst die Strafbestimmung des §. 100 (Todesstrafe) Platz ergreifen würde.

Daß hier §. 94, 95, 96, 101, 104 nur von den wieder ergriffenen Deserteuren die Rede ist, ergiebt sich aus §. 97 und 98.

Im §. 104 ist Erkennung einer Zuchthausstrafe statt der sonstigen militairischen Freiheitsstrafe angeordnet, nach den neueren Bestimmungen über die Strafen, ihre Folgen und ihr Verhältniß zu einander im Allgem. Strafgesetzbuch §§. 7 — 60, so wie mit Rücksicht auf §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 dürfte statt der §. 104 normirten Zuchthausstrafe jetzt nur auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein.

Der Verlust des Adels tritt bei den Straffällen der Desertion nur dann ein, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt wird, da die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes noch nicht denselben nach sich zieht.

Nach §. 98 des M.=St.=G.=B. kann bezüglich der innerhalb eines Jahres freiwillig Zurückkehrenden unter mildernden Umständen von der §. 103 außer der Freiheitsstrafe zu normirenden Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zwar allerdings Abstand genommen werden, die Degradation wird jedoch für Deserteure vom Unteroffizierstande nicht ausgeschlossen, welche vielmehr jedesmal eintreten muß.

Der Art. 8 besagt im Schlußsatz:

„die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist."

Nach dem §. 191 d. M.=St.=G.=B. soll für die Theilnehmer an einem Desertions=Komplott auf 5 — 10 Jahr Festungsstrafe, für die Anstifter aber die für die Theilnehmer zu normirende Strafe um die Hälfte verschärft werden, also resp. $7\frac{1}{2}$ bis 15 Jahre. Hierbei sind übrigens in Bezug auf die Strafabmessung gleichfalls die Bestimmungen der §§. 106 und 107 in Anwendung zu bringen; jedoch mit der Maaßgabe, daß selbst für die Anstifter das höchste Maaß der Freiheitsstrafe nie die Dauer von 20 Jahren übersteigen darf. (§. 9 des Ges. vom 15. April 1852).

Zu bemerken ist auch, daß wenn einer der Theilnehmer an einem Desertions=Komplott Vorgesetzter der übrigen ist, derselbe jederzeit mit der Strafe des Anstifters belegt wird, welche Strafe, wenn mehrere Vorgesetzte sich der Theilnahme schuldig gemacht haben, jedesmal den im höchsten Range stehenden, oder bei gleichen Dienstgradenden Dienstältesten treffen soll. (M.=St.=G.=B. Th. I. Tit. 1. §. 69).

Für die Deserteure, deren man nicht wieder habhaft werden kann, wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 271) auf Geldbuße von 50 bis 1000 erkannt und in Höhe dieser Summe resp. der Untersuchungskosten eine Beschlagnahme auf ihr Vermögen verhängt, der Artikel 14 pro 1844 ist daher hier ausgefallen.

Artikel 9.

Wer einen Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions=Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest= oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Der Artikel 9 umfaßt die beiden früheren Kriegs=Artikel 15 und 16, indem in diesen die Hülfsleistung zur Desertion und das

Unterlassen der Anzeige getrennt waren; dagegen ist die früher mit aufgenommene Strafbestimmung, welche die Verleitung zur Desertion der Hülfsleistung gleichstellt, in Art. 9 hinweggelassen, gleichermaßen auch die Bestimmung, daß die Strafe die der ersten Desertion sein solle.

Die mit vorstehendem Art. 9 correspondirenden §§. des M.-St.-G.-B. sind in umgekehrter Ordnung nachfolgende §§. 110 und 111 Th. I. Tit. 2., welche die speziellen Strafabbüßungs-Bestimmungen, so wie das Minimum des Strafsatzes enthalten.

§. 110. Nichtanzeige eines Desertions-Vorhabens.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber 6-monatliche bis einjährige Festungsstrafe verwirkt.

Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit 6-wöchentlichem strengen Arrest bis 6-monatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit 1- bis 3-jähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§. 111. Verleitung zur Desertion und Hülfsleistung.

Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Mal desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

Der §. 111 enthält demnach die im Art. 9. vorangestellte Bestimmung wegen Bestrafung der Hülfeleistung, zugleich aber auch die im Art. 9 nicht mitaufgenommene Strafbestimmung wegen Verleitung zur Desertion, welche letztere ihrer Nichtübertragung in die Kriegsartikel ungeachtet doch vorkommenden Falles zur Anwendung gelangen muß.

Art. 9 enthält nur die allgemeine Bestimmung, die Strafe des Hülfeleistenden so zu bemessen, als ob er selbst desertirt wäre, während der §. 111 in speziellerer Definition diese Strafe nur der der ersten Desertion gleichstellt, welche zwar allerdings auch verschiedene Straf-

grade umfaßt, je nachdem die Hülfeleistung, resp. die Desertion im Frieden oder im Kriege stattgefunden; wogegen nach Art. 9 es ungewiß erscheint, welche Desertionsstrafe überhaupt aufzuerlegen ist. Daß hierbei die schärfenden Strafbestimmungen der §§. 106 und 107 mit zur Berücksichtigung gezogen werden müssen, erscheint selbstredend, auch dürfte für die Verleitung resp. Hülfeleistung bezüglich der Desertion, wenn solche zu Gunsten des Feindes stattgefunden, nicht die §. 111 normirte Strafe, sondern die des Landesverraths eintreten.

In Bezug der nach Art. 9 für Nicht-Anzeige eines Desertions-Vorhabens bis zu 3 Jahren zu verhängenden Arrest- oder Festungsstrafe ist bei Strafabmessung nach den Vorschriften des vorstehenden §. 110 des M.-St.-G.-B. namentlich rücksichtlich der Trennung in Friedens- und Kriegszeiten und der Maaßnahme, ob die Desertion zur Ausführung gekommen, während sie durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, zu verfahren.

Die Bestimmungen des Allgem. Strafges.-Buchs §§. 111 und 112*), welche wir hier nur nachrichtlich anführen, haben keine Anwendung auf Personen des Soldatenstandes, vielmehr nur auf solche, die dem aktiven Militairstande nicht angehören.

Bemerkt muß noch werden, daß der Art. 9 die Hülfeleistung bei der Desertion überhaupt unter Strafe stellt, während der §. 111 des M.-St.-G.-B. nur von einer wesentlichen Hülfe spricht, und andererseits, daß in dem Fall der unterlassenen Anzeige, da das Minimum des Strafmaßes Arrest bis zu 3 Wochen festsetzt und nicht den Grad des Arrestes bestimmt, dieselbe je nach Verhältniß der stattgehabenden Umstände auf einem Disziplinarwege zur Bestrafung gezogen werden kann.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andern betrüglichen Mitteln, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite

---

*) Allgem. Strafges.-Buch

§. 111. Wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 112. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Klasse des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Art. 10 umfaßt in seinem Alinea 1 den früheren Kriegsartikel 17 und die §§. 113 und 115 des M.=St.=G.=B. Th. I. Tit. 2., in seiner Alinea 2 aber den früheren Kriegsartikel 18 und den §. 113 des A. St.=G.=B. Beide Strafverordnungen, Art. 10 so wie §§. 113 und 115 des M.=St.=G.=B. haben nur auf wirklich bereits vereidete resp. zum Militairdienst bereits eingestellte Personen des Soldatenstandes Bezug, während §. 113 des A. St.=G.=B.*) auf diejenigen Personen Anwendung findet, welche vor der Ableistung ihrer Militairpflicht bereits die Selbstverstümmelung ꝛc. vorgenommen haben.

§§. 113 und 115 des M.=St.=G.=B. von der Selbstverstümmelung und Simulation lauten:

§. 113. Wer in Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt, und soll zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung in eine Arbeiter=Abtheilung eingestellt werden.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so ist Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein= bis dreijährige Baugefangenschaft verwirkt.

§. 115. Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügliche Mittel sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen und mit sechswöchentlichem strengen

---

*) Allgem. Strafges.=Buch §. 113. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienst untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

Der Art. 10 Alinea 1 hat das in Rede stehende Verbrechen nur im Allgemeinen aufgenommen und das dafür zu normirende Strafmaß sowohl im Minimum als im Maximum aufgestellt, ohne gleich dem §. 113 M.-St.-G.-B. das Vergehen bezüglich seiner Schwere, je nach seiner Verübung in Friedens- oder Kriegszeiten nach dem danach verschiedenen Strafmaaß zu trennen. Da indeß dieses Verbrechen ganz besonders einen Mangel ebenso an ehrliebenden als an patriotischen Gesinnungen verräth, so ist auch die darauf gesetzte Ehrenstrafe der mit zu erkennenden Freiheitsstrafe vorangestellt. Unter dem Ausdruck „dem Militairdienst zu entziehen" ist nicht etwa das zu verstehen, daß der bezügliche Soldat sich einer augenblicklichen ihm aufgelegenen Dienstleistung, oder der Landwehrmann sich einer Uebung entziehen will, in welchen beiden Fällen nur Disziplinarstrafen eintreten würden, sondern es ist damit die gänzliche Befreiung und resp. Lossagung vom Soldatenstande gemeint; welche jedoch bei einer beabsichtigten oder auch durchgeführten Selbstverstümmelung erst dann eintritt, wenn solche von der Art ist, daß der Verbrecher für alle militairischen Zwecke unbrauchbar geworden. In diesem Falle tritt sodann Ausstoßung aus dem Soldatenstande und statt des Arrestes oder Festungsstrafe ein- bis dreijährige Baugefangenschaft ein. In beiden Fällen ist mit der sonstigen Bestrafung Aberkennung der Ehrenzeichen, für Unteroffiziere Degradation, im letzteren Falle aber auch der Verlust des Adels verbunden.

Der Art. 10 spricht nur von der Selbstverstümmelung, die der Soldat an sich selbst vornimmt, während der §. 114 des M.-St.-G.-B. auch den Soldaten, der sich von einem Andern gleichermaßen verstümmeln läßt, so wie den, der diese Verstümmelung ausführen würde, einer ganz gleichen Bestrafung unterwirft, wie solche §. 113 für den normirt, der der Selbstverstümmelung sich schuldig gemacht hat.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Art. 11 (siehe Art. 19 pro 1844) enthält reglementarische Vorschriften und bildet die Einleitung zu den beiden nachfolgenden Artikeln

12 und 13, welche Strafbestimmungen für diejenigen Verbrechen enthalten, die aus Feigheit verübt werden. Da Unerschrockenheit und Muth mit zu den Haupteigenschaften eines wahren Soldaten gehören, so ist Furcht und Feigheit um so schimpflicher und entehrender.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwiderhandelt.

Die Artikel 12 und 13 (Art. 20 und 21 pro 1844) enthalten Strafbestimmungen für aus Feigheit begangene Verbrechen, und zwar setzt Art. 12 die Todesstrafe für die Flucht vor dem Feinde fest.

Die Flucht vor dem Feinde (Art. 12) ist ein Verbrechen, dessen Folgen sich in ihrer Tragweite gar nicht vorhersehen oder berechnen lassen und die das unnennbarste Unheil über den ganzen Staat hervorrufen können, da erfahrungsmäßig, wie das Beispiel eines Einzelnen von Heldenmuth oft zu den glänzendsten Siegen durch Anfeuerung zur Nachahmung geführt hat, so aber auch das Beispiel

der Flucht, gleich einer Pest ansteckend, selbst fast schon errungene Siege den Armeen wieder entriß. Eben deswegen wird auch dieses Verbrechen mit der schwersten aller Strafen, der Todesstrafe, geahndet, und kann der Verbrecher auf der Stelle, wenn er auf der That betroffen wird, sofort niedergestoßen werden. Diese Befugniß dürfte jedoch nach Analogie des Art. 26, so wie des §. 185 Th. I. des M.=St.=G.=B. nur den Offizieren zustehen; ist dies jedoch nicht erfolgt, so versteht es sich von selbst, daß die Vollstreckung der Todesstrafe erst nach vorheriger Untersuchung und nach rechtskräftigem Erkenntniß statthaben kann.

Art. 13. enthält die anderweiten aus Furcht vor persönlicher Gefahr — im Unterschiede von Feigheit — begangenen Verbrechen und Vergehen, deren Strafmaaß bei erschwerenden Umständen, d. h. wenn erheblicher und wesentlicher Nachtheil entstanden ist, selbst bis zur Todesstrafe gesteigert werden kann.

Im Alinea 2 dieses Artikels ist noch ganz allgemein der Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht Erwähnung gethan, und dieselbe in Bezug auf Bestrafung der Verletzung aus Vorsatz gleichgestellt.

Im Militär=Strafges.=Buch ist der §. 116 Th. I. nach dem allgemeinen Grundsatz, daß die Nichtachtung der persönlichen Gefahr bei Erfüllung der Dienstpflicht, bei Personen des Soldatenstandes ihrem Beruf nach höher gehalten werden muß, als die Pflicht der Selbsterhaltung, und demnach die Verletzung der Dienstpflicht aus Furcht der Dienstpflicht=Verletzung aus Vorsatz gleich zu achten sei, vorangestellt. Dieser weicht von dem Artikel 13 Alinea 2, mit dem er im Ganzen übereinstimmt insoweit ab, als er von Verletzung der Dienstpflichten aus Vorsatz, dieser aber von einer Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflichten aus Vorsatz spricht, da der Ausdruck „Zuwiderhandlung" eine weit schärfere Bedeutung hat, als der Ausdruck „Verletzung."

Ihm folgt sodann der §. 117, welcher mit dem Artikel 12 wörtlich gleichlautet, diesem §. 118, welcher eben so mit dem Art. 13 Alinea 1 mit Ausnahme des Schlusses die Strafbestimmung enthaltend wörtlich übereinstimmt.

Nach Art. 13 Alinea 1 wird strenger Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber Todesstrafe normirt — wogegen §. 118 strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren verordnet, falls nicht nach §. 116 eine härtere Strafe eintritt.

Hierin gehen nun diese beiden Strafbestimmungen ganz auseinander, denn in §. 116 ist nur von der Strafe der Verletzung

der Dienstpflichten aus Vorsatz, und nicht von der Todesstrafe die Rede, während Art. 13 diese für erschwerende Umstände festsetzt. Die Erläuterung dieser Verschiedenheit findet sich in dem §. 119 des M.=St.=G.=B., welcher folgend lautet:

„Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§§. 116 und 118) Nachtheil entstanden, oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere wenn dadurch Preußische Uuterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet werden oder um's Leben gekommen sind, so ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen."

Wir können hierbei des §. 120 des M.=St.=G.=B. nicht unerwähnt lassen, welcher bezüglich der Strafbestimmungen der §§. 116, 118 und 119 folgende Milderungs=Grundsätze enthält:

„Legt jedoch in den Fällen der §§. 116, 118 und 119 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maß herabgesetzt und nach Umständen auch ganz erlassen werden."

Wenn gleich dieser §. nicht mit in den Kriegsartikeln aufgenommen ist, so ist seine Anwendbarkeit nichts desto weniger doch außer Zweifel.

Die Bestimmungen des Art. 13 sind übrigens eben so wohl auf Vorkommenheiten in Kriegs= als in Friedenszeiten (bei Tumult, Aufruhr 2c.) anwendbar.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl bei jedem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnung und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Kommandirten, so wie der im Dienste befindlichen Gensd'armen verpflichtet.

Art. 14, welcher die früheren Kriegsartikel 22 und 27 umfaßt und mit den §§. 123, 124 und 134 des M.-St.-G.-B. correspondirt, enthält die Einleitung zu den Verbrechen und Vergehen gegen die Subordination, und zwar reglementarische Vorschriften wegen des von jedem Gemeinen und Unteroffizier jedem (sei es ein direkter oder indirekter) Vorgesetzten zu erweisenden Gehorsams und zu bezeigenden Achtung.

In der Reihe der militärischen Berufspflichten steht Treue gegen König und Vaterland an der Spitze, ihr folgt die Nichtachtung der persönlichen Gefahr, und an diese reiht sich als ein unentbehrliches Erforderniß zur Erhaltung eines Heeres Subordination und Disziplin. Um diese vollständig aufrecht zu erhalten, ist auch jeder Untergebener unbedingt verpflichtet, seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu beweisen und ihren Befehlen pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten, es mögen dieselben den direkten Dienst betreffen, oder irgend in anderen Anordnungen bestehen.

Der Vorgesetzte trägt die Verantwortlichkeit für die von ihm ertheilten Befehle und muß daher auch mit Nachdruck und Strenge darauf halten, daß sie in Erfüllung gebracht werden, ohne daß dem Untergebenen dabei irgend ein Urtheil über deren Rechtmäßigkeit oder über die Folgen derselben zusteht, es sei denn, daß ihm bekannt wäre, wie der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betreffe, welche offenbar ein Vergehen bezwecke, indem alsdann die Pflicht des Gehorsams aufhört, wo dieselbe nur mit Verletzung höherer Pflichten erfüllt werden könnte.

In gleicher Weise wie gegen ihre Vorgesetzten sind die Personen des Soldatenstandes nach Art. 14 Schlußsatz aber auch verpflichtet, den Anordnungen der Schildwachen, der zum Sicherheitsdienst Kommandirten und der im Dienst befindlichen Gensd'armen, gehorsam nachzukommen.

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in einer Allerh. Cab.-Ordre vom 31. März 1792, nach welcher

> jede Wache, Schildwache, Patrouille und detaschirte Mannschaft als von Sr. Majestät Selbst zum Dienst befehligt und im Auftrage des Königs denselben verrichtend angesehen werden, und deshalb Jedermann ohne Unterschied des Ranges schuldig sein soll, ihnen Achtung und Gehorsam zu beweisen,

und welche Verordnung durch §. 14 der Verordnung vom 30. December 1820 (Ges.-Samml. 1821 S. 1) über Einführung der Gensd'armerie auch auf die Landgensd'armen ausgedehnt ist.

Der Ausdruck „Schildwachen und zum Sicherheitsdienst Kommandirte" bezieht sich auf Wachtmannschaften aller Art, so wie

auf Patrouillen, Ronden, überhaupt auf alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe kommandirte Militairpersonen, welche in dienstlicher Kleidung und Bewaffnung in Ausübung des ihnen aufgetragenen Dienstes sich befinden.

Ein gleiches findet nach dem vorallegirten §. 14 der Verordnung vom 30. Decbr. 1820*) in Bezug der vollständig uniformirten und bewaffneten Gensd'armen bei Ausübung ihres Dienstes statt.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Der Art. 15 (früher Art. 23.) correspondirt mit den §§. 123 bis 125 des M.=St.=G.=B. Th. I.

Diese spezialisiren, was der Artikel 15 ganz kurz in zwei Punkten

a. Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und
b. achtungswidriges Betragen

zusammenfaßt.

a. Der Ungehorsam gegen die Dienstbefehle kann nun wieder zweierlei Art sein:
   1. überhaupt gänzliche oder theilweise Unterlassung der Ausführung und
   2. eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung der Befehle.

Hierüber besagt §. 125 M.=St.=G.=B. Th. I. im Speziellen

---

*) Allerh. Verordnung vom 30. Decbr. 1820 (G.=S. 1821 S. 1).

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen, zu Jedermann und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades in dem Verhältniß des kommandirten Militärs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anweisung seiner Dienstinstruction §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

1) Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch Ungehorsam ein erhebender Nachtheil für den Dienst entstanden oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu 10 Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

Da nach §. 75 Th. I. a. a. O., wenn bei Arrest nicht die besondere Art desselben angegeben ist, alle drei Grade dieser Strafart darunter zu verstehen sind, und hier auch bei Androhung der Arreststrafe das niedrigste Strafmaß derselben unerwähnt gelassen, so kann hier nach §. 76. a. a. O. die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinargewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

Im Falle jedoch, wenn, wie §. 125 in seinem zweite Alinea besagt, durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden oder zu besorgen gewesen, so tritt die Strafsache jedenfalls aus dem Bereiche des Disziplinar-Verfahrens heraus und geht in den des gerichtlichen Verfahrens über, wofür schon die Normirung einer Festungsstrafe bis zu zehn Jahren spricht.

Daß bei Erwägung, ob ein solcher Ungehorsam, selbst wenn kein erheblicher Nachtheil daraus hervorgegangen, im Disziplinarwege oder im Wege des gerichtlichen Verfahrens zu untersuchen und zu bestrafen sei, alle spezielle Umstände, namentlich ob das Vergehen aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz begangen, die Art des Dienstbefehles, Rang des Befehlenden und Stellung desselben zu dem Vollziehenden, Zeit und Ort ꝛc. zur genauen Berücksichtigung zu ziehen sind, versteht sich von selbst, da der Art. 15 dem Untersuchenden und Strafenden ein sehr weites Feld offen gelassen.

Ob und in wie weit Ungehorsam gegen Befehle der Vorgesetzten, welche das Dienstverhältniß nicht direkt oder selbst gar nicht berühren, zu bestrafen ist, wird zwar weder durch die Kriegsartikel, noch durch das Militair-Ges.-Buch vorgeschrieben, jedoch ist daraus nicht die Folge zu ziehen, daß derselbe völlig straflos bleiben solle, vielmehr können dem Renitenten dann nur die Milderungsgründe des §. 129 Th. I. des M.-St.-G.-B.*) zu Statten kommen.

---

*) Milit.-Straf-Gesetzbuch Th. I. §. 129.

Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen,

Uebrigens schützt nach §. 70 a. a. O. Trunkenheit nicht vor den Straffolgen wegen Dienst=Befehls=Verletzung.

Der zweite Punkt des Art. 15 ist

b. achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten.

Hier unterscheiden sich in Bezug auf Untersuchung und Bestrafung zwei Doppelfälle, nämlich:

das achtungswidrige Verfahren kann aus Fahrlässigkeit oder aus Vorsatz, und demnächst

im Dienst und außer demselben

stattgefunden haben.

Auch hier sind, wie **ad a.** die vorhandenen Nebenumstände, welche theils der That zum Grunde liegen, theils ihre Rechtfertigung motiviren, theils ihre Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, wohl zu beachten und danach sowohl die Art der Untersuchung als auch das Strafmaß zu bemessen.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie Derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zwanzig Jahren verwirkt.

Nachdem der Art. 15 den Ungehorsam und die Verletzung der gebührenden Achtung berührt hat, geht der vorstehende Art. 16. (früher Art. 24), welcher mit den §§. 126 und 127 des M.=St.=G.=B. correspondirt, zu dem ersten Grade der Widersetzlichkeit durch Worte und Geberden über. Der Art. 17 handelt sodann von der thät=

---

denselben in den Fällen der §§. 123—128 zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann als dann auch von den außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen, und in den Fällen des §. 128, wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wenn aber Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maaß von fünf Jahren herabgegangen werden.

lichen Widersetzlichkeit, bis endlich Art. 20 die Widersetzlichkeit Mehrerer im offenen Aufruhr berührt.

Art. 16 normirt für die darin gedachte Widersetzlichkeit eine Strafe von im Minimum 4 Wochen strengen Arrest und im Maximum 20 Jahr Festungsstrafe, ohne besondere Strafabmessungs-Vorschriften innerhalb dieser etwas sehr weiten Grenzen beizufügen. Das Nähere hierüber findet man jedoch in den §§. 126 und 127 M.-St.-G.-B. Th. I., wo die niedrigste Strafabmessung von 4 Wochen strengen Arrest bis zu drei Jahr Festung sich ausdehnt, und zwar besagt in dieser Beziehung §. 126 a. a. O.

„Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen, oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehen, ingleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Die weitere Verschärfung enthält der §. 127 a. a. O.

„Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersetzlichkeit (§. 126) vor versammelten Kriegsvolk verübt, oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden und Zeichen verbunden, so ist auf Festungsstrafe bis zu 10 Jahren, im Kriege aber auf Festungsstrafe bis zu 20 Jahren zu erkennen."

Während die Nichtausführung der Dienstbefehle noch theilweise in den Grenzen der Disziplinarbestrafung fiel, ist die offene Widersetzlichkeit mit einer Strafe bedroht, die nur mittelst gerichtlicher Untersuchung verhängt werden kann, selbst wenn dem Angeschuldigten Strafmilderungsgründe zur Seite stehen.

Die im Art. 16 namhaft gemachten Vergehen können eben so gut außer, als im Dienst begangen werden und muß bei der Zumessung der Strafe sowohl auf den Grad des Widerstandes, als auch auf das beiderseitige Subordinations-Verhältniß, die bisherige Führung des Angeschuldigten und etwa ihm zur Seite stehenden Milderungs-Gründe (§. 129 M.-St.-G.-B.) Rücksicht genommen werden. Eine Steigerung der Strafe über drei Jahre Festungsstrafe hinaus kann nur unter den in §. 127 aufgestellten Bedingungen stattfinden, wenn nämlich das Verbrechen der Widersetzlichkeit

a. vor versammeltem Kriegsvolk begangen worden;

b. oder dieselbe mit einer Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden gewesen, oder endlich;

c. sich bis zu dem Versuch eines thätlichen Widerstandes erstreckt hat.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer so wie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwahrung der Plünderung und andern schweren Verbrechen jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihn kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Art. 17 geht nunmehr zu dem thätlichen Widerstande und der gewaltthätigen Widersetzung über. Er umfaßt die Kriegs-Artikel 25 und 26 pro. 1844 und correspondirt mit §. 128 Th. I. M.-St.-G.-B. und §. 185 a. a. O.

Der §. 128 a. a. O., welcher die Straf-Abmessung im Alinea 1 Art. 17 näher deklarirt, lautet:

„Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt.

Im Frieden tritt wegen dieses Vergehens zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere

Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein."

Der §. 128 so wie der Artikel 17 unterscheiden zwischen dem thätlichen Angriffe überhaupt und dem Versuch des thätlichen Angriffes mit der Waffe, ersterer namentlich aber auch zwischen der Vornahme dieses Verbrechens in Friedens- und in Kriegszeiten und stellt letzteren Fall als mit der härtesten Strafe, der Todesstrafe bedroht voran. Für Friedenszeiten normirt §. 128 für dieses Vergehen eine zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, die Todesstrafe aber nur dann, wenn entweder

a. die Thätlichkeiten in schwere Körperverletzung übergegangen, oder
b. andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind.

Den Begriff der „schweren Körperverletzung" erläutert der §. 193 des A. St.-G.-B. in Verbindung mit §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1852 dahin, daß darunter eine solche Verletzung des Körpers zu verstehen, welche eine Krankheit oder Arbeits- resp. Dienstunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder wodurch der Verletzte verstümmelt, der Sprache des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist.

Uebrigens fällt nicht jedes Drohen mit der Waffe, z. B. aus der Ferne, unter die Strafbestimmung des Art. 17, sondern es muß eine äußere gefährliche Handlung als der Anfang der Ausführung eines wirklichen thätlichen Angriffs oder der vollendete Versuch damit verbunden sein.

Alinea 2 des Art. 17, welches mit dem §. 185 des M.-St.-G.-B. correspondirt, ist der Verordnung über die Militairstrafen vom 3. August 1808 (Gesetz-Samml. 1806—1810. S. 265 u. Milit.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 58.) entlehnt, welche dahin lautet:

„Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegszeiten, bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in's Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten."

Derjenige Vorgesetzte, der sich in dem Falle befindet, den der Art. 17. darstellt, steht in dem Stande der Nothwehr und schon

darum erscheint er berechtigt, von seiner Waffe gegen sich ihm so thätlich widersetzende Untergebene den zur Abwehr eigener Gefahr nöthigen Gebrauch zu machen, ohne es vorher in strenge oder überhaupt nur in Berücksichtigung ziehen zu müssen, ob dadurch eine Verwundung oder Tödtung herbeigeführt werde. Ueber den Begriff der Nothwehr bestimmt das Allgem. Strafgesetzbuch §. 41.

> Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist."

Hat ein solcher Vorfall stattgefunden, so ist der Offizier, welcher sich in der Lage befunden, eine solche außerordentliche Maßregel in Ausübung zu bringen, verpflichtet, denselben seinem Vorgesetzten sofort anzuzeigen, der sodann die Rechtmäßigkeit der Maßregel zu untersuchen hat.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigem Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, nnd darf weder seine Kammeraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Haben die vorigen Artikel von dem Vergehen gegen die Subordination gehandelt, so erhält nunmehr Artikel 18 (früher Art. 28) Vorschriften darüber, wie der Soldat, wenn er aus irgend einem

Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben glaubt, sich zu verhalten habe.

Es ist ihm unbenommen in einem Falle, wo er das ihm Gebührende nicht richtig empfangen, oder unwürdig behandelt zu sein glaubt, oder sonstige Ursache zur Unzufriedenheit zu haben vermeint, seine Beschwerde darüber betreffenden Ortes und in geeigneter Weise anzubringen, jedoch darf dies nicht während des Dienstes geschehen, sondern erst, nachdem er seine Dienstobliegenheiten stillschweigend und unweigerlich erfüllt hat, auch darf er seine Kameraden nicht zur Theilnahme an der Beschwerde auffordern, oder sie dazu zu überreden suchen.

Den Dienstweg, den Unteroffiziere und Soldaten des Dienststandes bei Anbringung von Beschwerden zu betreten haben, bezeichnet das Cirkularschreiben des Königl. Kriegsministerii vom 25. Februar 1828 (Milit.-Ges.-Samml. Bd. I. Nr. 266 S. 275) folgend näher:

1. Eine Beschwerde über Vorgesetzte jeden Grades, letztere mögen zu dem eigenen oder zu einem andern Truppentheile gehören, ist allemal zur Erledigung bei Compagnie- oder Eskadrons-Chef und nur, wenn sie gegen ihn selbst gerichtet ist, bei demjenigen Offizier der Compagnie anzubringen, der nach dem Compagnie- oder Eskadrons-Chef der älteste ist, und hat derselbe sie alsdann im gewöhnlichen Wege der Meldungen zur Erledigung zu bringen.
2. Die Beschwerde ist nur mündlich, nicht schriftlich, und von dem Beschwerdeführer selbst anzubringen, und dürfen, wenn Mehrere zugleich Beschwerde zu führen haben, höchstens zwei von ihnen erscheinen.
3. Die Versäumniß dieser Vorschrift ist disciplinarisch an dem Uebertreter zu ahnden, wenn aber ein Vergehen gegen die Subordination damit verbunden gewesen, so hat dasselbe die gesetzliche Strafe zur Folge. Die Untersuchung der Beschwerde selbst muß jedoch auch in solchem Falle stattfinden.

Eine unbegründet befundene Beschwerde aber ist nach Maßgabe des dabei bewiesenen Leichtsinns, oder der bösen Absicht, strafbar.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, mit der Maßgabe, daß von ihnen die Beschwerden auch schriftlich angebracht werden können, und daß die vorschriftswidrige Einreichung solcher Beschwerden an dem Beschwerdeführer von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Komman-

deur bis zur Höhe von drei Tagen Mittelarrest disziplinarisch zu bestrafen ist. Reicht diese Strafe nicht aus, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. (Allerh. Cab.-Ordre v. 16. Mai 1844, bekannt gemacht der Armee durch das Königliche Kriegs-Ministerium unterm 31. Mai 1844. Milit.-Ges.-Samml. Bd. 3. Nr. 591 S. 154).

Art. 18 enthält selbst keine Strafbestimmungen und erscheint demnach der §. 122. des M.-St.-G.-B.

„Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege, Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden"

bezüglich einer eventuellen Disciplinarbestrafung, falls nicht durch spezielle Umstände die Strafbestimmungen aus einem der andern Kriegsartikel 16 und 19 hergeleitet werden können, als maaßgebend.

Der Artikel 18 besagt ferner, daß der Soldat seine Kameraden nicht auffordern dürfe, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, oder sonst suchen Mißmuth unter ihnen zu erregen, oder sie aufzuwiegeln, ohne jedoch für ein solches Vergehen eine Strafe festzusetzen.

Man muß daher auch hier auf die Bestimmungen des Militair-Strafgesetz-Buches und zwar auf den §. 136 zurückgehen, der die hierher einschlagenden Strafbestimmungen enthält; und zwar lautet derselbe:

„Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeußerungen zu erkennen giebt, soll mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei, im Kriege aber mit strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren bestraft werden."

Hiebei ist erstens der Unterschied zwischen Friedens- und Kriegszeiten in Bezug auf Bestrafung gemacht, und demnächst auch dadurch, daß im ersten Fall als der mildeste Strafgrad Arrest überhaupt ohne nähere Bezeichnung des Grades und Maaßes angenommen ist, zu erkennen gegeben, daß je nach Geringfügigkeit des Vergehens auch die Bestrafung lediglich im Disciplinarwege erfolgen könne. Da aber auch in Friedenszeiten durch dieses Vergehen unangenehme Verwickelungen und Weiterungen herbeigeführt werden können, die nur im Wege kriegs- oder standrechtlicher Untersuchung geahndet werden können, so steigert sich für diese Fälle die Strafe bis auf drei Jahre Festung, die im Kriege wegen der größeren Gefährlichkeit des Vergehens vom strengen Arrest anfangend bis zu sechs Jahre Festungsstrafe steigt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von denselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Art. 19 (früher Art. 29) umfaßt das Verbrechen der Aufwiegelung, welches gleichsam die Einleitung, den Anfang oder Versuch zu dem im Art. 20 beregten Verbrechen des militairischen Aufruhrs bildet.

Das Verbrechen der Aufwiegelung besteht darin, daß ein Untergebener vor versammeltem Kriegsvolk (d. h. nach §. 74 ad 3 des M.=St.=G.=B. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens 3 Personen) sich ungeziemend beträgt, oder laut Beschwerde führt, und zwar in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwa zu erzwingen, oder nach §. 135 des M.=St.=G.=B. denselben von einer Diensthandlung abzuhalten. Hierfür normirt der Art. 19 für den Friedensstand Festungsstrafe nicht unter 6 Jahren, für den Krieg — Todesstrafe. Der §. 135 a. a. O. fügt bei der Festungsstrafe als höchstes Maß eine Ausdehnung bis zu 20 Jahren hinzu, da jedoch nach §. 9 des Gesetzes vom 15. April 1852 die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von 20 Jahren nicht übersteigen darf, so versteht es sich von selbst, daß, wo das Maximum einer Freiheitsstrafe wie Festungsstrafe nicht ausgesprochen worden, bis zu einer 20jährigen Dauer erkannt werden kann. Wenn gleich bei Bestrafung der Aufwiegelung durch die Steigerung der Strafe von 6 bis 20 Jahren Festung auf die bei Verübung dieses Verbrechens obwaltenden Umstände, die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, der dadurch entstanden, oder mindestens hätte entstehen können, Rücksicht genommen, so soll für den Fall, daß selbst eine vollständig begründete Beschwerde die Ursache oder Veranlassung der Aufwiegelung gewesen, dies jedoch keinenfalls für den Schuldigen als Entschuldigungs= oder Strafmilderungs=Grund angesehen werden.

Durch das Alinea 2 ist im Weiteren angenommen, daß eine gleiche Strafe denjenigen trifft, der auf andere Weise, d. h. nicht vor versammeltem Kriegsvolk aufwiegelt; es ist aber auch hier, wie im Alinea 1 von den Kameraden, d. h. von Mehreren die Rede, so daß das Verbrechen der Aufwiegelung nur dann als feststehend angenommen werden kann, wenn eben dieselbe bezüglich mehrerer (d. h. mehr als eines) Kameraden stattgefunden.

Hätte jedoch die Aufwiegelung nur eines Kameraden stattgefunden, so läge nicht minder ein strafbares Verbrechen vor, es müßte aber dann, da weder die Kriegsartikel, noch das Milit.=Strafges.=B. hierüber irgend eine Strafbestimmung enthalten, auf die Verordnung des Allgem. Straf=Gesetzbuchs unter Umwandlnng der daselbst angedroheten Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe, zurückgegangen werden.

In dieser Beziehung bestimmt nämlich §. 88 des A. St.=G.=B.:

„Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten; wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs=Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft."

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, so wie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Art. 20, in den Kriegs=Artikeln pro 1844 gar nicht enthalten, umfaßt den §. 140 des M.=St.=G.=B., resp. die Bestimmungen vom militairischen Aufruhr, die im M.=St.=G.=B. §§. 141 — 143 noch ausführlicher behandelt werden.

Um den Thatbestand dieses Verbrechens festzustellen, bedarf es, wie sich aus Artikel 20 ergiebt, folgender spezieller Umstände:

1. daß dieses Verbrechen von Personen des Soldatenstandes verübt wird, (§. 140 des M.=St.=G.=B. bestimmt näher die Zahl drei oder mehrerer Personen);
2. daß die Zusammenrottung öffentlich erfolgt ist und
3. daß die Theilnehmer an dem Verbrechen die Absicht zu erkennen gegeben, folgende drei Thatsachen verüben zu wollen, entweder
   a. sich dem Vorgesetzten mit vereinter Macht zu widersetzen, oder
   b. etwas von ihm zu erzwingen, oder
   c. Rache an ihm zu nehmen.

Die Zahl drei oder mehrere Personen ist in dem Strafgesetzbuch darum als Norm aufgestellt, weil die Vereinigung von drei Personen zum Zweck eines Verbrechens den Anfangspunkt eines solchen Widerstandes bildet, der sich nicht mit den gewöhnlichen Mitteln überwinden läßt. Die öffentliche Zusammenrottung ist darum angenommen, weil das Verbrechen sich sonst nur als Komplott darstellen würde und eben erst nur durch die Oeffentlichkeit der That den Charakter des Aufruhrs annimmt, indem gerade erst in der Oeffentlichkeit des Zusammenrottens die Gefährlichkeit des Verbrechens liegt.

Keineswegs ist zum Thatbestande eines militairischen Aufruhrs auch die vollständige Erreichung dieses Zweckes erforderlich, vielmehr genügt schon, insofern nach der Zusammenrottung die Untergebenen durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, deutlich zu erkennen geben, daß ihre Vereinigung den sub 3 vorstehend gedachten Zweck zum Grunde hat, und daß sie den Entschluß haben, denselben durch vereinte Gewalt, d. h. durch Anwendung ihrer gemeinsamen Kräfte, durchzuführen, die deutliche Darlegung dieser Absicht, ohne daß es ausdrücklich erforderlich ist, daß auch diese Handlungen (sub 3) öffentlich begangen werden.

Der Artikel 20 bestimmt demnach nur ein Straf=Minimum — nicht unter zehn Jahren Festungsstrafe — in Bezug auf die Anwendung von Freiheitsstrafen, keineswegs aber ein Maximum, sondern fügt nur hinzu, daß bei erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt werden könne. Bezüglich der in Anwendung zu bringenden Freiheitsstrafen, resp. in Hinsicht ihrer Steigerung dürfte nun der §. 77 des M.=St.=G.=B.*) und §. 9 des

*) M.=St.=G.=B. §. 77. Th. I. Schärfung der Strafe.

Gesetzes vom 15. April 1852*) hier maaßgebend sein, und demgemäß das Maaß der Freiheitsstrafe bis auf den Zeitraum von 20 Jahren erhöht werden können; namentlich dürfte der Fall der Verschärfung des Strafmaaßes dann eintreten, wenn eine Meuterei die Veranlassung zu dem Aufruhr gegeben hat. (§. 137 M.=St.=G.=B.)

Wer als Anstifter anzusehen und demgemäß nach Art. 20 mit der Todesstrafe zu belegen ist, definirt das M.=St.=G.=B. im Th. I. §. 140 und 142 folgend näher:

§. 140. l. c. Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an dem Verbrechen Theil genommen, so trifft den Höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienstgrad den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

§. 142. l. c. Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind, und nicht Folge geleistet haben, sowie Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, ingleichen diejenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden."

Die Bestimmung des §. 143. l. c., welches Strafmilderungs-Umstände enthält, ist in den Kriegs=Artikeln nicht mit aufgenommen, und scheint demnach außer Anwendung gesetzt zu sein, obschon eine direkte Aufhebung derselben nicht erfolgt ist.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch in Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über seine Lande oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militair=Strafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Maaß, aber nicht das Doppelte desselben übersteigen.

Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Maaß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest, dem Stubenarrest und der körperlichen Züchtigung.

*) conf. Anlage Lit. A.

Dieser Artikel ist in den früheren Kriegs-Artikeln vom Jahre 1844 so wenig als in dem Militairstrafgesetzbuch vom Jahre 1845 enthalten, sondern ist ein ganz neuer Zusatz, der aus dem Artikel 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hergeleitet ist. Dieser lautet wörtlich folgend:

„Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt."

Die spezielle Bestimmung bezüglich der Landwehr im Art. 38 der Verfassungs-Urkunde ist in dem Kriegs-Artikel 21 in Bezug auf das ganze Heer generalisirt.

Bezüglich der Theilnahme an Vereinen und Versammlungen Seitens des Heeres besagt ferner der Art. 39 der Verfassungs-Urkunde folgend:

„Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29,*) 30**) u. 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen."

Diese Vorschrift des Art. 39 der Verf.-Urkunde wird nunmehr in dem Kriegs-Artikel 21 durch den Schlußsatz: „die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Sein Land oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten," näher und spezieller definirt und auf den Punkt hingeführt, daß sich der Soldat nur an den, in eben diesem Schlußsatz gedachten Vereinen oder Versammlungen nicht, wohl aber an dergleichen Vereinen oder Versammlungen betheiligen darf, welche patriotische Zwecke und loyale Tendenzen haben.

---

*) Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

**) Ebendas. Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten unterworfen werden.

Eine Strafbestimmung bezüglich der Uebertretung des im Kriegs-Artikel 21 enthaltenen Verbots ist nicht in demselben enthalten, und dürften demnach auf derartige Uebertretungen die Strafbestimmungen des §. 125 des Militair-Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Derselbe besagt wörtlich folgend:

M.-St.-G.-B. §. 125: „Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden."

Der Art. 21 enthält gleichfalls einen Dienstbefehl, jede Uebertretung desselben ist strafbar, und es kommt sodann der §. 22 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 252) zur Anwendung, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nach §. 125 des M.-St.-G.-B. mit der Strafe des Ungehorsams gegen Dienstbefehle belegt werden sollen, und wird diese Strafe selbst dann schon verwirkt, wenn der Ungehorsam nur in einer Aufforderung bestanden, und selbst diese erfolglos geblieben ist; indem schon eine solche Aufforderung an sich als ein Vergehen gegen die militairische Disciplin sich darstellt, und wegen der sehr leicht daraus entstehenden bedeutenden Nachtheile einer schweren Ahndung bedarf.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Dieser Kriegs-Artikel ist gleichfalls neu und in denen von 1844 nicht enthalten, vielmehr erst eigentlich durch die Zeitereignisse seit dem Jahre 1848 bedingt worden; er ist dem §. 144 des Militair-Strafgesetzbuchs entnommen und zwar namentlich dem Passus 2 desselben.

Der §. 144. l. c. lautet wörtlich folgend:

„Personen des Soldatenstandes, die an einem Aufruhr von Civilpersonen als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaße zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten."

Die näheren speziellen Strafbestimmungen bezüglich eines militairischen Aufruhrs sind in den §§. 140 bis **incl.** 144 des Militair-Strafgesetzbuchs resp. in dem Kriegs-Artikel 20 enthalten und bei letzteren näher erläutert. (Conf. K.-A. 20).

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Auch dieser Kriegs-Artikel 23 ist in den früheren Kriegs-Artikeln vom Jahre 1844 nicht enthalten, bezieht sich vielmehr auf §. 145 des Militair-Strafgesetzbuchs Th. I. über den Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

Eingangs der Kriegs-Artikel 23 enthält derselbe reglementarische Vorschriften über die Pflichten des Soldaten bezüglich dessen, daß ihm die Führung der Waffen anvertraut ist, und geht dann über zu dem Mißbrauch derselben, resp. der dem Soldaten zustehenden Dienstgewalt, mit namentlichem Bezuge auf feindliches Land oder feindliche Soldaten. Eine spezielle Strafbestimmung über Verletzung der gegebenen Vorschriften enthält der Artikel 23 nicht, und muß diese daher aus dem §. 145 d. M.-St.-G.-B. und resp. den anderweiten Strafgesetzen subsummirt werden.

Der §. 145 des M.-St.-G.-B. lautet wörtlich folgend:

„Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militairpersonen mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war."

Der Kriegs-Artikel 23 enthält 3 verschiedene, unter Verbot gestellte Handlungen:

a. Mißbrauch der Dienst- oder Waffengewalt gegen die Bewohner eines feindlichen Landes;
b. desgleichen gegen gefangene feindliche Soldaten;
c. eigenmächtige Verwüstung oder Zueignung der Habe und des Gutes der Landesbewohner im feindlichen Gebiet.

Die Verbrechen **ad a** und **b** sollen nach §. 145 des M.-St.-G.-B. ebenso bestraft werden, als ob dieselben an diesseitigen Unterthanen begangen worden wären, und es treten demnach die Allgemeinen Strafgesetze in Anwendung, wobei es sich unterscheidet, ob eine bloße Mißhandlung oder Körperverletzung, oder eine Tödtung zur Bestrafung vorliegt, und bezüglich der letzteren, ob eine unabsichtliche oder absichtliche, vorsätzliche Tödtung stattgefunden hat.

Im ersteren Falle, wo der Thatbestand nur eine Mißhandlung oder Körperverletzung (leichte oder schwere) bildet, treten bezüglich der Beurtheilung und Bestrafung derselben nach §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Bestimmungen des §. 144 und der §§. 187, 188, 190 und 193 bis auf 196 des Allgem. Straf-Gesetzbuches*) in Anwendung.

---

*) Allgem. Strafgesetzbuch.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren wird bestraft:
1. wer an einer Person des einen oder andern Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2. wer eine in willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3. wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu 300 Thlr. zu erkennen."

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile, oder für einen derselben nur, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit der Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer

Wenn hingegen das Verbrechen der Tödtung zur Bestrafung vorliegt, so ist dasselbe in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1853 nach den §§. 175 u. folg. des Allgem. Strafgesetzbuches*) zu beurtheilen und zur Strafe zu ziehen.

---

zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gefühls, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt worden, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu 15 Jahren ein.

§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung (§. 193) erleidet, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder den Angriff schon wegen dieser Theilnahme mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigne Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten und im Falle der Tödtung (§. 194 und §. 195) auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. — Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

*) Allgem. Straf-Gesetzbuch.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur

Was den dritten Falle unter c. anlangt, daß der Soldat ebensowenig eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen darf; so bildet dieser Schlußsatz den früheren Kriegsartikel 30 pro 1844. Es ist auch hierfür wie überhaupt in dem ganzen Artikel 23 keine Strafbestimmung enthalten und dürfte daher ergänzungsweise auf den §. 150 Bd. I. des M.=St.=G.=B. zurückgegangen werden. Dieser bestimmt folgend:

„Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber, wie Plünderung zu bestrafen."

Es versteht sich hierbei von selbst, und kann auch nur aus dem zweiten Passus des Art. 23 gefolgert werden, daß hierbei die Anwendung des Mißbrauchs der militärischen Gewalt der bezüglichen Handlung zum Grunde liegen muß. Wird dagegen eine solche Handlung von Personen des Soldatenstandes im Kriege nicht unter Mißbrauch der militärischen Gewalt verübt, so dürften unbedenklich die Strafbestimmungen der §§. 281 bis incl. 284 des Allgem. Strafgesetzbuches *) zur Maßnahme kommen. Die im §. 150 des M.=St.=G.=B. angeregte Bestrafung einer Plünderung

---

That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestands der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt werden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

*) Allgem. Straf.=Gesetzbuch.

§. 281. Wer vorsätzlich und rechtswiedrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu 50 Thlr. zu erkennen.

§. 282. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen seien, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen bestraft.

im Falle besonders erschwerender Umstände dürfte unmaßgeblich nur dann eintreten, wenn die Zerstörung fremden Eigenthums durch Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung herbeigeführt worden.

Ebenso wie bei diesen Verbrechen, um sie nach Maaßgabe der Strafbestimmungen des §. 150 des M.-St.-G.-B. Bd. I. zu beurtheilen und zur Strafe zu ziehen, der Mißbrauch der militärischen resp. Waffengewalt zum Grunde liegen muß, ebenso treten auch diese Strafbestimmungen nur dann ein, wenn Muthwille, Bosheit und Vorsatz die Handlungs-Motive bildeten. Liegt dagegen z. B. der vorsätzlichen Brandstiftung im Kriege eine verrätherische Absicht zum Grunde; so qualificirt sich dieses Verbrechen als Landesverrath und wird nach den bezüglichen Strafbestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuches zur Strafe gezogen, wogegen bei zu Grunde liegendem Eigennutz die Strafbestimmungen der §§. 285 bis 287 des Allgem. Strafgesetzbuchs*) unter Verschärfung der Strafe maßgebend sein werden.

Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 283. Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 284. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

*) Allgem. Strafgesetzbuch. Th. I. Tit. 27.

§. 285. Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen oder ein zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen.
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände ein Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§. 286. Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoor, welche frem-

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren. Bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Dieser Artikel gleicht dem Kriegsartikel pro 1844 mit einiger kleiner Modifikationen, und basirt sich auf die §§. 146 und 147. Bd. I. des M.=St.=G.=B.

Diese beiden §§. handeln speciell vom Beutemachen und lauten folgend:

§. 146. Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu belegen.

§. 147. Mit geschärfter Festungsstrafe und außerdem mit Versetzung in die zweite Klasse ist dieses Verbrechen (§. 146) zu bestrafen, wenn es verübt wird:

1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;
2) von Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

Wer aber um Beute zu machen, außer dem Gefecht Personen schwer verwundet oder tödtet, kann mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder nach Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

In welchen speciellen Fällen nun das Beutemachen, als ein unerlaubtes angesehen, und in welchen es mithin den Strafbestimmungen der §§. 146 und 147 des M.=St.=G.=B. resp. des Kriegsartikel 24 unterliegt, ist nirgends bestimmt ausgedrückt. Es muß demnach, um den Begriff des unerlaubten Beutemachens

---

des Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 287. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit oder Lage geeignet sind, den in den §§. 285 und 286 genannten Gegenstände, das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

prinzipiell feststellen zu können, auf die Bestimmungen der Allgem. Landesgesetze zurückgegangen werden, und finden wir die Vorschriften hierüber in den §§. 193—198. Tit. 9. Bd. 1. des Allgem. Landrechts.

Diese lauten wörtlich folgend:

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, muß dieselben zum Gebrauch des Staates abliefern.

§. 196. Alle andere Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheer oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197 Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Genehmigung gegeben hat.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

Erst aus der Vergleichung mit diesen §§. des Allgem. Landrechts stellt es sich heraus, in wiefern das Beutemachen als unerlaubt anzusehen, da der §. 146 l. c. hierüber gar keine Definition und der §. 147 l. c. nur eine Bestimmung darüber enthält, in welchen Fällen das unerlaubte Beutemachen einen besonders strafbaren Charakter annimmt. Als unerlaubtes Beutemachen ist demnach anzusehen:

1. wenn von Personen des Soldatenstandes Sachen, welche nach §. 195 Allgem.-L.-R. Bd. I. Tit. 9. nicht Gegenstand der Beute sein können, als z. B. Kriegs- oder Mundvorräthe, gleichviel, ob eine allgemeine oder eine besondere Erlaubniß zum Beutemachen ertheilt worden ist, oder nicht, nicht abgeliefert, sondern in eigennütziger Absicht zurückbehalten werden.
2. wenn für den Fall, daß durch Königl. Verordnung oder besondere Bestimmung des kommandirenden Generals die generelle oder specielle Erlaubniß zum Beutemachen ertheilt, dabei aber bewegliche Sachen, welche nach den §§. 196 und 197 l. c. Gegenstand der Beute sein können, in den Ausnahmefall gestellt werden, z. B. feind-

liche Kassen oder sonstiges Staatseigenthum ꝛc., dieselben dennoch von den Personen des Soldatenstandes, in deren Gewalt sie gerathen, statt selbige abzuliefern, in eigennütziger Absicht zurückbehalten werden.

3. wenn Personen des Soldatenstandes ohne generelle resp. spezielle Erlaubniß feindlichen Unterthanen, die weder zum Heer gehören, noch demselben folgen, bewegliches Eigenthum wegnehmen und an sich behalten.

Die erschwerenden Umstände, deren der Art. 24 gedenkt, treten in den von dem §. 147 des M.=St.=G.=B. vorgesehenen Fällen und mit ihnen die Straf=Verschärfung ein. Die längere Dauer der zu verhängenden Festungsstrafe kann nach §. 9 des Gesetzes vom 15. April 1852 bis zu resp. 20 Jahren ausgedehnt werden, für den in §. 147 l. c. Passus 2 beregten Fall kann jedoch die Festungsstrafe auch bis zu lebenswieriger Dauer verlängert, eventuell selbst Todesstrafe verhängt werden.

Artikel 25.

Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Die früheren Bestimmungen der Kriegsartikel 32 und 33 pro 1844 sind hier generell zusammengefaßt und die specielle Annahme bezüglich der Theilnahme Mehrerer an diesen Verbrechen oder die Verübung von Gewaltthätigkeiten bei demselben in den vorstehenden Artikel 25, so daß nur das mindeste Strafmaaß mit 2 Jahren Festungsstrafe und das höchste die Todesstrafe prononcirt, zwischen beiden aber dem richterlichen Ermessen freier Spielraum gelassen werden.

Es handelt sich hier noch darum, die beiden Begriffe „Plünderung“ und „Erpressung“ festzustellen. In Bezug auf den ersten Begriff „Plünderung“ so finden sich die näheren Definitionen nicht nur desselben, sondern auch die Bestimmungen, in welchen Fällen und in welchen Graden die bezüglichen Strafen in Anwendung zu bringen resp. zu verschärfen sind in den §§. 148 und 149 Th. I. des M.=St.=G.=B. Diese beiden §§. lauten wörtlich folgend:

§. 148. Wer im Kriege ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot, be=

wegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Klasse, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt außer der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§. 149. Bei der Plünderung im Komplott sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

Hierzu ist von vorn herein zu bemerken, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung durch das Gesetz vom 15. April 1852 aufgehoben ist und demnach darauf nicht mehr erkannt werden darf. Diese Strafart ist überhaupt auch nicht mehr in den Kriegsartikel 25 übernommen. Demnächst hat nun bezüglich der Straf-Anwendung resp. deren Verschärfung für Plünderung das erkennende Kriegsgericht in Berücksichtigung zu nehmen;

1. ob dieses Verbrechen nur von einer Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden;
2. ob bei Verübung desselben Gewalthätigkeiten gegen Personen oder schwere Körperverletzungen derselben stattgefunden; oder eben selbst Tödtungen von Menschen vorgekommen sind;
3. ob die Ausführung dieses Verbrechens mittelst oder in Folge eines Komplott stattgefunden und endlich
4. ob etwa noch sonstige besondere Umstände vorwalten, die die Strafbarkeit erhöhen, und resp. die Steigerung des Strafmaaßes rechtfertigen.

Bezüglich der Verübung dieses Verbrechens in Komplott, ist der §. 69 Th. I. des M.=St.=G.=B.*) zu beachten.

Was den zweiten Begriff: „die Erpressung" anlangt, so tritt hier in militärischer Beziehung eine ganz andere Definition als das Allgem. Civil=Strafgesetzbuch in seinen §. 234 angiebt, ein, und wird dieselbe durch den §. 151 Th. I. des M.=St.=G.=B. ertheilt, welcher folgend lautet:

„§. 151. Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen, oder Zwangslieferungen erhebt, ingleichen derjenige, welcher sein Requisitionsbefugniß durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder nach Bewandtniß der Umstände die Todesstrafe zu verhängen.

Wird das Verbrechen in eigennütziger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

Es macht sich demnach die Erpressung im Kriege schuldig:

Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, oder sein Requisitionsbefugniß durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet.

Hierbei ist zur Feststellung des Thatbestandes dieses Verbrechens eben so wenig die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder Gewaltthätigkeiten erforderlich, als es auch nicht zu den wesentlichen Criterien gehört, ob der Thäter die Absicht gehabt, sich selbst einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen. Ist dagegen die Ausübung des Verbrechens unter Androhung oder Anwendung von Gewaltthätigkeiten erfolgt, so bildet dies bei Abmessung der Strafe einen Schärfungsgrund, die, wenn die Gewaltthätigkeiten schwere Körperverletzungen oder Tödtungen zur Folge gehabt, von 10jäh=

---

*) M.=St.=G.=B. Th. I. §. 69. Theilnahme Vorgesetzter an Verbrechen Untergebener im Komplott.

Hat an einem im Komplott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

riger bis lebenswieriger Festung- oder selbst bis zur Todesstrafe gesteigert werden kann.

Hat jedoch bei der Erpressung eine eigennützige Absicht zu Grunde gelegen, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

Eine andere Art der Erpressung resp. Plünderung bezeichnet der folgende Artikel 26.

Artikel 26.

Nachzügler und Diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Gegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Dieser Artikel 26 ist fast wörtlich mit dem Kriegsartikel 34 pro 1844 und dem §. 152 Th. I. des M.-St.-G.-B. gleichlautend, nur ist zu bemerken, daß in beiden die durch den §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1852 aufgehobene Strafe der körperlichen Züchtigung noch inserirt ist.

Das „Marodiren" ist durch die bestehende Gesetzgebung als ein specielles militairisches Verbrechen festgestellt und besteht dasselbe darin, wenn Personen des Soldatenstandes unter dem Vorwande, wegen Krankheit oder Ermattung nicht mit dem marschirenden Truppen fortzukommen, hinter dieselben zurückbleiben, dies aber nur darum thun, um ihre eigentliche Absicht, den Landesbewohnern Nahrungsmittel oder Bekleidungs-Gegenstände wegzunehmen, in Ausführung bringen zu können.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens „des Marodirens" gehört demnach:

1. das Zurückbleiben der Truppen hinter dem marschirenden Heer oder Heerestheile unter irgend einem derartigen Vorwande;

2. das Wegnehmen von Lebensmitteln oder Bekleidungsgegenständen bei den Landesbewohnern, jedoch ohne Anwendung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen.

Tritt dies letztere ein; so trifft den Morodeur die Strafe des Plünderers, welche gleiche Strafe auch verwirkt wird, wenn der Nachzügler den Landesbewohnern in gewinnsüchtiger Absicht unter Androhung event. unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten andere Sachen als die beiden oben benannten weggenommen hat. Hat diese Androhung oder Anwendung von Gewalt bei der Wegnahme anderer Gegenstände jedoch nicht stattgefunden, so ist nach den allgemeinen Landes Gesetzen die Strafe des Diebstahls (Allgem. Straf-Ges.-Buch §. 215 bis incl. 224*) verwirkt.

---

*) Allgem. Straf-Ges. Buch. Tit. 18. Diebstahl.

§. 215. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen.

§. 216. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht über Einen Monate und mit zeitiger Unterlassung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten sein.

1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere vor der Weide, Wild aus umzäumten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tücher, Leinen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerndet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;
4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet: ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;
5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in einen Gasthause stiehlt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf 14 Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 218. Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

---

1) wenn aus einen zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehrern Personen begangen wird;
3) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
4) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden:
5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraum, oder auf einem Eisenbahnhofe, ein zum Reisegepäcke oder zu andern Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Auflösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
6) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
7) wenn der Dieb, oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
8) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mit wirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Wachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 219. Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

1) wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (§§. 216 u. 17.) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2) wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (§. 218) so ist die Strafe Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren.

Dieser Art. 27. correspondirt von „unausgesetzt“ an mit dem Passus 1 des Kriegs-Artikel pro. 1844. Derselbe enthält bloß reglementarische Vorschriften und bildet gleichsam den Eingang zu den folgenden beiden Art. 28 u. 29, in welchen die speciellen Vorschriften nebst den bezüglichen Strafbestimmungen enthalten sind.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (Nr. 1 und 2) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letztern oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60.)

(Ges. v. 9. März 1853. Ges.-Sammlung 1853. Nr. 3703. S. 78.)

§. 220. Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

§. 221. Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2 die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
4) der zu einem bewohnten oder denselben gleichgestellten (Nr. 2 u 3) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 222. Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

§. 223. Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Verrichtungen, welche das Einsteigen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen den Diebstahl vollbringen kann.
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 224. Unter falschen Schlüsseln werden verstanden; nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie verwendet, nicht bestimmt sind, so wie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke oder die ihm zur eigenen Benutzung übergebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Dieser Art. 28, welcher mit dem Art. 36 pro 1844 und dem §. 154 des Militair-Straf-Gesetzbuchs Th. I. correspondirt, hat die Bestimmungen beider, welche gleichlautend sind, und die erschwerenden Umstände dahin zu spezialisiren, daß es in denselben heißt:

„bei erschwerenden Umständen aber, und besonders wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd, oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist."

nicht mit aufgenommen, sondern spricht nur ganz generell von „erschwerenden Umständen."

Der Art. 28 steht mit dem folgenden Art. 29 in engem Zusammenhange und enthält ersterer die Strafbestimmungen für das Verderben, Verderbenlassen oder Veräußern von Waffen und Munitionsgegenständen, die ihm zur eigenen Benutzung übergeben sind, während letzterer die Strafbestimmungen bezüglich derjenigen Gegenstände enthält, welche dem Soldaten zwar dienstlich anvertraut oder zur Verwaltung oder Aufbewahrung, aber nicht zur eigenen Benutzung gegeben sind.

Das in dem Art. 28 in Anregung gebrachte Verderben oder Entäußern von, dem Soldaten zur eigenen Benutzung übergebenen Dienstgegenständen resp. Waffen und Montirungsstücken kann nur in zweierlei Art stattfinden und zwar entweder mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit.

1) Werden demnach von Personen des Soldatenstandes ihre Waffen, Montirungsstücke oder andre ihm zur eigenen Benutzung übergebenen Dienstgegenstände vorsätzlich verdorben, beschädigt, oder abhanden gebracht, und läßt sich in letzterem Falle ihre Wiederherbeischaffung nicht bewirken, so tritt in der Regel gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein, und wird bei Abmessung des Strafmaaßes die Größe des verursachten Schadens und die Art,

wie das Vergehen verübt worden, daneben auch die sonstige Führung des Damnificaten zur Berücksichtigung zu ziehen sein.

Wenngleich das Vergehen der eigenmächtigen Entäußerung der zur eigenen Benutzung dem Soldaten übergebenen Dienstgegenstände den Charakter der Veruntreuung an sich trägt und deshalb eigentlich jederzeit die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach sich ziehen müßte, so ist diese Strafe in Art. 28 doch nur für die Verübung desselben „unter erschwerenden Umständen" normirt und zwar, wie der §. 154 Th. I. d. M.-St.-G.-B. specialisirt für die Veräußerung der Waffen, des Dienstpferdes oder des Futters für dasselbe. Daraus ist nun die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Veräußerung von Montirungsstücken oder anderen als den eben gedachten Dienstgegenständen, namentlich im ersten Verübungsfalle, nur mit der einfachen Freiheitsstrafe, und nur dann mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu belegen ist, wenn der Veräußerung eine besonders gewinnsüchtige Absicht, um sich Geldmittel zur Verübung einer anderen strafbaren Handlung, als z. B. Hazardspiel, Desertion ꝛc., zu verschaffen, zum Grunde liegt. Ist dagegen vorsätzliche Bosheit das Motiv des Verbrechens, des Verbringens, der Beschädigung oder des Zerstörens, als z. B. boshafte vorsätzliche Beschädigung des Dienstpferdes, Vernichtung der Waffen, der Lagerstätte oder des Trinkgeschirrs im Arrestlokal, Zerreißen der Montirungsstücke, so tritt die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes schon im ersten Verübungsfalle ein.

Bei Abmessung der Strafe für dieses Vergehen kommt in der Regel der Umstand, ob das verdorbene oder verbrachte Montirungsstück zu den großen oder kleinen gehört, nur in soweit in Betracht, als sich das Maaß der Strafe nach der Größe des Schadens richtet. Unerheblich ist es dabei, ob das gedachte Montirungsstück ein geliefertes oder ein gegen Erstattung der Etatspreise selbst angeschafftes ist, weil in letzterem Falle dieses das erstere vertritt.

Wenn nun zwar für das Verderben, Verderbenlassen, oder die Veräußerung derartiger Dienstgegenstände die normirte Strafe eintritt, so kann doch für den dadurch verursachten Schaden von dem Damnificaten des Unteroffizier- oder Soldatenstandes nach §. 10 der Einleitung zum Militair-Strafgesetzbuch kein Ersatz durch Soldabzüge bewirkt werden; selbstredend ist dagegen dem Angeschuldigten aber auch der zugeflossene Gewinn, so weit solcher noch vorhanden, nicht zu belassen.

Mit dergleichen Strafen des Art. 28 ist aber nicht allein der Soldat zu belegen, der das Vergehen selbst begangen, sondern

gleichmäßig auch derjenige, der zur Ausführung desselben wissentlich Hülfe leistet, insofern er dem Soldatenstande angehört (conf. §. 34 des Allgem. Strafgesetzbuches, Schlußsatz ad 2. „Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

2) oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.)

Wer dagegen von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen (für Personen des Soldatenstandes mit gelindem Arrest bis zu 6 Wochen) bestraft. Conf. Allgem. Strafgesetzbuch §. 349.

2) Findet das Verderben, Verderbenlassen oder das Verbringen von Montirungs- oder Armaturstücken oder anderen dem Soldaten zur eigenen Benutzung übergebenen Dienstgegenstände, nicht aus Vorsatz oder Bosheit, sondern lediglich aus Fahrlässigkeit statt, so tritt in der Regel im ersten Begehungsfall mit Berücksichtigung des Grades der Fahrlässigkeit resp. der Größe des verursachten Schadens nur eine disciplinarische, im Wiederholungsfalle aber gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein, da der Art. 28 nur das höchste Strafmaaß normirt, dabei aber Arreststrafe ohne Festsetzung des niedrigsten Strafmaaßes androht (conf. §. 76 d. M.-St.-G.-B. Th. I., *) und kann selbst das muthwillige Verderben oder Verbringen solcher Dienstgegenstände auf dem Disciplinarwege mit Arrest bestraft werden, falls der verursachte Schaden nur ein ganz unerheblicher ist, und sonstige mildernde Umstände, als z. B. die stets vorwurfsfreie Führung des Angeschuldigten, vorhanden ist.

3) Für den Fall, daß ein Soldat solche im Art. 28 erwähnte Gegenstände verdirbt, verderben läßt, oder abhanden bringt, die ihm zwar zu seinem Dienstgebrauch zugewiesen, sich jedoch nicht in seinem speciellen Gewahrsam befinden, wenn er also Montirungsstücke, welche zu seinem Gebrauch bestimmt sind, die er aber demnächst wieder zur Kammer abliefern muß, nach stattgehabter Ablieferung von der Kammer abhanden bringt, so tritt nicht die Bestrafung nach Art. 28 ein, sondern es muß dieses Verbrechen als Diebstahl nach den bezüglichen Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuches zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, indem hier die rechts-

---

*) conf. vorsteh. Einleitung §§. 24. b.

widrige Zueignung beweglicher, in fremdem Gewahrsam befindliche Gegenstände in eigennütziger Absicht den Thatbestand bilden.

4) Erwähnt muß hier noch werden, daß bezüglich der Deserteure der §. 106 des M.=St.=G.=B. Th. I. folgend bestimmt:

Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;

3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;

Demnächst dürfte der Deserteur, der nur die zu seiner Bekleidung nothwendigen Montirungsstücke mitgenommen, für deren Abnutzung und Verbrauch während seiner Abwesenheit nicht besonders strafbar erscheinen, während der Thatbestand, daß derselbe die mitgenommenen Montirungsstücke um das Verbrechen der Desertion leichter durchführen zu können, sofort nach seiner Entweichung verkauft oder sonst verbringt, allerdings den allgemeinen Strafbestimmungen des Art. 28 unterliegen muß.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Dieser Art. 29 korrespondirt mit dem Kriegsartikel 37 pro 1844 und dem §. 155 Th. I. d. M.=St.=G.=B., und enthält die Strafbestimmungen für die Veruntreuung anvertrauter, nicht zur eigenen Benutzung bestimmter Gegenstände, sie mögen nun in speciellen Dienstgegenständen, als in Waffen, Munition, Montirungs= oder Armaturstücken oder andern zur Armirung und Ausrüstung des Heeres bestimmten Gegenständen, in Löhnung, verzehrbaren Gegenständen zur Natural=Verpflegung der Truppen, Futter für die Pferde, zur Verarbeitung bestimmter und angeschaffter Materialien, Büreau=, Kasernen=, Lazareth=, Werkstatt=, Depot= und Magazin=Bedürfnissen oder Utensilien ꝛc. oder andern Sachen bestehen.

Es herrscht jedoch zwischen beiden Kriegsartikeln, dem früheren 37 und dem jetzigen 29 insofern ein bedeutender Unterschied, der die Bestimmung des Letzteren weit genereller darstellt, daß ersterer die Veruntreuung von dienstlich anvertrauten nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenständen mit Strafe bedroht, während letzterer von der Veruntreuung dienstlich anvertrauter, nicht zur eigenen Benutzung bestimmter Gegenstände spricht. Demnächst bestimmte der Art. 37 **pro** 1844 nur ein Strafmaaß von Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, während Art. 28 **pro** 1852 sich dem Militair-Straf-Gesetzbuch Th. **I.** §. 155 anschließend ein Strafmaaß von Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren normirt.

Unter die Strafbestimmung dieses Kriegsartikels fällt mithin auch die Veruntreuung der dem Stubenältesten oder Korporalschafts-Unteroffizier an jedem Löhnungstage übergebenen Menage-Gelder, so wie die Veruntreuung von Geldern, Paketen u. s. w. beim Hinschaffen oder Abholen von der Post und ist die Bestimmung der Allh. Cab.-Ordre vom 17. Juni 1847 *) mit in der generellen Fassung des Art. 28 inbegriffen.

In allen den, der Strafbestimmung des Art. 28 unterliegenden Straffällen muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten, indem neben der verwirkten Freiheitsstrafe noch auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden muß. Bei Festsetzung des Strafmaaßes wird jedoch, da der Artikel 28 nur das Maximum der Strafe festsetzt, einerseits auf die Größe und resp. den Werth des veruntreuten Gegenstandes, andererseits auf das Motiv der That, und endlich darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob das Verbrechen zum ersten Mal, oder im Wiederholungsfalle begangen wird.

---

*) Allh. Cab.-Ordre vom 17. Juni 1847. Ges.-Samml. S. 256.

„Auf Ihren Vortrag erkläre ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155 Th. I. des Strafgesetzbuchs für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung ihnen übergebner Sachen oder Gelder mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 5 Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Militairpersonen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreut werden, gleichviel ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut sind. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin den 17. Juni 1847. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie v. Boyen.

Die Veruntreuung von Gegenständen, welche einer Person des Soldatenstandes zwar anvertraut, aber nicht dienstlich überliefert worden, fällt nicht unter die Strafbestimmung des Kriegs-Artikel 28, sondern treten in diesem Falle die Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuchs über Unterschlagung*) ein, eben so wie, wenn einer Person des Soldatenstandes dienstlich anvertraute Gelder oder Sachen nicht durch Veruntreuung, sondern durch Fahrlässigkeit abhanden gekommen, dann nicht der Art. 28 sondern der §. 189 Th. I. des M.-St.-G.-B.**) in Anwendung tritt.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienst-Instruktionen genau befolgen, und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen andern Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

---

*) Allgem. Strafgesetzbuch.

§. 225. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 226. Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder durch Zufall in sein Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen abläugnet.

§. 227. Die Unterschlagung, so wie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

**) Straf-Gesetzbuch für das Preußische Heer Th. I.

§. 189. Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder Vergehens oder der Verletzung seiner Dienstpflicht schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuche dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Ist aber durch die Fahrlässigkeit Nachtheil entstanden, so kann nach Maßgabe der Größe desselben Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, und selbst Dienst-Entlassung eintreten.

Dieser Art. 30 correspondirt mit dem Alinea 2 des Art. 35 pro 1844, nur daß hier der Schlußsatz „Auch" bis „befleißigen" noch zugesetzt worden.

Dieser Art. enthält nur allgemeine reglementarische Vorschriften ohne specielle Strafbestimmungen, und bildet gleichsam die Einleitung zu den nachfolgenden Artikeln 31 bis 42 incl.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte erstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Art. 31 correspondirt mit Art. 38 pro 1844 und §. 156 Th. I. d. M.=St.=G.=B., beide letzteren sind jedoch weit spezieller und detaillirter gefaßt, als ersterer. Da die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nur eventuell normirt, auch ein Minimum der Freiheit nicht festgesetzt ist, so unterliegt es keinem Bedenken, daß in Fällen von geringer Erheblichkeit, sowohl in Bezug auf die obgewaltete Fahrlässigkeit, als auf das Factum der Unrichtigkeit so wie des dadurch etwa entstandenen Schadens, die Bestrafung im Disciplinarwege nicht ausgeschlossen ist, wogegen der Fall, wenn im Kriege die erstatteten unrichtigen Meldungen, Rapporte oder Berichte zur Begünstigung des Feindes dienen, nicht den Strafbestimmungen des Art. 31 unterliegt, sondern als Landesverrath resp. Kriegsverrath nach §. 88 Th. I. des M.=St.=G.=B. ad 3*) zur Bestrafung zu ziehen ist.

Ob die Meldungen, Rapporte oder Berichte, deren Unrichtigkeit nach Art. 31 straffällig ist, mündlich oder schriftlich erstattet wurden, bleibt sich in Bezug auf ihre Straffälligkeit gleich, eben

---

*) Milit.=Straf=Gesetzbuch §. 88.

Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den preußischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

3. zur Begünstigung des Feindes
   a. die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt,
   b. falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegs=Verrath und hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Kassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden, Todesstrafe verwirkt.

so wie hier auch diejenigen Fälle subsumirt werden müssen, wo in Meldungen, Rapporten 2c., deren Richtigkeit insbesondere von ihrer Vollständigkeit bedingt wird, dasjenige weggelassen ist, worauf eben die Richtigkeit beruht. Einer gleichen Bestrafung nach Art. 38 unterliegt auch die wissentliche oder vorsätzliche Weiterbeförderung derartiger unrichtiger Meldungen, Rapporte oder Berichte.

Artikel 32.

Wer im Dienst, oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Art. 32 ist wörtlich gleichlautend mit Alinea 1 des §. 157 Th. I. d. M.=St.=G.=B. und mit Art. 39 pro 1844, welchem letzteren jedoch noch ein speziell auf Unteroffiziere bezüglicher Schlußsatz beigefügt ist.

Der Artikel 32 handelt demnach von der Bestechung, und macht sich derselben derjenige schuldig, welcher im Dienst, oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt.

Die Criterien dieses Verbrechens der Bestechung sind demnach folgende:

1. Die Annahme von Geschenken oder Versprechungen einer Belohnung Seitens einer Person des Soldatenstandes,
2. daß diese Geschenke oder die Zusicherungen von Belohnungen, welche gegeben und resp. angenommen werden, sich auf die Ausführung einer bestimmten Handlung beziehen,
3. daß diese Handlung, zu welcher die Person des Soldatenstandes sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, eine Pflichtwidrigkeit im Dienst oder in Bezug auf den Dienst enthält.

Auf den Thatbestand des Verbrechens selbst ist es demnach ohne Einfluß, ob die Geschenke 2c. dem Soldaten während des Dienstes oder außer demselben zu Theil geworden, wenn er sie überhaupt nur angenommen, und ob die Handlung, behufs deren Ausführung sie ertheilt worden, wirklich zur Ausführung gelangt, oder nur in der Absicht des Soldaten noch verblieben ist. Nur

Hinsichts der Bemessung der Strafe kommt in Betracht, ob der unerlaubte Vortheil wirklich und in welcher Höhe erlangt, und ob die pflichtwidrige Handlung, welche dadurch veranlaßt werden sollte, wirklich und in welchem Umfange, Größe und Schwere begangen worden.

Nur ausnahmsweise wird bei dem Verbrechen der Bestechung eine Disciplinarbestrafung eintreten, wenn vielleicht ganz besondere Milderungs-Gründe obwalten, oder eine außerordentliche Geringfügigkeit der pflichtwidrigen Handlung zu Tage liegt.

Bezüglich der Bestrafung derjenigen Personen, welche eine Person des Soldatenstandes bestechen oder zu bestechen versuchen, enthalten die Kriegs-Artikel so wenig wie das Militair-Strafgesetzbuch Bestimmungen, erst mit Emanirung des Allgem. Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 ist eine solche Handlung unter Strafe gestellt.

Die bezügliche Gesetzesstelle ist der §. 311 des Allgem. Strafgesetzbuches, welcher folgend bestimmt:

„Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder andern Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt, oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auch zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiscus im Urtheile zuzusprechen.“

Hierzu muß bemerkt werden, daß diese Strafbestimmung auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung findet, nur mit der Maaßgabe, daß, Falls nicht auf sein Ausscheiden aus dem Militairstande mit erkannt wird, der Gefängnißstrafe eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe substituirt werden muß.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt, oder bei Kommandos oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder

eines Kommandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu 5 Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Art. 33 correspondirt mit dem Art. 40 pro 1844, ist jedoch genereller gefaßt als dieser, und stimmt in seinem Alinea 1 mit §. 160 und in seinem Alinea 2 mit §. 138 des Militair-Strafgesetzbuches Th. I. *)

Da die Aufrechthaltung der militairischen Disciplin ein unerläßliches Erforderniß für jedes Heer ist, diese aber so wie alle Ordnung vollständig gestört sein würde, wenn es je dem Soldaten frei stände, sich bei Ausübung des Wachtdienstes von der Wache, oder bei Märschen oder einem Kommando von dem ihm angewiesenen Platze je nach seinem Belieben sich zu entfernen, ohne erst um Erlaubniß oder Urlaub nachgesucht zu haben, so ist ein solches Verfahren als ein besonderes militairisches Vergehen festgestellt und im Art. 33 Alinea 1 mit Strafe bedroht worden. Diese Strafe, und zwar Arrest oder Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, ist demnach verwirkt, sobald der Soldat ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten während des Wachtdienstes von der Wache, oder auf Märschen oder bei einem Kommando von dem ihm angewiesenen Platze sich entfernt, vorausgesetzt, daß diese Entfernung nicht zum Zwecke der Desertion eintrat.

Da hierbei Arrest im Allgemeinen ohne nähere Angabe des Grades desselben und resp. des niedrigsten Strafmaaßes festgesetzt ist, so wird in Friedenszeiten unbedenklich in den meisten Fällen die Bestrafung im Disciplinarwege erfolgen können. Erfolgt diese

---

*) Milit.-Straf-Gesetzbuch Th. I.

§. 161. Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Kommando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber mit strengen Arrest von mindestens 4 Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

§. 158. Der Befehlshaber einer Wache, oder eines Kommandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen, oder zu besorgen gewesen, so ist nach Maaßgabe der Größe derselben und des gegebenen verderblichen Beispiels auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

Entfernung jedoch im Kriege, wo unter allen Umständen eine strengere Bestrafung eintritt, oder liegen sonst erschwerende Umstände vor, als z. B. daß diese Entfernung die Verübung eines anderen Verbrechens zum Zweck gehabt, oder befindet sich der Damnificat im Rückfalle, so tritt jedenfalls mit der Schärfung der Strafe auch gerichtliche Untersuchung ein.

In dem Falle, daß die Verübung eines anderen Verbrechens oder Vergehens die Ursache der eigenmächtigen Entfernung war, es sei nun, daß dasselbe zur Ausführung gekommen, oder nur bei dem Versuche verblieben, so tritt der in Art. 33 normirten Strafe noch die nach den Allgem. Landesgesetzen auf jenes Verbrechen oder Vergehen gesetzte Strafe hinzu.

Im Alinea 2. wird speziell festgestellt, welche Strafe in dem Falle des Alinea 1 den Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos bei Verübung dieses Dienst-Vergehens trifft, und correspondirt dieser Passus mit dem §. 158 Th. I. des M.-St.-G.-B. Auch dieser Fall kann im Disciplinarwege aus gleichen Gründen, wie ad Alinea 1 angeführt worden, bestraft werden, es dürfte jedoch schon wegen der Gefährlichkeit des bösen Beispiels und auch dann unzweifelhaft nur im Frieden, überhaupt nur in den seltensten Fällen, die Disziplinar-Bestrafung gegen solche Befehlshaber eintreten. Zu den Fällen des Alinea 2 gehört beispielsweise auch derjenige, wenn der Führer von zur Bewachung von Militairsträflingen oder bei Gefangenen kommandirten Patrouillen sich entfernt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruktion zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwider handelt, hat strengen Arrest von mindestens 14 Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Art. 34 correspondirt mit Art. 41 pro 1844 und mit §. 149 Th. I. des M.=St.=G.=B.*) Ersterer erscheint in seinen Straffestsetzungen härter als letzterer, denn dieser bestimmt für dieses Vergehen im Kriege nur einen strengen Arrest von mindestens 4 Wochen oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, während ersterer nur allein einer härteren Festungsstrafe erwähnt, mit Hinweglassung der Strafverschärfung des strengen Arrestes. Hiernach kann, da die Kriegs=Artikel als Special=Gesetzgebung die Allgem. Strafgesetze modificiren oder schärfen, in solchen Fällen auch nur nach ersteren erkannt, keines wegs aber auf das M.=Str.=G.=B. Th. I. §. 159 recurrirt werden.

Dieser Art. 34 handelt von den Vergehungen resp. Pflichtverletzungen der Schildwachen und einzelnen Posten und specialisirt dieselben in folgenden Verboten, als: sich niederzusetzen, oder niederzulegen; das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen; zu schlafen; über die Grenzen ihres Postens (nach dem Dienstreglement 20 bis 30 Schritt Distanz) hinaus zu gehen; und denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen; und fügt noch am Schluß des Alinea 1 das Verbot der Uebertretung ihrer sonstigen Dienst=Instruktionen hinzu.

Als Schildwachen sind in Gemäßheit des Circular=Rescripts des Königl. Kriegs=Ministerium vom 2. April 1841 (Milit.=Ges.=Samml. Bd. III. S. 23 diejenigen Wachtmannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Bekleidung und Bewaffnung mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen worden sind. Es gehören demnach auch in Gemäßheit der Allh. Cab.=Ordre vom 7. October 1841 (Milit.=Ges.=Samml. Bd. III. S. 28) zu den Schildwachen und zu den mit ihnen in gleichem Verhältniß stehenden einzelnen Posten, die als Patrouillen zur Bewachung der Militairsträflinge und Baugefangenen kommandirten Soldaten, wenn sie in Ausübung dieses Dienstes aufeinen bestimmten Posten angewiesen sind, und insbesondere also alsdann, wenn ihnen die Bewachung dieser Gefangenen auf den Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit übertragen ist.

---

das Gewehr aus der Hand lassen, Tabak rauchen, schlafen, über die Gränze ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienst=Instruktion entgegen handeln, sind mit strengem Arrest von mindestrns 14 Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens 4 Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt.

*) Milit.=Strafgesetzbuch Th. I. §. 159.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen

Der Schlußsatz des Alinea 1 erwähnt noch außer den vorhergenannten speciellen Dienst- resp. Pflichtverletzungs-Fällen die „Uebertretung ihrer sonstigen Dienst-Instruktionen.“ Hierzu gehören außer den gewöhnlichen Instruktionen für den Wachtdienst, welche zwar im Generellen für das ganze Preußische Heer übereinstimmen, jedoch im Speciellen nach den Local-Verhältnissen der einzelnen Garnison-Orte modificirt sind, namentlich auch die Instruktion in Hinsicht der von den Wachen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen vom 27. Juli 1850 und demnächst das Gesetz vom 20. März 1837 über die Befugniß der Wachen ꝛc. Gebrauch von ihren Waffen zu machen. Wir haben hier beide in der Anlage **Lit. D.** aufgenommen.

Diese Pflichtverletzungen sollen nun in Friedenszeiten mit 14tägigem strengen Arrest bis zu zehnjähriger Festungsstrafe, im Kriege mit Festungsstrafe bis zu lebenslänglicher Dauer, resp. Todesstrafe, belegt werden. Ueber die Modifizirungen bezüglich des Strafmaaßes giebt der §. 159 Th. I. des M.-St.-G.-B. folgende Anleitung, daß diese Dienst- resp. Pflicht-Vergehen, wenn weder Gefahr vorhanden, noch Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, in Friedenszeiten mit 14tägigem bis 6wöchentlichem strengen Arrest, in Kriegszeiten aber mit strengem Arrest von mindestens 4 Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der Kriegsartikel 34 erwähnt dagegen der Festsetzung einer Arrest-Strafe für ein dergleichen zu Kriegszeiten begangenes Vergehen gar nicht, sondern spricht blos von noch härterer Festungsstrafe und dürfte in dieser Beziehung die ursprüngliche Strafbestimmung des Militair-Strafgesetzbuches §. 159 **l. c.** durch die spätere Special-Gesetzgebung bezüglich des Passus des strengen Arrestes von mindestens 4 Wochen als aufgehoben betrachtet werden können, wonach fortan nur auf Festungsstrafe zu erkennen sein würde.

Für den Fall aber, daß Gefahr vorhanden, oder aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden, oder zu befürchten gewesen, setzt der **§. 159 l. c.** für die Friedenszeit Festungsstrafe bis zu 10jähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer fest, welche Strafe bei besonders erschwerenden Umständen selbst bis zur Todesstrafe geschärft werden kann.

Auch selbst bei Anwendung des niedrigsten Strafmaaßes findet in den Fällen des Kriegsartikels 34 stets eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung statt, nie aber im Disciplinarwege. Bei Zumessung der Strafe ist nun aber im ersteren Falle des §. 159 **l. c.** wo keine Gefahr ꝛc. vorhanden gewesen, außer der sonstigen

Dienstführung des Angeschuldigten noch besonders in Betracht zu ziehen, ob vielleicht mildernde Umstände vorhanden, die die Anwendung des niedrigsten Strafmaaßes, unter welches jedoch nicht herabgegangen werden darf, rechtfertigen. Im zweiten Falle des §. 159 ꝛc. wo aus der Pflichtverletzung der Schildwache Nachtheil entstanden, oder zu befürchten gewesen, ist bei Zumessung der Strafe vorzugsweise in Betracht zu ziehen, ob die Gefahr von der Schildwache vorhergesehen worden, oder mindestens hätte vorhergesehen werden können, oder ob die Gefahr, resp. der Nachtheil von ihr absichtlich herbei geführt worden, ob die Gefahr resp. der Nachtheil erheblich gewesen, und ob und resp. in welchem Umfange stattgefunden.

Wenn der Artikel 33 von dem Verlassen der Wache sprach und dies unter Strafe stellt, so specialisirt der Art. 34 eben dieses Vergehen dahin, daß in Letzterem von der unter dem Gewehr stehenden Mannschaft, in ersterem aber von den übrigen Wachtmannschaften die Rede ist.

Werden von den im Art. 34 erwähnten Schildwachen und einzelnen Posten und den diesen gleichgestellten Patrouilleurs, als solche andere, als die daselbst aufgeführten, strafbare Handlungen begangen, so trifft sie, falls nicht besondere Bestimmungen darüber etwas näheres festsetzen, die für diese Handlungen gesetzlich verordnete Strafe nach §. 77. Th. I. d. M.=St.=G.=B. in geschärftem Maaße.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird eben so wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Der Art. 35 correspondirt mit dem früheren Kriegsartikel 42 pro 1844 und mit §. 160 Th. I.*) d. M.=St.=G.=B. nur mit

---

*) Milit.=Strafgesetzbuch.

§. 160. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte, und zu verhindern verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er

der Modification, daß erstens beide letztere nur von Verbrechen, ersterer aber überhaupt von strafbaren Handlungen, wohin auch Vergehen und Uebertretungen zu rechnen, spricht, und demnächst beide letztere folgenden Passus haben: „ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hat," während der erstere ganz generell und in präziserem Sinne nur sagt: „wird ebenso wie der Thäter selbst bestraft."

Der Thatbestand ist durch das „wissentliche" verüben lassen festgestellt, während die etwaige gewinnsüchtige Absicht dabei nur einen Strafverschärfungsgrund bildet. In wie weit diese Strafverschärfung sich erstrecken kann, bestimmt der §. 77 d. M.-St.-G.-B.*)

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Art. 36 umfaßt generell die specialisirten Bestimmungen der früheren Kriegsartikel 43 und 44, sowie des §. 162 Th. I. d. M.-St.-G.-B.,*) und correspondirt in seinem Alinea 2 mit dem

---

zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

*) conf. Einleit. §. 24b.

**) Milit.-Strafgesetzbuch:

§. 162. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder wegen eines andern mit Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe bis zu fünfjähriger Dauer zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe verhängt werden.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Artikel 45 pro 1844. Derselbe handelt von zwei verschiedenen Vergehen resp. Verbrechen, und zwar

a) von der Befreiung eines Arrestaten durch das Verschulden desjenigen, dem derselbe zur Beaufsichtigung anvertraut ist,

b) von der Unterlassung einer befohlenen oder dienstlich gebotenen Arretirung.

Der Thatbestand, auf welchen die Strafbestimmungen des Art. 36 Anwendung finden, wird durch das Factum der stattgehabten Freimachung des Gefangenen begründet, es sei nun dieselbe in welcher Art sie wolle, wissentlich, oder aus Furcht oder aus Fahrlässigkeit des Beaufsichtigenden herbeigeführt.

Unter dem im Art. 36 gebrauchten Ausdruck „Gefangenen" wird nicht bloß der in Folge eines schriftlichen richterlichen Befehls Verhaftete, sondern auch jeder in Gemäßheit der Instruktion vom 27. Juli 1850 vorläufig Ergriffene oder Festgenommene, sowie unter „Arretirung" gleichmäßig auch jede vorläufige Ergreifung oder Festnehmung verstanden. Es bleibt sich übrigens ganz gleich, ob der Gefangene der bezüglichen Person des Soldatenstandes zur Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung anvertraut worden und ob derselbe den Gefangenen hat entweichen lassen, oder selbst seine Entweichung bewirkt oder befördert hat. Eben so wenig kommt hierbei in Betracht, ob der Gefangene dem Militair- oder Civilstande angehört, ob er ein vorläufig Ergriffener oder Festgenommener ist, oder zu den Untersuchungs- oder Strafgefangenen gehört.

Beide im Art. 36 zur Strafe gestellten Vergehen, sowohl die Befreiung eines Gefangenen, sowie die unterlassene Arretirung, können übrigens bei besonders mildernden Umständen und specieller Geringfügigkeit des Vergehens im Disciplinarwege bestraft werden. Bei der etwa stattfindenden gerichtlichen Untersuchung ist bezüglich der Zumessung des Strafmaaßes namentlich darauf Rücksicht zu nehmen,

1) ob die That vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr,
2) oder aus Fahrlässigkeit begangen,

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen Denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechens sich nicht unterzieht.

3) ob der Gefangene wegen Hochverraths oder eines andern in den Militair- oder allgemeinen Strafgesetzen mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens sich in Haft befunden,

4) dem Beaufsichtigenden dies bekannt gewesen,

5) welcher Nachtheil aus der Befreiung des Gefangenen entstanden, oder resp. zu besorgen ist,

6) ob die That aus gewinnsüchtiger Absicht begangen, oder

7) unter Verletzung der militairischen Treue, oder endlich

8) unter Anwendung von Gewalt.

Da der Art. 36 im Allgemeinen nur das Strafmaaß in den Grenzen des „Arrest" bis zu „Festungsstrafe bis zu zehn Jahren" resp. Todesstrafe normirt, so sind die speciellen Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches Th. I. §. 162 bei Abfassung des Urtheils resp. Abmessung des Strafmaaßes zum Grunde zu legen.

Ein gleiches gilt bezüglich des Alinea 2 des Art. 36 in Hinsicht auf die Bestrafung einer unterlassenen Arretirung.

Gleichzeitig wollen wir hier noch des Falles erwähnen, wenn eine Person des Soldatenstandes einen Gefangenen zu befreien versucht oder befreit, der nicht ihrer Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung übergeben ist, und sich der Thatbestand nicht durch die Theilnahme mehrerer als das Verbrechen eines Complotts oder Aufruhrs constatirt; für diesen treten sonach nach Maaßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1852 die Strafbestimmungen des §. 94 des Allgem. Strafgesetzbuches in Anwendung, wonach

„Derjenige, welcher vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht oder aus der Gewalt der Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Jahren bestraft werden soll."

Die §§. 95 und 322 des Allgem. Strafgesetzbuches finden dagegen keine Anwendung auf Personen des Soldatenstandes, weil dieselben lediglich auf Personen, resp. Beamten des Civilstandes Bezug haben, für Personen des Soldatenstandes aber auch nach Einführung des Allgem. Strafgesetzbuchs der §. 162 M.-St.-G.-B. Th. I. seine vollkommene Gültigkeit beibehalten hat.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Dieser Artikel, welcher nur reglementarische Vorschriften enthält und mit dem Artikel 46 und dem Aliena des Art. 47 pro 1844 correspondirt, bildet die Einleitung zu den folgenden Artikeln 38 bis incl. 41, in denen speciell die Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung aufgeführt und mit Strafe bedroht sind.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 38. correspondirt mit den Aliena 2 des Art. 47. pro 1844 und den §. 165 und Aliena 1 des §. 166 Th. I. des M.=St.=G.=B.*) und ertheilt die Strafbestimmung für unerlaubtes Ausbleiben aus dem Quartier nach dem Zapfenstreich, für eine

---

*) M.=St.=G.=B.

§. 165. Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit mittlerem Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen, und namentlich beim Rückfall in dieses Vergehen nach mehrmaliger Bestrafung mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 166. (Aliena); Urlaubs=Ueberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bei zu sechs Monaten zu bestrafen.

desgleichen Entfernung aus demselben in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille und demnächst endlich für Ueberschreitung des ertheilten Urlaubes, insoweit diese Vergehen nicht den Charakter der Desertion annehmen.

Da hier kein Strafminimum festgesetzt ist, so eignen sich diese Straffälle nach §. 76 des M.=St.=G.=B. Th. I. beim ersten Male oder bei minderem Belange zur Bestrafung im Disziplinarwege und nur erst bei Wiederholungsfällen oder erschwerenden Umständen wird gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten dürfen, zumal sämmtliche vorstehend aufgeführte drei Arten von Vergehen nur eigentlich Uebertretungen von Disciplinar=Vorschriften sind.

Die Verpflichtung der Unteroffiziere und Gemeinen überall, sei es in der Garnison oder im Kantonnement, oder im Marschquartier, nach dem Zapfenstreich bis zur Reveille in seinen Quartier zu bleiben, erstreckt sich auf alle aktive Militairpersonen, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, demnächst also auch auf diejenigen, welche, als z. B. die Offizierburschen, zu besonderen Dienstleistungen von den Schwadronen oder Compagnien abkommandirt sind, und dürfen sich dieselben nur dann aus dem Quartier entfernen, wenn es entweder der Dienst erfordert, oder ihnen von ihren Vorgesetzen specielle Erlaubniß dazu ertheilt worden.

Die Disziplinar=Bestrafung wird bei diesen Vergehen der eigenmächtigen Entfernung oder des Außenbleibens aus dem Quartier namentlich dann eintreten, wenn dieselben aus Fahrlässigkeit oder gewöhnlichem Leichtsinn begangen werden und dabei nicht ein besonders speciell ertheiltes Verbot verletzt wird. Es darf bei derselben jedoch, da der Art. 38 namentlich mittlern Arrest festsetzt, nur diese Strafart angenommen nicht aber gelinder Arrest verhängt werden, es sei denn, daß die Bestrafung einen Unteroffizier betrifft, der das Offizier=Portepee trägt, als z. B. Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker bei der Artillerie, Portepee=Fähnriche, Obermeister bei Artillerie=Handwerks=Kompagnien, reitende Feldjäger, insofern sie nicht den Lieutenantscharakter erhalten haben und endlich Deckoffiziere erster Klasse (Oberbotsmann, Oberfeuerwerker, Oberzimmermann) der Kriegsmarine, welche sämmtlich nicht mit mittleren Arrest bestraft werden dürfen.

Nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 5. der Verordnung vom 21. October 1841 über die Disciplinarbestrafung in der Armee **ad C. Nr. 2***) können die militairischen Vorgesetzten die zur

---

*) Verordnung über die Disciplinar=Bestrafung in der Armee vom 21. Octbr. 1841.

Disciplinarbestrafung sich eignenden Vergehen der Gemeinen innerhalb der vorgeschriebenen Grenze von einer Woche auch mit strengem Arrest bestrafen, und man hat daraus gefolgert; daß auch in dem Falle des Art. 38 gegen Gemeine im Disciplinarwege strenger Arrest, bei gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung aber nur mittlerer Arrest verhängt werden dürfe. Wir können bei dem klaren Wortlaut des Art. 38 und resp. des demselben zum Grunde liegenden §. 165. Th. I. des M.=St.=G.=B. diese Ansicht nicht theilen, da der Verhängung des mittleren Arrest kein sonstiges gesetzliches Hinderniß entgegensteht, als eben bezüglich der Portepee-Unteroffiziere. Würde demnach das Vergehen sich derartig herausstellen, daß die Bestrafung durch mittleren Arrest zu gering erschien, so würde unzweifelhaft gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß auf Festungsstrafe, als der andern Alternative des Strafmaaßes eintreten müssen.

Hat der bezügliche Soldat das eigenmächtige Ausbleiben resp. die unerlaubte Entfernung in der Zeit vom Zapfenstreiche bis zur Reveille zur Verübung einer andern strafbaren Handlung benutzt, so tritt außer der nach Art. 38 zu verhängenden Strafe auch noch nach §§. 56 und 57 Nr. 2*) des Allgem. St.=G.=B. die für dieses anderweite Vergehen ꝛc. zu erkennende Strafe hinzu.

Ganz in derselben Art wie die eigenmächtige Entfernung oder das unerlaubte Ausbleiben aus dem Quartier bezüglich der Bestrafung resp. im disciplinar= oder gerichtlichen Wege behandelt wird, findet dies auch bei der Urlaubs=Ueberschreitung statt, nur

---

§. 5. Als Disziplinar=Strafen dürfen von den Militär=Vorgesetzten verhängt werden.

C. Gegen Gefreite und Gemeine.

2. Arrest=Strafen und zwar:

a) Kasernen=, Quartier= oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,
b) mittler Arrest bis zu 14 Tagen.
c) strenger Arrest bis zu einer Woche.

*) Allgem. Straf=Ges.=Buch.

§. 56. Gegen Denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

§. 57. Diese Vorschrift §. 56 wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

2. sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16.) (einjährige Einschließung gleich achtmonatlicher Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe gleich achtmonatlicher Zuchthausstrafe) auf die schwerste dieser Strafen zu erkennen.

wird hierbei eine alte, in der Preußischen Armee bestehende Observanz insofern mit zur Berücksichtigung gezogen, als bei Zumessung der Strafe wegen Ueberschreitung des auf eine bestimmte Zeit einer Person des Soldatenstandes ertheilten Urlaubs die Dauer der Urlaubs-Ueberschreitung **pro** Tag mit 2 Tage Arrest usancemäßig bestraft wird, falls nicht erschwerende Umstände eine weitere Bestrafung nothwendig machen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die Bestimmungen des Kriegsartikel 38 resp. des Aliena 1 §. 166 des M.-St.-G.-B. Anwendung finden

1. auf die beurlaubten Reserve-Mannschaften, wenn sie den ihnen ertheilten Reise-Urlaub überschreiten und dadurch ihre Einziehung zu militärischen Zwecken verhindern oder in den Fällen des §. 94. des M.-St.-G.-B.*) Th. I. nachweisen, daß sie das Verbrechen der Desertion nicht begangen haben.
2. auf die nach erfolgter Aushebung in die Heimath beurlaubten Ersatzmannschaften, wenn sie erst später, als an dem in der Gestellungsordre angegebenen Tage in dem ihnen bezeichneten Orte sich einfinden und ihnen nur eine Urlaubs-Ueberschreitung zur Last zu legen ist.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienst sich betrinkt, wird

---

*) M.-St.-G.-B. Th. I.

§. 94. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2) wenn sie
   a) nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnorte ohne Erlaubniß sich entfernen, oder sich versteckt halten oder
   b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Art. 39 correspondirt mit Art. 48 pro 1844 und insofern es die Trunkenheit im Dienst betrifft, auch mit Aliena 1. §. 167 Th. I. des M.=St.=G.=B.**), da letzterer die Trunkenheit außer Dienst unerwähnt läßt.

Im Art. 39 ist für die Trunkenheit im Dienst strenger Arrest festgesetzt ohne weder ein Minimum noch ein Maximum der Strafe dabei zu normiren; jedenfalls ist daher für dieses Vergehen die Bestrafung auf dem Disciplinarwege zulässig; die Arreststrafe selbst darf aber nach §. 27 Th. I. des M.=St.=G.=B. die Dauer von 6 Wochen resp. in besonders schweren Fällen von 12 Wochen nicht übersteigen. Der §. 167 Th. I. des M.=St.=G.B. läßt das Strafmaximum gleichfalls unbestimmt.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders zu berücksichtigen, ob der Soldat sich durch Vorsatz oder durch Unvorsichtigkeit in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, in letzterem Falle aber der Grad der Trunkenheit, insbesondere ob dieser Zustand sich bis zur Bewußtlosigkeit gesteigert hat, oder ob derselbe nur in geringem Grade vorhanden gewesen, ob ferner eine vollständige Unbrauchbarkeit im Dienste Folge der Trunkenheit gewesen, ob dadurch irgend Nachtheile entstanden sind, oder hätten entstehen, oder ob endlich die Trunkenheit sich durch Anwendung größerer Vorsicht hätte vermeiden lassen können.

Werden in der Trunkenheit andere Vergehen oder Verbrechen verübt, so schließt der Zustand der Trunkenheit die Anwendung der anderweitigen gesetzlichen Strafen nicht aus und dient keineswegs zum Entschuldigungsgrunde, es treten demnach der Bestrafung die anderweiten bezüglichen Strafen auch, je nach den Militair= oder den allgemeinen Straf=Gesetzen, noch hinzu.

Zu berücksichtigen ist jedoch in den Fällen, wenn in der Trunkenheit ein Vergehen oder Verbrechen gegen die Subordination begangen worden, ob und in wie weit etwa der Damnifikat durch

---

**) M.=St.=G.=B. Th. I.

§. 167. Wer sich, nachdem er zum Dienst kommandirt worden, betrunken und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest zu bestrafen.

unrichtige Behandlung seines Vorgesetzten ꝛc. zur Insubordination gereizt werden. (Allerh. Cab.-Ordre v. 21. Febr. 1811 u. Circ.-Resc. d. Königl. Kriegs-Minist. v. 22. März 1821.)

Wegen dieses Vergehens darf übrigens in keinem Falle, selbst nicht im Rückfall, wenn nicht eine Bestrafung wegen noch anderer Vergehen damit zusammen trifft, auf Festungsstrafe erkannt werden.

Auch die Trunkenheit außer Dienst wird hier als strafbar angenommen und mit Arrest bedroht. Es ist dies eine Erweiterung der Bestimmungen des Milit.-Straf-Ges.-Buchs, die aber in der Nothwendigkeit der strengsten Aufrechthaltung der militärischen Disciplin sich unbedenklich begründet, da auch bei statthabender Trunkenheit außer Dienst sich die Gelegenheit zur Verübung von Insubordinations-Vergehen nur zu leicht findet.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Art. 40 correspondirt mit Art. 49. pro 1844 und §. 170 Th. I. des M.-St.-G.-B.*)

Der Art. 40 stellt das „Schulden machen ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs" unter Strafe, und ist hierunter nicht allein das Aufnehmen von baaren Darlehnen, sondern auch das Entnehmen von Waaren und andern Sachen auf Kredit zu verstehen, wobei es sich ganz gleich bleibt, auf welche Art die baaren Darlehne, ob z. B. auf Wechsel, oder gewöhnliche Schuldscheine, oder wie sonst contrahirt sind. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Fälle, wo eine mit Grundstücken angesessene Person des Soldatenstandes nach §. 4 des Gesetzes vom 18. März 1811 (Ges.-Samml. v. 1812 S. 5.) ihre Immobilien ohne Konsens des Kommandeurs gültig verpfänden kann, und zweitens von

---

*) M.-St.-G.-B.

§. 170. Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs Schulden machen, haben Arrest bis zu 14 Tagen verwirkt. Wenn sie aber desgleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen machen, oder nicht im Stande sind die Schulden zu tilgen, so sind sie mit strengem Arrest von mindestens 14 Tagen, oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

dergleichen Personen, welche die Zustimmung ihres vorgesetzten Kommandeurs zu dem ihnen von der bezüglichen Civil-Behörde gestatteten bürgerlichen Gewerbe erhalten haben, zum Betrieb desselben Schulden ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs contrahiren dürfen.

Bei Abmessung der Strafe kommt es hauptsächlich auf die Motive des Schuldenmachers an, auf die resp. nützliche Verwendung des Erborgten, auf die Höhe der Schulden und ob der Schuldner zu deren Berichtigung im Stande ist oder nicht. Lassen die vorliegenden Thatbestände eine günstige Beurtheilung der Sachlage zu, so wird unbedenklich die Bestrafung im Disziplinarwege zulässig erscheinen; im entgegengesetzten Falle und namenllich, wenn die Schulden aus Hang zu Ausschweifungen gemacht sind oder zu Kontrahirung derselben unerlaubte Mittel in Anwendung gebracht worden, muß gerichtliche Bestrafung eintreten. Ein gleiches findet auch statt, wenn die Schulden in der Absicht contrahirt worden, um dadurch Mittel zur Verübung einer anderen straffälligen Handlung zu erhalten.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Art. 41 stimmt mit Art. 50 pro 1844 und §. 168 Th. I. des M.-St.-G.-B.*) überein, und stellt das Spielen von Hazardspielen, d. i. von solchen Spielen, bei welchen das Eintreffen des künftigen, ungewissen Gewinns oder Verlustes nicht von der Geschicklichkeit, Berechnung oder Ueberlegung des Spielenden, sondern von dem bloßen Zufalle abhängig ist, unter Verbot und Strafe.

Das Allgem. Straf-Ges.-Buch stellt nur das gewerbemäßige Spielen von Hazardspielen in §. 266 unter Strafe, indem es wörtlich verordnet:

1. Wer von Hazardspielen ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zu-

---

*) Milit.-Straf-Ges.-Buch.

§. 168. Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Gemeinen zugleich untersagt. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Rückfall aber und besonders, wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre belegt werden.

gleich mit Geldbuße von 100 bis zu 2000 Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

Das Militairstrafgesetz resp. der Kriegs-Artikel 41 geht weiter und stellt jedes Spielen von Hazardspielen, es sei aus Gewinnsucht oder selbst nur zur Unterhaltung, unter Strafe, die natürlich nach den verschiedenen Fällen des Thatbestandes sich mindern und im Disziplinarwege verhängt oder bis zur gerichtlichen Untersuchung und Verurtheilung bis zu 1 Jahr Festungsstrafe gesteigert werden kann.

Nach §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1852 treten die Bestimmungen des §. 168 Th. I. d. Milit.-St.-G.-B. insofern der Fall eines gewerbemäßigen Betriebes des Hazardspieles vorliegt, außer und dagegen die Vorschriften des Allgem. Straf-Ges.-Buchs §. 266 in Anwendung, und zwar mit der Maaßgabe, daß, wenn gegen eine Person des Soldatenstandes wegen dieses Vergehens die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf länger als drei Jahre untersagt wird, nach §. 5 der Ges. v. 15. April 1852, damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden ist, wogegen bei einer Untersagung auf die Dauer von 3 Jahren oder weniger, Degradation und resp. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintritt; in welchem letzteren Falle statt der Gefängnißstrafe eine militairische Festungsstrafe substituirt werden muß, während es in ersterm Falle wegen der Entlassung aus dem Soldatenstande bei der Vollstreckung der bürgerlichen Strafe sein Bewenden behält.

Der Thatbestand des gewerbemäßigen Betriebes des Hazardspielen stellt sich dadurch fest, daß der Spielende damit seinen oder seiner Familie Lebensunterhalt sich ganz oder mindestens theilweise zu verschaffen bestrebt ist.

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 42 correspondirt mit Art. 51 pro 1844 und §. 171 Th. I. des M.=St.=G.=B.*) und findet Anwendung auf alle Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, sie mögen sich aktiv bei den Truppen befinden oder auf bestimmte Zeit beurlaubt sein (conf. Allgem. Ld.=Recht Th. II. Tit. 1. §. 35**) desgleichen auf die nach erfolgter Aushebung bis zur wirklich erfolgenden Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Ersatzmannschaften des stehenden Heeres, mit Einschluß der sogenannten Reserve-Rekruten, ferner auf wieder eingebrachte oder freiwillig zurückgekehrte Deserteure, wenn die Verheirathung während der Zeit ihrer Desertion erfolgt ist; ausgeschlossen bleibt er dagegen bezüglich der auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere Beurlaubten, der Reservisten und der Landwehr=Mannschaften. Die Strafe des Art. 42 trifft demnach alle diejenigen, welche zu ihrer Verheirathung eines Consenses ihres vorgesetzten Befehlshabers bedürfen, und denselben entweder nicht nachsuchen oder im Falle dessen Verweigerung sich dennoch verheirathen, ebenso wie sie auch auf diejenigen Anwendung findet, welche den zur Verheirathung ertheilten Consens dazu benutzen, um sich mit einem andern als dem darin benannten Frauenzimmer trauen zu lassen.

Der §. 938 Th. II. Tit. 1. des Allgem. Landrechts verordnet bezüglich solcher Ehen, die von Militairpersonen ohne die in Ansehung ihrer, nach den Gesetzen besonders erforderliche Einwilligung geschlossen werden, daß dieselben nichtig sind. Wenn demnach wegen Verheirathung ohne Konsens rechtskräftig erkannt worden ist, so müssen die betreffenden Untersuchungsakten und sonstigen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft resp. dem bezüglichen Civil=Gericht auf Erfordern mitgetheilt werden, es ist jedoch die Nichtigkeits=Erklärung in solchen Fällen von den Militair=Behörden nicht von Amtswegen zu beauftragen. (Circ.=Ref. d. Köngl. Kriegs=Ministerium vom 2. Decbr. 1848.)

Die Anwendung der Bestimmungen des Kriegs=Artikel 42 findet nur im Wege gerichtlicher Untersuchung, nie aber im Disziplinarwege statt, da das durch denselben normirte Strafminimun als höchstes Maaß die Disziplinar=Strafe übersteigt.

---

*) Milit.=Straf=Ges.=Buch.

§. 171. Wenn Unteroffiziere ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs sich verheirathen, so haben sie Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

**) Allgem. Land=Recht. Th. II. Tit 1.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten, und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf im Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Art. 43 (früher Art. 52 pro. 1844) enthält reglementarische Vorschriften über das Verhalten der Soldaten gegen ihre Kameraden, ohne besondere Straf-Androhungen, und bildet die Einleitung zu dem folgenden Art. 44.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Art. 44 correspondirt mit Art. 53 pro 1844, wogegen der Art. 54. l. c. hier nicht mit aufgenommen ist, indem bei schweren Körperverletzungen nach der neuen Gesetzgebung die Vorschriften des Allgem. Strafgesetzbuchs in Anwendung treten, und ferner mit §. 174 und §. 176. Aliena 1 d. M.-St.-G.-B. Th. I.*)

Als „Einfache Beleidigungen" im Sinne des Art. 44 sind nur solche zu betrachten, welche das Allgm. Straf-Gesetz.-Buch im §. 343*) in Anregung bringt und unter die Uebertretungen

---

*) Milit.-Straf-Ges.-Buch. Th. I.

§. 174. Beleidigungen der Gemeinen unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest; unter Unteroffizieren ebenfalls mit Arrest und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen.

§, 176. Schlägereien und körperliche Beschädigungen unter Unteroffizieren, oder unter Gemeinen sind, wenn sie nicht in schwere Körperverletzung übergehen, ebenso zu bestrafen, wie thätliche Beleidigungen (§. 175).

**) Allgem. Straf-Gesetz-Buch Tit. 3. Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343. Wer einen Andern beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

zählt, und gleichzeitig die Bestimmungen über deren Verjährung und Bestrafung mit umfaßt. Die im §. 152 *) l. c. unter die Vergehen gezählte öffentliche oder schriftliche Beleidigung so wie die Verläumdung (§. 156 l. c. **) unterliegen nach dem Wortlaut des Kriegs-Art. 44 nicht der Bestrafung nach demselben, da eben die Bezeichnung „einfache Beleidigungen" diese Vergehen ausschließt.

Ebenso wenig fallen die im §. 102 des Allgem. Straf-Gesetz-Buchs***) unter Strafe gestellten Vergehungen unter die Bestimmungen

---

Die Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die vom 13. Titel des 2. Theils §§. 153, 160 161, 162 gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

*) Allgem. Straf-Ges.-Buch Th. II. Tit. 13.

§. 152. Wer einen Andern öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu 300 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder, wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugängig sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

**) Ebenda §. 156.

Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet, oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verläumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von 15 Tagen bis zu 18 Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von 5 bis zu 300 Thalern bestimmt werden.

***) Ebenda §. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine öffentliche politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft. — Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von 14 Tagen bis zu 18 Monaten, und

des Kriegs-Art. 44, da dieselben nicht unter den Begriff von Ehrverletzungen, sondern von Vergehen wieder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gehören. Machen sich Personen des Soldatenstandes dieser Vergehen schuldig, so sind dieselben nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1852 und den §. 58 u. 59 des M.-St.-G.-B.*) zu bestrafen, falls sich der Thatbestand zugleich als ein militairisches Verbrechen darstellt und demnächst härtere Bestrafung eintritt.

Der Artikel 44 bestraft die Schlägereien, wie einfache Beleidigungen, und da ausdrücklich die Bedingung hinzugefügt ist, daß schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, so läßt sich annehmen, daß unter dem Ausdrucke „Schlägereien" auch leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen zu verstehen sind.

Da im Art. 44 nur Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Angabe des Grades desselben und des niedrigsten Strafmaaßes angedroht ist, so kann nach §. 75 Th. I. des Militair-Straf-Ges.-Buchs sowohl gelinder, als mittlerer oder strenger Arrest verfügt, und nach §. 76. l. c. diese Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

Es kommt hierbei noch Folgendes in Betracht, in sofern die gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird:

---

wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von 1 Monate bis zu 2 Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von 10 bis zu 300 Thlrn. bestimmt werden.

*) Milit.-Straf-Ges.-Buch.

§. 58. Statt der Gefängnißstrafe ist. 1 ꝛc.

2) gegen Portepee-Unteroffiziere bis zur Dauer von 12 Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest;

3) gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von 12 Wochen auf verhältnißmäßigen mittlern Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe, zu erkennen.

§. 59. Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, ist statt derselben nach Maaßgabe der §§. 58 und 66 (§. 66. Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt: — Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich; — 2) ein Jahr Festungsstrafe 8 Monaten Zuchthausstrafe; — 3) der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe —) insbesondere auch bei Beleidigungen der Militairpersonen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen, stets auf Freiheitsstrafe, wo aber neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe verordnet wird, nur auf die letztere, unter verhältnißmäßiger Verlängerung derselben zu erkennen.

1) Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art und dem Maaße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen. Allgem. Straf=Ges.=Buch §. 153.
2) Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten. Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden. Ebenso der §. 160.
3) Der Antrag auf Bestrafung kann nur innerhalb 3 Monate (90 Tage) von dem Zeitpunkte an, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Ehrverletzung und von der Person des Beleidigers oder Verleumders Kenntniß erhalten hat, erhoben werden. — A. a. O. §. 50.

   Ist aber bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen. A. a. O. §. 6.
4) Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals stattfinden. M.=St.=G.=B. Th. I. §. 175.
5) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Militairgerichte bei Ehrverletzungen befinden sich in den §§. 229—241. Th. II. des M.=St.=G.=B.*)

---

*) Milit.=Straf=Ges.=Buch. Th. II. Absch. 3. Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229. Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht die Fälle der §§. 130, 134 und 187 Th. I. dieses Gesetzbuchs vorliegen, findet gegen Militairpersonen des in diesem Gesetzbuch vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter den in diesem Abschnitt angegebenen Modifikationen Statt (§. 173 Th. I.)

§. 230. Die Vereidigung des Denunzianten ist unzulässig.

§. 231. Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunziant mit dem Inhalt der Akten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

§. 232. Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs= oder Aggravations Gesuch zulässig.

§. 233. In wechselseitigen Injuriensachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntniß gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen rechtskräftig erkannt ist.

6. Die Nichterhebung der Privatklage oder die Zurücknahme des Antrages auf Bestrafung schließen keineswegs die Befugniß der mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber aus, von Amtswegen im Disciplinarwege gegen den Angeschuldigten eine Strafe zu verhängen.
7. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besondern Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde. Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und

---

§. 234. Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denunzianten Nachricht zu geben.

§. 235. Der Antrag auf Zurücknahme der Klage wegen der, einer Militairperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben zugefügten Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

§. 236. In Injuriensachen, bei denen Militairpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Klage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntniß Mittheilung zu machen.

§. 237. (hat durch §§. 50, 161 und 343 des Allgem. Straf-Ges.-Buchs, die in seine Stelle treten, seine Gültigkeit verloren.)

§. 238. Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen, oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch ein Resolut des Militairgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denunzianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Militair- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injurien-Sachen die Sportelfreiheit zusteht. Gegen dieses Resolut ist der Rekurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 239. Wird der Antrag auf Bestrafung nach Eröffnung des Er- Erkenntnisses zurückgenommen, so verbleibt es wegen den Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Parteien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen.

§. 240. Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist darin die Kostenpflichtigkeit des Denunzianten nach den Grundsätzen des §. 238 auszusprechen.

Gegen diesen den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Rekurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 241. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wissentlich falscher Denunziationen, so bleibt dem Denunziaten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Denunzianten anzutragen.

eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist. (Allg.=Straf.=Ges.=Buch §. 157.)

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus andern Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht. (Ebenda §. 158.)

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht Statt finde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung eingehalten werden. (Ebenda §. 159.)

8. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen. (Ebenda §. 188.)

9. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im 12. Titel bei den Ehrenverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. (Ebenda §. 189.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstäude zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal disziplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Male oder ist bei

Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Art. 45 correspondirt fast wörtlich mit Art. 61 pro 1844. Im Strafgesetzbuch für das Preußische Heer findet sich kein hiermit übereinstimmender Paragraph. Der Art. 45 specialisirt das Vergehen der Entwendung oder Veruntreuung gegen einen Kameraden, welchem mit dem Thäter aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist auf folgende Gegenstände, als: „Eßwaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen," und stellt dasselbe für den ersten Begehungsfall unter Disciplinarbestrafung mit strengem Arrest, insofern sie von einem Gemeinen, zum Zweck des eigenen Gebrauches, und ohne Anwendung von Gewalt an Sachen verübt worden ist. Der Werth der entwendeten oder veruntreuten Sachen hat nur bei Bemessung der längeren oder kürzeren Strafe Einfluß. Nur unter diesen vorgedachten Voraussetzungen tritt Disciplinarbestrafung ein, fehlt eins oder das andre dieser Erfordernisse, oder geschieht das Vergehen von einem gemeinen Soldaten zum zweitenmale, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen verübt worden, oder ist der Thäter ein Unteroffizier, so wird die That als einfacher Diebstahl betrachtet und tritt demnach die Bestrafung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Strafgesetzbuches §§. 215 u. 216*) ein, unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1852.

Die Bestimmungen der Allh. Cab.-Ordre vom 1. Octbr. 1829 wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Kameraden, (Ges. Samml. 1829 S. 126, Milit.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 287) ist hiernach für aufgehoben zu erachten und kann darauf nicht mehr zurückgegangen werden.

---

*) Allgem.-Straf.-Gesetz-Buch.

§. 215. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 216. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

Unter den oben erwähnten Gegenständen zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen sind nur übrigens solche zu verstehen, welche durch den Gebrauch consumirt werden, als z. B. Zwirn, Lack, Seife, nicht aber andere Gegenstände, als Kämme, Bürsten ꝛc.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen. Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Art. 46 correspondirt mit den früheren Kriegs-Artikeln 55 u. 56 und dem §. 178*) des Militair-Strafgesetz-Buches, nur daß letzterer weit speciellere Instruktionen enthält als der vorstehende Art. 46. Dieser Art. beginnt mit reglementarischen Vorschriften über das dienstliche Verhalten eines Vorgesetzten gegen seine Untergebenen, (hier des Unteroffiziers gegen die Gemeinen ꝛc.) und hebt Eingangs besonders hervor, daß Seitens der Vorgesetzten dahin gestrebt werden soll, durch ein ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen der Untergebenen zu erwerben, und daß erstere von letzteren nur solche Geschäfte und Leistungen zu fordern berechtigt sind, welche eben nur der Dienst mit sich bringt.

---

*) Milit.-Straf-Ges.-Buch Th. I.

§. 178. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von Einfluß sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu bestrafen.

Der zweite hier in Anregung gebrachte Punkt enthält die Bestimmung, daß der Vorgesetzte seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen noch mißhandeln dürfe, also nicht schlagen, stoßen 2c.

Der dritte Punkt endlich enthält die Festsetzung, daß der Vorgesetzte niemals sein Dienstansehen dadurch mißbrauchen darf, daß er sich auf Kosten seiner Untergebenen Vortheile zu verschaffen sucht.

Hierher gehören nun namentlich folgende specielle Dinge, als:

1. daß Vorgesetzte nicht ihr Dienstansehen resp. ihre Dienstgewalt zu Befehlen mißbrauchen, die in keiner Beziehung zum Dienst selbst stehen;
2. daß sie von ihren Untergebenen keine Geschenke fordern oder Darlehne verlangen, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten;
3. daß sie etwa ihre Untergebenen durch ihr Dienstansehen dazu veranlassen, gegen sie Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, wozu z. B. unvortheilhafte Tausche oder Kaufverträge gehören.

Hier zu ad. 1 gehört z. B.; wenn verheirathete Unteroffiziere ihre Untergebenen zur Verrichtung häuslicher Geschäfte gebrauchen sollten.

Als Strafe setzt der Schlußsatz des Art. 46 Arrest oder Festungs-Strafe fest, jedoch ohne nähere Bezeichnung des Grades des Arrestes, als des gelindesten Strafmaaßes, so wie ohne Angabe seiner Zeitausdehnung. Es kann daher die Bestrafung dieser Vergehen im Disciplinarwege durch Disciplinarstrafen geahndet werden, wenn namentlich die Unbedeutenheit des Straf-Objekts oder die bisherige gute Führung des Angeschuldigten 2c. eine möglichste Milderung der Strafe zulassen; im andern Falle ist gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige

Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Art. 47 correspondirt mit Art. 59, 60 und 62 pro 1844 und mit §. 192 des Milit.=Straf=Gesetz=Buchs Th. I.*)

Bezüglich des Diebstahls sind die betreffenden Strafbestimmungen in dem Allgemeinen Straf=Gesetzbuch in den §§. 215 bis 229, bezüglich des Raubes und der Erpressung ebenda in den §§. 230—236, hinsichtlich des Betruges in den §§. 241—245, bezüglich der Fälschung in den §§. 247—258 enthalten.

Die bezüglichen §§. sind in der Anlage **Lit. C.** aufgenommen.

In welchen Fällen mit der durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden ist, **conf.** die Einleitung §. 7 **a. b.** so wie in Bezug auf das Eintreten der Militairstrafen an Stelle der im Allgemeinen Strafgesetzbuch angedrohten Strafen **conf.** Einleitung §. 9—12.

Werden Unteroffiziere oder andere zu dem Unteroffizierstande gehörende Militairpersonen wegen Diebstahl zur Strafe gezogen, so ist damit unter allen Umständen, selbst wenn die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe besteht, die Degradation zum Gemeinen verbunden, jedoch ohne daß dadurch eine Verkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe herbeigeführt wird. (Gesetz vom 15. April 1852 §. 6 und Verordnung vom 18. Mai 1852.)

Für einzelne Fälle des einfachen Diebstahls ist das Minimum der Strafe auf 3 Monate Gefängniß, resp. Festung festgesetzt, dabei jedoch bemerkt, daß bei dem Vorhandensein mildernder Umstände diese Strafe auf ein Strafminimum von vierzehn Tagen ermäßigt werden kann. Nach §. 5 Th. I. des M.=St.=G.=B. darf jedoch auf Festungsstrafe nicht unter drei Monaten erkannt werden, es würde demnach in vorliegendem Falle der Strafermäßigung gelinder oder mitlerer Arrest eintreten müssen. Es sind diese Fälle

---

*) Milit.=Straf=Ges.=Buch Th. I.

§. 192. Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche weder in diesem Gesetzbuch noch in den Kriegsartikeln oder in andern Militairgesetzen als militairische Verbrechen aufgeführt werden, sind, unter Berücksichtigung der in Tit. 1. Absch. 2 bis 4 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen, insofern nicht in den Militairgesetzen, insbesondere in den Kriegsartikeln (und den Verordnungen vom 20. Juli 1843 und 27. Juni 1844) wegen Bestrafung solcher Verbrechen besondere Vorschriften ertheilt worden sind.

in §. 217 des Allgem. Strafgesetzbuchs (conf. Anl. **Lit. B.**) und in §. 14 des Ges. v. 15. April 1852 (cf. Anl. **Lit. A.**) aufgeführt.

In einigen Ausnahme=Fällen sind die Entwendungen nicht als Diebstahl unter die Kategorie der Verbrechen resp. Vergehen subsummirt, sondern als Uebertretungen beobachtet und dafür resp. Geld= und alternative Freiheitsstrafen verordnet. Da auf Geldbuße gegen Personen des Soldatenstandes nicht erkannt werden darf, so wird an deren Stelle auf Arrest bis zu 6 Wochen zu erkennen sein.

Hierher gehören folgende Fälle:

1) Die Entwendung von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, bei welchen nach §§. 41—43 der Feldpolizei=Ordnung vom 1. Novbr. 1847 (Ges.=Samml. S. 376) nur auf Geldbuße zu erkennen ist. (Ges. v. 22. Mai 1852. Art. **III.** Ges.=Samml. S. 251.)
2) Die Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, zum Verzehren auf der Stelle, welche nach §. 349 des A. St.=G.=B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder alternativem Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht ist.
3) Der Holzdiebstahl. Als solcher ist im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1852 §. 1. der Diebstahl von Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, zu betrachten, wenn es entweder:

   a. noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder

   b. durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder

   c. in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befanden.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderm Strauchwerk, von Kienäpfeln, Waldsämerein und Harz, welche sich in Forsten oder auf andern, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind. (Ebd. §. 2.)

Der Holzdiebstahl wird unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwanigen sonstigen Schadens das erste Mal, mit Rücksicht auf die Zeit der Verübung, und die sonstigen dabei obgewalteten Umstände, mit einer dem 4 oder 6fachen Werth des Entwendeten gleichkommenden Geldbuße, niemals abe

unter 10 resp. 15 Silbergroschen, im ersten und zweiten Rückfalle aber mit einer das 6 oder 8fache des Werths des Entwendeten betragenden Geldbuße, aber nicht unter 15 resp. 20 Silbergroschen, bestraft. (l. c. §§. 3. 4. 7.)

Gegen Personen des Soldatenstandes ist in diesen Fällen auf eine militairische Freiheitsstrafe, deren Dauer mindestens einen Tag betragen muß, aber eine sechsmonatliche Festungsstrafe nicht übersteigen darf, zu erkennen. (Ebd. §. 15.)

Erst beim dritten oder ferneren Rückfalle kommen die Bestimmungen des §. 216 des Strafgesetzbuches zur Anwendung, jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahr betragen. (Ebd. §. 16.)

4) Die Entwendung resp. widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition, oder der Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen, welche nach §. 349 ad 5 des Allg. Strafgesetzbuches als Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Art. 48 correspondirt mit dem frühern Kriegsartikel 64 pro 1844. In wie weit diese Strafverschärfung gehen kann, bestimmt der §. 77 d. M.-St.-G.-B. Th. I. conf. Einl. §. 24; und ist die Strafe nach den Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuchs unter Berücksichtigung der militairischen Verhältnisse (Gesetz v. 15. April 1852 u. Verordn. v. 18. Mai 1852) festzusetzen.

Artikel 49.

Die in den Militair-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Art. 49 correspondirt mit Art. 67 pro 1844 und resp. mit dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*)

Ob und bei welchem außerordentlichen Vorfall oder Zustande der kommandirende Offizier befugt ist, von dieser Ausnahme-Maaßregel Gebrauch zu machen, hat allerdings derselbe nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände zu beurtheilen, es dürfte jedoch ein solcher Fall nur sehr selten und nur dann eintreten, wenn, wie z. B. bei einem Aufruhr, die für den Friedenszustand ertheilten Strafbestimmungen zur Aufrechthaltung strenger Disciplin nicht mehr als ausreichend erschienen.

Artikel 50.

Während Derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maaßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Art. 50 correspondirt mit Art. 3 pro 1844.

Schon im Jahre 1808 wurde mittelst Allh. Cabinets-Ordre eine anständige ehrenhafte Behandlung der Soldaten anbefohlen und namentlich dieser Befehl in neuerer Zeit in der Allh. Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1843**) auf das strengste erneuert. Auf diese Befehle gründet sich auch der frühere Kriegs-Artikel 3 pro 1844,

---

*) conf. Anlage Lit. F.

**) Allh. Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1843.

„Mit Mißfallen habe ich es vernommen, daß öfters, sowohl bei Ausbildung der Rekruten, als in andern Dienstverhältnissen, Mißhandlungen der Soldaten durch Unteroffiziere und auch sogar durch Offiziere stattfinden, welche eben sowohl durch die bestehenden Gesetze verboten, als der Bestimmung des Soldaten und Meiner schon früher ausgesprochenen Willensmeinung durchaus entgegen sind. Bei jedem Soldaten muß von seinem Eintritt in den Dienst an, neben der Erwerbung seiner Kriegstüchtigkeit, auch zugleich ein seinem jedesmaligen Dienstverhältniß angemessenes Ehrgefühl geweckt und dadurch die Lust zu seinem Beruf, die Anhänglichkeit an den Staat vermehrt werden. Schimpfworte oder körperliche Mißhandlungen sind diesem durchaus entgegen und daher auch bei Einführung der Kriegs-Artikel vom Jahre 1808 bereits aufs strengste untersagt. Die Kompagnie- und Eskadrons-Chefs haben zunächst die Verpflichtung, zum Exerciren der Rekruten nur solche Un-

sowie der jetzige Art. 50. Desgleichen die §§. 181. 182. 183. 184. u. 187 des Militair-Strafgesetzbuches *) Th. I.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie Derjenige, der nach lanjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem

---

teroffiziere auszusuchen, von deren besonnenem Benehmen eine Mißhandlung der ihnen zum Unterricht übergebenen Rekruten nicht zu besorgen ist, und für die Offiziere, welche zur Aufsicht bei dem Rekruten-Exerciren kommandirt werden, ist es eine heilige Pflicht, jedes unangemessene Benehmen der Unteroffiziere zu rügen und dadurch die dem Offizierstande, besonders für den Fall eines Krieges unentbehrliche Liebe und Anhänglichkeit der Untergebenen zu sichern. Sämmtlichen Stabsoffizieren und Generalen liegt dagegen die Pflicht ob, in dieser Beziehung den Dienst in den Kompagnien und Eskadrons oder auf Wachen und Kommandos fortdauernd zu überwachen und die dabei vorkommenden Vergehen in ihrem Entstehen zu hemmen, oder sie sogleich nach den Umständen zur Strafe zu bringen. Die Vergehen dieser Art, sei es in Schimpfworten oder körperlichen Mißhandlungen, sind nicht allein nach dem Maaße ihrer gesetzlichen Strafbarkeit, sondern auch als Ueberschreitung Meiner Befehle, nach Befinden der Umstände und der Größe des Vergehens mit Arrest, Degradation, Festungsstrafe und selbst Dienstentsetzung zu bestrafen, bei Wiederholung auch die Schuldigen allemal als vorsätzliche Uebertreter der Gesetze zu verurtheilen, und damit ein jeder zu einer genauen Kenntniß dieser Vorschrift gelange, ist bei jedem Truppentheile dem gesammten Offizier-Corps dieser Befehl vorzulegen und von einem jeden Offizier die erhaltene Kenntniß mit seiner Namens-Unterschrift zu bestätigen, was auch von den Abwesenden bei ihrer Rückkehr und ebenso von jedem neueintretenden Offiziere geschehen muß. Den Unteroffizieren ist der sie betreffende Inhalt dieser Vorschrift deutlich vorzulesen, und muß dieses jedes Jahr an einem bestimmten Tage wiederholt, auch den neu beförderten Unteroffizieren besonders eingeschärft werden. Mit vollem Vertrauen lege ich die genaue Ausführung dieses Meines Befehls in die Hände der kommandirenden Generale und rechne darauf, daß sie derartigen Mißbräuchen, wo sie sich noch zeigen sollten, mit allem Ernst entgegen treten, und wo es nöthig wird, darüber an Mich berichten werden. Ich erwarte von den kommandirenden Generalen halbjährig eine Nachweisung der wegen Mißhandlung Untergebener eingetretenen Bestrafungen von Offizieren, Unteroffizieren und Gefreiten, und trage dem Kriegs-Ministerium auf, die gewissenhafteste Vollständigkeit dieser Nachweisungen zur besonderen Pflicht zu machen.

Berlin den 1. Februar 1843.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

*) Militair-Strafgesetz-Buch Th. I.

Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege u. treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Art. 51 correspondirt mit Art. 4 pro 1844.

Nachdem die vorhergehenden Artikel theils reglementarische, theils Strafandrohungen für die verschiedenen Arten der in den Kriegs-Artikeln aufgenommenen Vergehen ꝛc. enthalten, wird hier nunmehr generell angedeutet, welche Belohnungen dem Soldaten bei gewissenhafter, treuer Pflichterfüllung zu Theil werden sollen. Es sind dies theils die Aussicht auf Beförderung, theils die Verleihung von Ehrenzeichen, theils aber auch die dereinstige Versorgung bei stattgehabter Invalidität. Ueber letzteres bestimmt das Nähere das Gesetz vom 4. Juni 1851, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. *)

---

§. 181. Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest bestraft werden.

§. 182. Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Offizier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest, oder, nach Bewandniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

§. 183. Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Offiziere mit Arrest von mindestens 14 Tagen oder mit Festungsarrest bis zu einem Jahre und, nach Befinden der Umstände, mit Dienst-Entlassung; gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest, und, nach Befinden der Umstände, insbesondere im Rückfall, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 184. Sind durch die Mißhandlung schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

§. 187. Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen und nach §§. 181—184 zu bestrafen.

*) conf. Anlage Lit. G.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königl. Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften, oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegs-Artikel eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Charlottenburg, den 9. Decbr. 1852.

L. S. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) v. Bonin.

Art. 52. correspondirt mit dem Kriegs-Artikel 68 pro 1844 und enthält in Fortsetzung des Art. 51 die Angabe der Belohnungen für treue Dienste im Gegensatz zu den früher ernannten Strafbestimmungen für Verübung von Vergehen ꝛc.

Circular-Rescript des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 26. Januar 1853 an die Königlichen General-Kommandos mit der Bekanntmachung der Kriegs-Artikel vom 9. Decbr. 1852.

Seit Einführung des im Jahre 1845 der Armee verliehenen Strafgesetzbuches ist es der eigentliche Zweck der Kriegsartikel, die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen.

Diesem Zweck können die Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 nicht mehr vollständig entsprechen, weil in Folge der neueren Gesetzgebung mehrere darin enthaltene Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren haben.

Dies hat eine Revision derselben nöthig erscheinen lassen, nach deren Beendigung Seine Majestät der König die Einführung der in 2c. Exemplaren beifolgenden, von Allerhöchst demselben vollzogenen, revidirten Kriegs-Artikel anzuordnen und zugleich mittelst Ordre vom 9. Decbr. v. J. zu bestimmen geruht haben,

> daß sie zu diesem Behufe sogleich nach ihrer alsbald zu veranlassenden Bekanntmachung bei jeder Kompagnie, Schwadron und Batterie und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten (den der deutschen Sprache nicht kundigen in ihrer Muttersprache) vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen.

Demgemäß ersucht das Kriegs-Ministerium das Königl. General-Kommando ergebenst, Behufs der Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre, die beifolgenden Exemplare der Kriegsartikel nach Zurückbehaltung der zum eigenen Gebrauch erforderlichen Anzahl nach Maaßgabe des anliegenden Verzeichnisses den Demselben untergebenen Militair-Behörden und Truppentheilen zuzufertigen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die in die Kriegsartikel aufgenommenen Strafbestimmungen nur einen dem Zweck derselben entsprechenden Auszug aus den bestehenden materiellen Militair-Strafgesetzen bilden, wodurch die Gültigkeit dieser Gesetze und deren Anwendbarkeit auf Unteroffiziere und Soldaten bei Beurtheilung und Bestrafung der von ihnen verübten Handlungen in keiner Weise berührt wird.

Kriegs-Ministerium
v. Bonin.

Berlin, den 26. Januar 1853.

An die Königl. General-Kommandos Nr. 41|1, 53. **A. K. D. I.**

Milit.-Woch.-Bl. 1853 Nr. 610. S. 41 u. Anlage.

Anhang.

Formel des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.*)

Anlage Lit. A.

Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen vom 15. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 (Ges. Samml. S. 93) an deren Stelle.

§. 2. Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3. Wird nach der Bestimmung des Allgem. Strafgesetzbuches gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der

*) Für Katholiken besteht die Bekräftigungsformel in den Worten: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen verbunden.

§. 4. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr statt.

§. 5. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6. Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt.

§. 7. Eine Umwandlnng der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8. Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maaßgebend sein:

1) Die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2) Die Einschließung dem Festungs-Arrest;
3) Die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest, in gleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9. Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfall, noch wenn sonst in den Militairstrafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von 20 Jahren übersteigen.

§. 10. Anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 (Ges. Samml. S. 123) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11. Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuch aufgestellten Grundsätzen §§. 17 und 335*) zu verfahren.

---

*) Allgemeines Strafgesetzbuch vom 14 April 1851.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12. Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Vergehen oder Verbrechen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früher von einem preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist, oder nicht.

§. 13. An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspieles, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §§. 88 Nr. 2 und 3 und §. 89 Th. I. des Militair-Strafgesetzbuches (Ges. Samml. von 1843 S. 296*) und der Kriegs-

---

§. 17. (Geldbußen für Verbrechen oder Vergehen.)
Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgerechnet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus ausgesprochen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16 — 1jährige Einschließung = 8monatlicher Gefängnißstrafe, und 1 Jahr Gefängnißstrafe = 8 Monat Zuchthausstrafe) verwandelt werden.

§. 335. (Geldbußen für Uebertretungen.)
Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben 50 Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu 2 Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

*) Militair-Straf-Gesetz-Buch Th. I.

§. 88. Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den preußischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer:

1. sich der, in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den

artikel 61 (Ges. Samml. 1844 S. 284*) hierdurch nicht geändert.

§. 14. Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217 des Allgem. Strafgesetzbuchs**) ist zu belegen:

1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt.
3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15. Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174 Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs***) findet nur auf solche Vergehungen Anwendung,

---

Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht;
2. dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Loosung offenbart, oder
3. zur Begünstigung des Feindes
a. die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt oder mangelhaft ausführt;
b. falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt;
begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Kassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§. 89. Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten Kenntniß erhält und es unterläßt, seinem Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen, und ebenso, wie der Verräther selbst zu bestrafen.

*) Der Kriegs-Artikel 1 vom Juni 1844 findet sich in den revidirten Kriegsartikeln vom 9. Decbr. 1852 sub. Art. 45. fast wörtlich wieder. (conf. Art. 45.)

**) Das Allgemeine Straf-Ges.-Buch §. 217 setzt eine Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monat fest; wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf 14 Tage Gefängnißstrafe ermäßigt werden.

***) Militair-Straf-Gesetzbuch Th. I. §. 174. Beleidigungen der Gemeinen unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest; unter Unteroffizieren ebenfalls mit Arrest, und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen.

welche im Sinne des §. 343 des Allgem. Strafgesetzbuchs*) als einfache Beleidigung zu betrachten sind.

§. 16. Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Insiegel.

Gegeben Potsdam den 15. April 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ges.-Samml. 1852. Nr. 3529, S. 115.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Mai 1852 zur Ausführung vorstehenden Gesetzes.

(Bekannt gemacht der Armee mittelst Allgemeinem Erlaß des Königl. Kriegs-Ministerii vom 31. Mai 1852 **Nr. 712|5 A. K. D. I.**

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April d. J. (Ges. Samml. S. 115) bestimme Ich nach Ihrem Antrage, was folgt:

Zu §. 4.

1. Wird von einem Kriegsgericht auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152—154, Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs**) zur Anwendung.

---

*) Allgem.-Straf-Gesetz-Buch §. 343. Wer einen Andern beleidigt wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in 6 Monaten. — Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

**) Milit.-Straf-Gesetzbuch. Th. II.

§. 152. Wenn das Erkenntniß durch den König zu bestätigen ist, so muß dasselbe durch das General-Auditoriat eingereicht, auch ein, von dem Auditeur anzufertigender und zu unterschreibender Aktenauszug beigefügt werden, welcher in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Erkenntnißformel enthalten muß.

§. 153. In Fällen, wo die Bestätigung nicht durch den Befehlshaber erfolgt, welcher das Spruchgericht bestellt hat, ist bei der Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen.

§. 154. Die Bestätigung erfolgt durch den König

Dagegen bedürfen die bei Civilgerichten gegen Militairpersonen ergehenden, auf Zuchthaus lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

2. Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachnng des gegen eine Militairperson Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allgem. Strafgesetzbuch §. 30*) als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen.

Ist das Erkenntniß von einem Kreisgericht gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 139 Th. II. des Militair-Strafgesetzbuches*) bezeichnete Amtsblatt.

Zu §. 5.

3. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, hat für Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge.

4. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kriegsgericht erkannt werden. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesen Fällen durch den Kriegsminister, insoweit es nicht nach §. 154 Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs Meiner Bestätigung bedarf.

---

1. in den Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze dies erfordern, namentlich wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths, wegen Duells oder Herausforderung zu demselben oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.
2. wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist;
3. wenn gegen einen Portepee-Fähnrich auf Degradation erkannt ist;
4. wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf mehr als 10jährige Festungsstrafe erkannt ist;
5. wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, die zum Garde-Corps gehören über drei Jahr Festungsstrafe erkannt ist, und
6. wenn gegen dieselben Chargen in der Armee (Nr. 5) wegen eines Verbrechens gegen die Subordination auf mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden.

*) Allgem. Straf-Ges.-Buch §. 30. Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

**) Milit.-Straf-Ges.-Buch. Th. II. §. 193. Die Urtheile in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat, oder wenn er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

5. Ist von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubten-Standes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß Mir vor der Vollstreckung durch das General-Auditoriat einzureichen.

6. Bei der Publikation der auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereich des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5 des Gesetzes vom 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken.

7. Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt Derselbe mit dem Tage der vollendeten Verbüßung dieser Strafe ohne weitere besondere Bestimmungen in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück.

Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kriegsgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen.

8. Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militair-Strafgesetze mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den stets damit verbundenen Verlust der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens (§. 38 Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs*) ausdrücklich zu erkennen.

---

*) Militair-Straf-Ges.-Buch. Th. I. §. 38.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37 — Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine ꝛc.) so wie der Nationalkokarde und des National-Militair-Abzeichens ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen.

Ebenda §. 39. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Königs nicht erfolgen, und muß in dem durch die Ordre vom 18. März 1839 (Milit.-Ges.-Samml. Bd. II. S. 124.) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Ordre vom 18. März 1839 sein Bewenden.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verurtheilten in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es in diesen Fällen bei den Bestimmungen des §. 39 Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs und Meiner Ordre vom 8. September 1845*) sein Bewenden.

---

*) a. Erlaß des Königl. Kriegs-Ministerii an die Königl. General-Kommandos des vom 3. Oct. 1845. — Bekanntmachung die Allh. Cabinets-Ordre vom 8. September 1845 betreffend die Rehabilitirung gegen erkannte Ehrenstrafen.

Durch eine an das Kriegs-Ministerium und die Ministerien des Innern und der Justiz ergangene Allh. Cab.-Ordre vom 8. Sept. d. J. haben des Königl. Majestät über die Rehabilitirung der in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzten Individuen und zwar sowohl in Bezug auf das stehende Heer als auf die beurlaubten Reserve- und Landwehr-Mannschaften Folgendes zu bestimmen geruht:

1 Die erste Rehabilitirung darf

a. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Züchtigung, Geld- oder höchstens zweijährige Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach abgebüßter Strafe;

b. wenn bei der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung und

c. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines derselben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe

nachgesucht worden.

Ist Kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Anträge auf Rehabilitirung derjenige Freiheitsstrafe maaßgebend, auf welche die Bestädigungs-Ordre lautet;

2. die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen ad. 1 gegebenen Bestimmungen.

3. die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinen Falls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

4. Ist die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eine Strafe für das Verbrechen des vorsätzlichen Meineides, so soll die Rehabilitirung in der Regel nicht und nur ausnahmsweise unter ganz besondern Umständen beantragt werden.

Außerdem haben des Königs Majestät durch Allh. Cab.-Ordre vom 21. Febr. d. J. bestimmt:

daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge der beurlaubten, Reserve- und Landwehrmannschaften von den Königl. General-Kommandos zur Allh. Genehmigung vorgelegt werden sollen, bei welchen die Kommunal- und Polizei-Behörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Die hierüber sprechenden Bescheinigungen müssen daher jedem Vorschlage der Art beigefügt werden.

1) Mit Pension aus dem aktiven Dienst entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

Zu §. 6.

10. Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück.

Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

Zu §. 8.

11. Bei der Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe bleibt das im §. 63*) Th. I. des Militair-

---

Einem Königl. Hochlöblichen General Kommando stellt das Kriegsministerium hiernach die gefällige weitere Bekanntmachung dieser Allh. Bestimmungen ergebenst anheim.

Berlin, den 3. October 1845.

Kriegs-Ministerium.

von Boyen.

Milit.-Ges.-Samml. Bd. III. Nr. 619. S. 303.

An sämmtliche Königl. General-Kommandos.

b. Allgem. Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerium vom 13. Januar 1853, eine Modification der Bestimmungen über die Rehabilitirungs-Anträge betreffend.

In Folge eines mir zugekommenen Allh. Befehls bringe ich zur Kenntniß der Armee:

daß Anträge auf Rehabilitirung in der 2. Klasse des Soldatenstandes stehender Militair-Personen, deren Verurtheilung auf der früheren Strafgesetzgebung beruht, in den Fällen, wo der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses bestraft ist, nicht in der durch die Allh. Cabinets-Ordre vom 18. März 1839 vorgeschriebenen Weise eingereicht, sondern einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separat-Berichte gemacht werden sollen, in welchem zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher zu erörtern ist.

Berlin, den 13. Januar 1853.

Der Kriegs-Minister

von Bonin.

105 f. 1. A. R. D. I.

Milit.-Woch.-Bl. 1853. Nr. 599. S. 19.

*) Milit.-Straf-Ges.-Buch. Th. I.

strafgesetzbuches festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen zu beachten.

Zu §. 17.

12. Die Bestimmungen der §§. 35—53 Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs werden, insoweit es sich um die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen handelt, durch das Gesetz vom 15. April 1852 nicht berührt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 18. Mai 1852.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. v. Bonin.

An den Kriegs-Minister.

Milit. Woch.-Bl. 1852 Nr. 542, S. 111—114.

Anlage Lit. B.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839, betreffend das Verfahren bei Vorlegung der Rehabilitirungs-Anträge für die dem Militairverbande angehörenden Individuen.

(Bekannt gemacht der Armee durch das Allgem.-Kriegs-Departement unterm 23 März 1839.)

Auf den Antrag des Kriegs-Ministerii genehmige Ich, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Anträge auf Rehabilitirung der in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehenden Leute vom aktiven Bestande des stehenden Heeres, von der Reserve und Landwehr künftig nicht mehr in die Vorschlagslisten aufgenommen, sondern in den bisherigen Terminen durch die Divisions-Kommandos, für die in keinem Divisions-Verbande stehenden Truppentheile aber durch die General-Kommandos, in einem besonderen Verzeichnisse nach dem anliegenden Schema, ohne Beifügung der Protokolle über die Verwendung der Kameraden und der Führungs-Zeugnisse

---

§. 63. Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleichzustellen:
1. acht Monate Baugefangenschaft einem Jahr Festungsstrafe;
2. vier Monate Festungsstrafe sechs Monate Festungsarrest;
3. der Festungsarrest dem Stuben-Arrest und dem gelinden Arrest.
4. eine Woche strenger Arrest, zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelindem Arrest.

welche nur als vorhanden anzuführen sind, an Mich eingereicht werden. Die Divisions-Kommandos haben den ihnen vorgesetzten General-Kommandos eine Abschrift des Mir eingereichten Verzeichnisses der zu Rehabilitirenden nach demselben Schema, ebenfalls ohne die oben angegebenen Beläge einzusenden, die kommandirenden Generale aber in dem Berichte, welcher ihre Bemerkungen zu den dreimonatlichen Vorschlägen enthält, anzuzeigen, ob sie etwas zu erinnern finden. Die Rehabilitirungs-Anträge der Artillerie und der Pioniere sind ebenfalls abgesondert von den Vorschlagslisten, in der vorstehend angegebenen Form, durch die General-Inspektionen ein ureichen.

Mit der von Mir bestätigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes soll künftig in allen Fällen die verlorene Befugniß wieder hergestellt sein, das National-Militair-Abzeichen, Landwehrkreuz oder die National-Kokarde, ingleichen die diesseitigen und fremden Kriegs-Denkmünzen und Dienstauszeichnungen wieder anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und Ehrenzeichen bleiben jedoch wie bisher unstatthaft.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, der Armee diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. März 1839.

An das Kriegs-Ministerium. **Friedrich Wilhelm.**

Milit.-Ges.-Samml. Th. II. Nr. 487. S. 124.

Schema.

Vorschläge der N. N. Division zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

Nr.	Truppentheil.	Namen der zu Rehabilitirenden.	Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses.	Datum der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben.	Führung nach Verbüßung der Strafe.	Bemerkungen.

N. N. den ten 18 . .

Die Verwendungsprotokolle insoweit dieselben vorschriftsmäßig beizubringen sind und die Führungs-Atteste sämmtlicher vorstehend aufgeführten Leute sind vorhanden.

(Unterschrift des Divisions-Kommandeurs.)

Anlage Lit. C.

Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht. Vom 12. Febr. 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:*)

---

*) Durch die Emanation des Allgem. Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851 sind die Grundprinzipien vorstehenden Gesetzes, welche sich auf den Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts basirten, vollständig absorbirt und nur die Bestimmungen §. 1. Lit. N. und §. 2. Lit. F. wegen Zolldefraudation und Conterbande sind unverändert in Kraft verblieben.

Die neueren durch das Allgem. Strafgesetzbuch festgesetzten Bestimmungen über die Stellung unter Polizei Aufsicht sind folgende:

§. 26. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt, die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 27. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizei-Behörde untersagt werden;
2. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden.

§. 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und die Zeit vom 1. April bis 30 September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 32. Ist ein Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt für den Versuch zeitige Zuchthausstrafe von mindestens 10 Jahren nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

§. 116. Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monate bestraft.

§. 72. Gegen denjenigen, welcher wegen Hochverraths oder Landesverraths zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 91. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften Widerstand gegen die Staatsgewalt verüben, so werden

§. 1. Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Art erfolgt:

a. Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134, Tit. 20, Th. II. Allgem. Landrechts, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft.

b. Mordversuch in den Fällen der §§. 837, 838, Tit. 20, Th. II. Allgem. Landrecht.

c. Theilnahme am Aufruhr als Anstifter oder Rädelsführer.

---

dieselben wegen Aufruhr mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Ferner tritt die Stellung unter Polizei-Aufsicht ein:

1. gegen Gefangene in einer Gefangenenanstalt bei Zusammenrottungen und Meuterei Bedingungsweise.
2. unbedingt gegen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen dabei verüben A.-St.-G.-B. §. 96.
3. bei Münzverbrechen. A.-St.-G.-B. §. 121. 122.
4. bei Kuppelei. A.-St.-G.-B. §. 147. 148.
5. Bedingungsweise bei Diebstahl und Versuch des Diebstahls. A.-St.-G.-B. §. 216.
6. bei rückfälligem Diebstahl. Ebenda §. 219.
7. bei Raub; Ebenda §. 231. 232.
8. bei Erpressung (Bedingungsweise) Ebenda §. 235. 236.
9. bei Hehlerei Ebenda §. 237—240.
10. bei Betrug (Bedingungsweise) Ebenda §. 245.
11. bei Wildieberei; Ebenda §. 276.
12. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern plündern, verwüsten oder zerstören. Ebenda §. 284.
13. Wegen Brandstiftung, Verursachung von Ueberschwemmung, Beschädigung oder Zerstörung von Eisenbahnanlagen, deren Transportmittel oder anderem Zubehör, von Telegraphenanstalten, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Deichen, Dämmen oder andern Wasserbauten, Brücken, Fähren, Wegen oder Schutzwehren, oder Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüßen oder Kanälen, ferner der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuer oder andern Zeichen, wegen vorsätzlicher Strandung oder Sinken eines Schiffes, Vergiftung von Brunnen oder Wasserbehälter, insofern auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt wird. Ebenda §§. 285. 286. 287. 289. 290. 291. 294. 297. 301. 302. 303. 304. 305.

d. öffentliche Aufforderung zum Aufruhr.
e. Diebstahl.
f. Raub.
g. Hehlerei.
h. Münzfälschung.
i. betrüglicher Bankerott.
k. Meineid.
l. Kuppelei in den Fällen der §§. 996, 997, Tit. 20, Th. II. Allgem. Landrechts.
m. vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen-Anstalten.
n. Contrebande oder Zoll-Defraudation in den Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2, §§. 14, 14, 15, 24 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2. Bei nachstehenden Verbrechen:
a. Unterschlagung.
b. Erpressung.
c. Urkundenfälschung.
d. Betrug.
e. vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in andern als den §. 1 bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung.
f. Contrebande oder Zolldefraudationen in dem Falle des §. 3 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (§. 1 u. 2) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizei-Aufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4. Die Dauer der Polizei-Aufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5. Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizei-Aufsicht zu verlängern, und zwar bis auf höchstens fünf Jahr, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens 10 Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber 10 Jahre nicht erreicht.

§. 6. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht, sowie deren Dauer hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7. Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden.
2. Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9. Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Contrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Orts-Polizeibehörde außerdem (§. 8) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Contrebande oder Zolldefraudation ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizei-Aufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11. Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

§. 12. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln behält es bei den Bestimmungen des rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizei-Aufsicht überall sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen des Gesetzes über die Stellung unter Polizei-Aufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Contrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des Appellationshofes zu Köln zur Anwendung kommen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Charlottenburg den 12. Febr. 1850.

L. S. **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strolse. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Schleinitz.

Ges.-Samml. 1850, Nr. 3221, S. 49.

Anlage Lit. D.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1844 die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 bezweckend, Instruktionen den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sanssouci, den 8. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An
das Ministerium des Innern, der Justiz und des Krieges.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere,

sind zur Verhaftung, so wie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Wachen sind befugt: a) zur Verhaftung einer Person;

Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3 b. zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Dies Recht erstreckt sich nicht: a) auf Gesandte und die zur Gesandschaft gehörigen Personen.

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Auf Offiziere nur bedingungsweise.

Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair=Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wachen selbst schuldig macht;

2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen erfolgt:

a) vermöge eigener Amtsgewalt.

Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. Die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei=Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bür-

gersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.

2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. b) auf Befehl der vorgesetzten Militair-Behörden.

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

Der kommandirende General, der Kommandant, oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnison-Dienst commandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. c) auf Requisition von Behörden und Beamten.

Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gensd'armen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. d) auf Ansuchen von Privatpersonen.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Verfahren der Wachen zur Nachtzeit.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und
2) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht untersagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung auch zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11. Wohin die festgenommenen Personen abzuliefern sind.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair=Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizei=Behörde abgeliefert, in den im §. 9. bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andern Falls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12. Wie sich die Wachen bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person zu verhalten haben.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6—10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vem 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speciellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Commando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. In wie weit das commandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 13. Fortsetzung.

Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effecten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Criminal=Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so=

wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Fortsetzung.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15. Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16. Wie zu verfahren ist, wenn unbekannte, betrunkene oder kranke Personen hülflos gefunden werden.

Werden betrunkene oder kranke Personen an einem Orte hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Com-

mandant sich befindet, hat der älteste Militair=Befehlshaber mit der Ortspolizei=Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resulat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. **Simons.** **v. Stockhausen.**

Anhang.

Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. haben uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Commandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden §§. 2 — 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2. Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3. Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderen zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird solcher Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4. Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen *) der bereits Verhaftete entspringt, oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5. Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6. Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7. In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2 bis 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8. Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letztern commandirt wird.

Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde commandirt, so hat nicht die Letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber

---

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9. Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10. Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjengen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den
Kriegsminister:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Düesberg.

Anlage Lit. E.

Extrakt aus dem Straf=Gesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 216. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei=Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217. In folgenden Fällen soll die Strafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische ans Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;

2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm= oder Flößholz gestohlen wird;

4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 218. Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei=Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;

3) wenn in eim Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;

4) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;

5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäcke oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs= oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;

6) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;

7) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;

8) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

9) wenn der Diebstahl während einer Feuers= oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre, sowie auf zeitige Unersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 219. Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig dnrch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

1) Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (§§. 216. 217) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren=Rechte zu erkennen.

2) Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (§. 218) so ist die Strafe Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren. Wird festgestellt,

daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-Rechte zu erkennen.

In allen Fällen (Nr. 1 u. 1) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60.)

(Abänderung laut Gesetz vom 9. März 1853. Ges.-Samml. v. 1853. Nr. 3703. S. 78.)

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 230. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 231. Der Raub wird mit fünf bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 222. Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;

2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird.

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechts-

kräftig verurtheilt worden ist; der §. 60 findet hier keine Anwendung;

2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;

3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 234. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 233. Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 236. Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§§. 231, 232, 233) zu bestrafen.

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

§. 241. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 242. Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 243. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Andern bedient;

2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;

3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als voll ausgiebt oder auszugeben versucht;

4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;

5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;

6) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;

7) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§. 244. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 245. In allen Fällen des Betruges (§§. 241 bis 244) kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Dreiundzwanzigster Titel.

Urkundenfälschung.

§. 248. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 248. Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 249. Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 250. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter 3 Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter fünf Thalern; auch kann auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(Zusatz zu §. 250 laut Ges. v. 9. März 1853. Ges.-Samml. v. 1853 Nr. 3703 S. 79).

§. 251. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;

2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;

3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;

4) Verfügungen von Todeswegen;

5) Wechsel.

§. 252. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden,

während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 253. Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Eine gleiche Strafe hat Derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelten Briefcouverts schuldig macht.

§. 254. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer einen falschen Reisepaß anfertigt, einen ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepasse wissentlich Gebrauch macht;

2) wer sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt, von einem auf einen anderen Namen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauche überläßt oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter falschem Namen verabfolgt wird.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorstehend bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle der Reisepässe vertreten, begangen werden.

§. 255. Mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen, und ihr Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen;

2) wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;

3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

§. 256. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 257. Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 258. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 256 und 257 erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Anlage Lit. F.

Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den

obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungs-Zustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todes-Urtheile; diese unterliegen der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des M.-St.-G.-B.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekannt-

machung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuches für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Mititairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und

Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen.

Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich nicht für competent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist,

enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse untlerliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an dem Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 165 und 250.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Anlage Lit. G.

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1. Diejenigen Soldaten vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche im aktiven Militärdienste oder in Folge dessen invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invaliden entlassen werden.

§. 1. Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

A. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig, oder

B. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdiensten noch tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3. Soldaten, welche entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren oder

2) Bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preuß. Militär-Ehrenzeichens oder

3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes oder
   c) eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

Halbinvalide geworden sind, werden nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17) entweder einem Garnison-Truppentheil überwiesen oder mit der Pension 4. Klasse für Ganzinvaliden (§. 6) entlassen.

§. 4. Halbinvalide, welche nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheiden, und sich stets gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienst mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheines abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3 Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5. Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgnng zusteht, erhalten entweder eine Invaliden-Pension und daneben, Falls sie sich stets gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein oder sie werden in eine Invaliden-Anstalt, resp. eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

§. 6. Die Invaliden-Pensionen zerfallen in 4 Klassen und betragen monatlich:

	in der 1. Klasse.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
	Rt. sGr.	Rt. sGr.	Rt. sGr.	Rt. sGr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister .	8 —	6 —	5 —	3 —
2) für Vicefeldwebel und Sergeanten	6 —	5 —	4 —	2 15
3) für Feuerwerker und Unteroffiziere	5 —	4 —	3 —	2 —
4) für die übrigen Soldaten .	2 15	2 15	2 —	1 —

§. 7. Die Invaliden-Pension erster Klasse darf nur solchen Ganzinvaliden, welche völlig erwerbsunfähig, diejenige zweiter Klasse nur solchen, welche größtentheils oder völlig erwerbsunfähig und diejenige dritter Klasse nur solchen, welche mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sind, bewilligt werden. Bei noch vorhandener vollständiger Erwerbsfähigkeit ist nur die Bewilligung der Pension vierter Klasse zulässig.

Mit dieser Maßgabe wird der Anspruch auf eine Pension entweder:

1) durch eine gewisse Dienstzeit (§§. 8—11 Nr. 1) oder

2) auch ohne die Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit (§§. 8—11 unter Nr. 2 und 3)

erworben.

§. 8. Die Invaliden=Pension erster Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder:

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Jahren oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preuß. Militair=Ehrenzeichens, oder

3) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des eigentlichen Militairdienstes (also mit Ausschluß von Oekonomie oder Aufwartestellen) oder

c) gänzliche Erblindung in Folge einer während des activen Militairdienstes überstandenen contagiösen Augenkrankheit, völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9. Die Invaliden=Pension zweiter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren oder

2) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Preuß. Militair=Ehrenzeichens oder

3) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder

c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit

größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10. Die Invaliden=Pension dritter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preuß. Militair=Ehrenzeichens oder

3) durch eine der in §. 9. unter Nr. 3 a, b, c bezeichneten Ursachen theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 11. Invalide, welche verstümmelt, oder ganz erblindet sind (§. 13), werden unter allen Umständen als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12. Invalide, denen die Pension erster Klasse zusteht, erhalten, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensions-Zulage und zwar:

beim Verlust beider Arme . .	von	3	Thlr.	15	Sgr. monatl.
= = des rechten Armes	=	2	=	—	= =
= = des linken Armes	=	1	=	15	= =
= = beider Füße . .	=	2	=	15	= =
= = eines Fußes . .	=	1	=	—	= =
bei völliger Blindheit beider Augen	=	2	=	15	= =

§. 13. Tritt der Dienstzeit, welche den Anspruch auf eine der höheren Pension-Klassen begründet (§§. 8 bis 41 Nr. 1) nicht der für diese Pensions-Kasse erforderliche Grad der Erwerbsunfähigkeit (§. 7) hinzu, so wird nach dem Maaße der letzteren die Pension einer geringeren Klasse bewilligt.

§. 14. Diejenigen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, welche zur Pension erster Klasse berechtigt sind, erhalten statt derselben

nach 30jähriger Dienstzeit eine monatl. Pension von				10	Thlr.
= 40 = = = =				12	=
= 50 = = = =				15	=

§. 15. In die Invaliden-Häuser und Invaliden-Kompagnien werden nur solche Ganzinvalide aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben. Vorzugsweise sind darunter diejenigen zu berücksichtigen, welche einen Arm oder Fuß, oder beide Arme oder Füße verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind. Für die Aufnahme in ein Invalidenhaus ist maaßgebend, daß die Invaliden nur zum vierten Theil der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses verheirathet sein und Kinder über 14 Jahren nicht bei sich haben dürfen.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 16. Neben der Erfüllung der in den §§. 3 und 8—11 unter Nr. 1 bestimmten Dienstzeit überhaupt, müssen die im §. 6 unter Nr. 1, 2 u. 3 genannten Militair-Personen die von ihnen verdiente Charge beziehungsweise (§. 8 Nr. 1) 10 Jahre (§. 9 Nr. 1) 4 Jahre und (§§. 3 und 11 Nr. 1) ein Jahr im Etat bekleidet haben. Bei Vicefeldwebeln und Sergeanten genügt es jedoch, wenn dieselben 10, 6 und 4 Jahre als Avancirte und darunter 1 Jahr lang als Vicefeldwebel oder Sergeanten im Etat gedient haben.

Wird die für die Charge bestimmte Dienstzeit nicht erreicht, so erfolgt die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Klasse.

§. 17. Auf Soldaten, welche bei den Uebungen der Landwehr durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes halb- oder ganz invalide geworden, finden die Bestimmungen der §§. 3 bis einschließlich 17 ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf zu gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 18. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben, wenn sie invalide werden, keinen Anspruch auf die Wohlthaten dieses Gesetzes. Jedoch kann denselben, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der ersten oder zweiten Klasse begründen (§§. 3 bis 17) eine Unterstützung von 1 Thlr. monatlich gewährt werden.

§. 19. Die Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 bis 17) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung zur Prüfung und Feststellung anmelden. Geschieht dies nicht, so können Ansprüche, welche später etwa erhoben werden möchten, nur nach den Bestimmungen des Abschnitt **II.** dieses Gesetzes beurtheilt und behandelt werden. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden.

§. 20. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, erhalten die Invaliden-Pension vierter Klasse (§. 6) jedoch nur dann, wenn sie entweder:

1) im Besitz eines im Kriege erworbenen Preuß. Ehrenzeichens sind, oder wenn
2) ihre Invalidität durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege oder
   c) eine während des Dienstes überstandene Augenkrankheit verursacht ist.

Insofern dieselben entweder bei dem Besitze eines Militair-Ehrenzeichens (oben Nr. 1) oder aus

einer der vorstehend unter Nr. 2 a, b, c bezeichneten Ursachen völlig erwerbsunfähig geworden sind, wird ihnen die Pension dritter Klasse gewährt.

Sind solche Ganzinvaliden in Folge einer der oben unter Nr. 2 a, b, c genannten Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet, so erhalten sie neben der Pension dritter Klasse die im §. 13 bestimmte Zulage.

§. 22. Außer der Pension (§. 21) kann diesen Invaliden, wenn sie sich stets gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

§. 23. Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch andere amtliche Urkunden und in Beziehung auf erworbene Militair-Ehrenzeichen, durch die von der General-Ordens-Kommission ertheilten Besitzzeugnisse begründet werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern,
2) mit den Vicefeldwebeln und Sergeanten,
3) mit den Feuerwerkern und Unteroffizieren,
4) mit den übrigen Soldaten in gleichem Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungs-Ansprüche, welche den Militair-Personen dieser vier Kategorien zustehen.

Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird jedoch, auch wenn sie nicht völlig oder größtentheils erwerbsunfähig geworden sind:

nach 21 jähriger Dienstzeit eine monatl. Pension von 5 Thlrn.
" 15 " " " " " = 3 "

bewilligt.

§. 24. Der Civilversorgungsschein (§§. 4, 5, 22, 24.) darf solchen Halb- und Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

§. 24. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetz stehen, sind aufgehoben. Das letztere hat keine rückwirkende Kraft, und findet mithin nur auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als invalide erkannt werden.

§. 25. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs-Minister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeb. Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, d. 4. Juni 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Ges.-Samml. 1851. Nr. 3407. S. 404.

Druck von J. Wallerstein in Zerbst.

Berichtigung einiger Druckfehler.

Seite 45 Art. 9 Zeile 8 von unten lies einem statt einen.
Seite 58 Art. 17 Zeile 18 von unten lies Verwehrung statt Verwahrung.
Seite 58 Art. 17 Zeile 19 von unten lies anderer schwerer statt andern schweren.
Seite 63 Art. 19 Zeile 5 von oben lies demselben statt denselben.
Seite 74 Art. 24 Zeile 3 von oben lies , bei statt . Bei.
Seite 117 Art. 47 Zeile 3 von unten lies darnach statt darauf.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

BIBLIOTECA CENTRAL

Lfrw.

Kleake

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kletke, G. M.

Erläuterungen zu den Kriegs-Artikeln für das Preussische Heer Vom 9. December 1852

Berlin 1867

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 4049
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282540-9